

Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung

vom 25. April 2013

für die Emission von

**Optionsscheinen,
Turbo-Optionsscheinen,
Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss
Open-End Turbo-Optionsscheinen und
Mini-Futures**

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main
(Emittent)

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz
(Garant)

Bank Vontobel Europe AG

München
(Anbieter)

Dieses Dokument umfasst eine Zusammenfassung und eine Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013. Zusammen mit dem (durch etwaige zukünftige Nachträge ergänzten) Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH ("**Emittent**") vom 10. April 2013 in der jeweils aktuellen Fassung sind die Zusammenfassung und die Wertpapierbeschreibung Teile des dreiteiligen Basisprospekts (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektrichtlinie**"), wie sie durch § 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Die Zusammenfassung beinhaltet eine Einführung zum Prospekt. Die Wertpapierbeschreibung umfasst die Angaben zu den Wertpapieren sowie das per Verweis einbezogene Registrierungsformular des Garanten vom 22. Februar 2013, welches die Angaben zum Garanten enthält. Das Registrierungsformular enthält die Angaben zum Emittenten.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ZUSAMMENFASSUNG	4
ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	4
ABSCHNITT B – EMITTENT UND GARANT	5
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	11
ABSCHNITT D – RISIKEN	22
ABSCHNITT E – ANGEBOT	25
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	28
1. RISIKEN BEZOGEN AUF DIE WERTPAPIERE (INSBESONDERE TOTALVERLUSTRISIKO)	28
1.1 Wesentliche produktübergreifende Risiken	29
1.1.1. Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts	30
1.1.2. Marktpreisrisiken	30
1.1.3. Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere	31
1.1.4. Korrelationsrisiken	31
1.1.5. Volatilitätsrisiko	31
1.1.6. Historische Wertentwicklung	31
1.1.7. Finanzierung mit Kredit	32
1.1.8. Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	32
1.1.9. Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes	32
1.1.10. Konjunkturrisiken	32
1.1.11. Psychologisches Marktrisiko	33
1.1.12. Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko	33
1.1.13. Ausgabepreis und Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen	34
1.1.14. Risiko bei Besteuerung der Wertpapiere	35
1.1.15. Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe	35
1.1.16. Anpassungen, Marktstörungen, Kündigung und Abwicklung	36
1.1.17. Interessenkonflikte	37
1.1.18. Informationsrisiko	39
1.1.19. Währungsrisiko (Kosten der Wechselkursabsicherung, Quanto-Struktur)	39
1.1.20. Zinsrisiko	40
1.1.21. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere	40
1.2 Wesentliche basiswertspezifische Risiken	41
1.2.1. Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert	41
1.2.2. Risiken bei Indizes als Basiswert	43
1.2.3. Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert	44
1.2.4. Risiken bei Wechselkursen als Basiswert	44
1.2.5. Risiken bei Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert	45
1.2.6. Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert	46
1.2.7. Risiken bei Zinssätzen als Basiswert	47
1.2.8. Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert	47
1.3 Wesentliche wertpapierspezifische Risiken	48
1.3.1. Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrages am Laufzeitende bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber	48
1.3.2. Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Barrieren-Ereignisses	50
1.3.3. Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Stop-Loss bzw. Knock-Out-Barriere	51
1.3.4. Besonderheiten bei X-Turbo-Optionsscheinen (mit Stop-Loss), Open-End X-Turbo-Optionsscheinen sowie X-Mini-Futures	51
1.4 Risiken bezogen auf den Garanten	52
1.4.1. Insolvenzrisiko / Rating	52
1.4.2. Geschäftsrisiken	53
2. ANGABEN ZUM GARANTEN	54
3. WICHTIGE ANGABEN	54
3.1 Verantwortliche Personen	54
3.2 Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte	54
3.3 Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht	55
3.4 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	55
3.5 Voraussetzungen für das Angebot	56
3.6 Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung	57
3.7 Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag	57
3.8 Zukunftsgerichtete Aussagen	59
3.9 Hinweis zu Währungsangaben	59
3.10 Verkaufsbeschränkungen	59

3.10.1.	Allgemeine Grundsätze	59
3.10.2.	Beschränkungen innerhalb des EWR	60
3.10.3.	Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches	60
3.10.4.	Beschränkungen außerhalb des EWR	60
3.10.5.	Beschränkungen in den USA	61
3.11	Form des Prospekts und Veröffentlichung	61
4.	INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	63
4.1	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	63
4.2	Beschreibung der Rechte	64
4.3	Funktionsweise der Wertpapiere	64
4.3.1.	Allgemeine produktübergreifende Informationen	64
4.3.2.	Optionsscheine	66
4.3.3.	Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine	68
4.3.4.	Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss bzw. X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss	71
4.3.5.	Open-End Turbo-Optionsscheine bzw. Open-End X-Turbo-Optionsscheine	74
4.3.6.	Mini-Futures und X-Mini-Futures	78
4.4	Allgemeine Beschreibung des Basiswertes	82
4.5	Aufstockung von Emissionen	82
5.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	83
5.1	Allgemeine Emissionsbedingungen	84
§ 1	Wertpapierrecht, Status, Garantie	84
§ 2	Definitionen	84
§ 3	Tilgung, Fälligkeit	86
§ 4	Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	89
§ 5	Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten	90
§ 6	Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten	90
§ 7	Marktstörung	101
§ 8	Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit	104
§ 9	Zahlungen	105
§ 10	Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)	106
§ 11	Ersetzung des Emittenten	106
§ 12	Bekanntmachungen	106
§ 13	Aufstockung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen	107
§ 14	Verschiedenes	107
§ 15	Salvatorische Klausel	108
5.2	Produktbedingungen	109
5.2.1.	Produktbedingungen für Optionsscheine (europäischer und amerikanischer Typ)	109
5.2.2.	Produktbedingungen für (X-)Turbo-Optionsscheine	117
5.2.3.	Produktbedingungen für (X-)Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss	125
5.2.4.	Produktbedingungen für Open-End (X-)Turbo-Optionsscheine	134
5.2.5.	Produktbedingungen für (X-)Mini-Futures	146
6.	BESTEuerung DER WERTPAPIERE	159
6.1	Besteuerung in Deutschland	159
6.1.1.	Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten	159
a)	Steuerabzug durch die auszahlende Stelle	159
b)	Verluste durch die Wertpapiere	161
c)	Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag	162
d)	Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers	162
6.1.2.	Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen	163
6.1.3.	Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern	164
6.1.4.	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	164
6.1.5.	Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes	164
6.1.6.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	165
6.1.7.	Sonstige Steuern	165
6.2	Besteuerung in Österreich	166
6.2.1.	Natürliche Personen	166
a)	Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich	166
b)	Umqualifizierungsrisiko	167
c)	Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich	168
6.2.2.	Kapitalgesellschaften	168
6.2.3.	Privatstiftungen	168
6.2.4.	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	169
6.2.5.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	169
7.	GARANTIE	170
8.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOtsBEDINGUNGEN	171
9.	PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	176

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese *Schlüsselinformationen* werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche *Schlüsselinformationen*, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, können Lücken in der nachfolgenden Nummerierung der *Schlüsselinformationen* vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine *Schlüsselinformation* aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser *Schlüsselinformation* keine Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der *Schlüsselinformation* in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum dreiteiligen Basisprospekt zu verstehen, der aus dieser Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent") vom 10. April 2013 [, wie nachgetragen durch [den Nachtrag vom ●] [die Nachträge vom ●],] sowie etwaigen zukünftigen Nachträgen besteht.</p> <p>Jegliche Anlageentscheidung sollte auf die Prüfung des gesamten dreiteiligen Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere veröffentlicht werden.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem dreiteiligen Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des dreiteiligen Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Vontobel Financial Products GmbH, die Bank Vontobel Europe AG und die Vontobel Holding AG haben für diese Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen. Die Vontobel Holding AG hat die Verantwortung jedoch nur bezüglich der sie und die Garantie betreffenden Angaben übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des dreiteiligen Basisprospekts (die Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 sowie das Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013 sowie etwaiger Nachträge) gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

<p>A.2</p>	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts/ Angabe der Angebotsfrist für Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre/ Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist/ Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zur Verfügung zu stellen sind</p>	<p>Der Emittent und der Anbieter stimmen der Verwendung des dreiteiligen Basisprospekts, bestehend aus dieser Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Deutschland [sowie Österreich] zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des dreiteiligen Basisprospekts gemäß Artikel 9 der Prospekt-richtlinie erfolgen. Der dreiteilige Basisprospekt ist bis zu 12 Monate nach dem [Datum der Billigung dieser Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 einfügen: ●] (Datum der Billigung dieser Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013) gültig.</p> <p>Werden während dieses Gültigkeitszeitraums Endgültige Angebotsbedingungen für ein Angebot von Wertpapieren hinterlegt, verlängert sich der Gültigkeitszeitraum des dreiteiligen Basisprospekts für dieses öffentliche Angebot bis zu dessen Ablauf, höchstens jedoch um weitere zwölf Monate ab Hinterlegung der Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).</p> <p>Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der dreiteilige Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des dreiteiligen Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Erfolgt das Angebot für den Erwerb von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, sind die Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem jeweiligen Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>
-------------------	--	--

<p>Abschnitt B – Emittent und Garant</p>		
<p>B.1</p>	<p>Juristischer und kommerzieller Name</p>	<p>Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Vontobel Financial Products GmbH.</p>
<p>B.2</p>	<p>Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung</p>	<p>Sitz des Emittenten ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Emittent ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515.</p>
<p>B.4b</p>	<p>Bekannte Trends</p>	<p>Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). Die Novellierung der EU-Prospektrichtlinie sowie Pläne zum Erlass einer EU-Verordnung zu "packaged retail investment products" werden zu zu-</p>

		sätzlichen Kosten der Gesellschaft führen. Die Folgen der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wie sie am 22. Januar 2013 vom Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat), einer Formation des Rats der Europäischen Union, im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit beschlossen wurde, sind derzeit noch nicht abschätzbar.																																	
B.5	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern	<p>Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbankengruppe mit Hauptsitz in Zürich.</p> <p>Die Vontobel-Gruppe bietet weltweit ausgerichtete Finanzdienstleistungen auf der Basis schweizerischer Privatbank-Tradition an. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Banking • Asset Management • Investment Banking 																																	
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>– entfällt –</p> <p>Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird in dieser Zusammenfassung bzw. in dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013 nicht aufgenommen.</p>																																	
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	<p>– entfällt –</p> <p>Es bestehen keine Beschränkungen.</p>																																	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2012 und 2011 (jeweils nach HGB) entnommen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Bilanz (HGB)</th> <th style="text-align: center;">31. Dezember 2012 EUR</th> <th style="text-align: center;">31. Dezember 2011 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)</td> <td style="text-align: right;">686.378.466</td> <td style="text-align: right;">569.392.189</td> </tr> <tr> <td>Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)</td> <td style="text-align: right;">3.107.151</td> <td style="text-align: right;">3.106.738</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)</td> <td style="text-align: right;">686.266.607</td> <td style="text-align: right;">569.392.189</td> </tr> <tr> <td>Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)</td> <td style="text-align: right;">2.000.000</td> <td style="text-align: right;">2.000.000</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td style="text-align: right;">700.443.003</td> <td style="text-align: right;">582.608.165</td> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)</th> <th style="text-align: center;">1.1. bis 31.12.2012 EUR</th> <th style="text-align: center;">1.1. bis 31.12.2011 EUR</th> </tr> <tr> <td>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft</td> <td style="text-align: right;">-82.393.445</td> <td style="text-align: right;">70.875.583</td> </tr> <tr> <td>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften</td> <td style="text-align: right;">84.436.941</td> <td style="text-align: right;">-68.547.298</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">1.709.316</td> <td style="text-align: right;">1.907.004</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td style="text-align: right;">92.838</td> <td style="text-align: right;">464.634</td> </tr> </tbody> </table>	Bilanz (HGB)	31. Dezember 2012 EUR	31. Dezember 2011 EUR	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	686.378.466	569.392.189	Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	3.107.151	3.106.738	Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	686.266.607	569.392.189	Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000	Bilanzsumme	700.443.003	582.608.165	Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1.1. bis 31.12.2012 EUR	1.1. bis 31.12.2011 EUR	Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	-82.393.445	70.875.583	Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	84.436.941	-68.547.298	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.709.316	1.907.004	Jahresüberschuss	92.838	464.634
Bilanz (HGB)	31. Dezember 2012 EUR	31. Dezember 2011 EUR																																	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	686.378.466	569.392.189																																	
Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	3.107.151	3.106.738																																	
Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	686.266.607	569.392.189																																	
Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000																																	
Bilanzsumme	700.443.003	582.608.165																																	
Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1.1. bis 31.12.2012 EUR	1.1. bis 31.12.2011 EUR																																	
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	-82.393.445	70.875.583																																	
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	84.436.941	-68.547.298																																	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.709.316	1.907.004																																	
Jahresüberschuss	92.838	464.634																																	

	<p>Erklärung zu Aussichten beim Emittenten</p> <p>Erklärung zu Veränderungen beim Emittenten</p>	<p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) haben sich die Aussichten des Emittenten nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>– entfällt –</p> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten eingetreten.</p>
B.13	<p>Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>– entfällt –</p> <p>In der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	<p>Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern/ Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzernunternehmen</p>	<p>Zur Organisationsstruktur siehe unter B.5</p> <p>Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren). Er schließt mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.</p> <p>Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</p>	<p>Haupttätigkeit des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Dies umfasst auch das Marketing der emittierten Wertpapiere und der Finanzgeschäfte. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p>
B.16	<p>Beteiligungen am Emittenten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten.</p>
B.18	<p>Beschreibung von Art und Umfang der</p>	<p>Die ordnungsgemäße Zahlung des Emittenten aller gemäß den Emissionsbedingungen der unter dem Basisprospekt (bestehend aus</p>

	Garantie	<p>dieser Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013) begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge wird von der Vontobel Holding AG ("Garant") garantiert.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garanten dar.</p> <p>Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren vom Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den Sinn und Zweck der Garantie zu erreichen.</p> <p>Sinn und Zweck der Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch den Emittenten unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren die Wertpapierinhaber die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Emissionsbedingungen festgesetzt sind.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1.</p>
B.19 i.V.m. B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Garanten lautet Vontobel Holding AG.
B.19 i.V.m. B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Garanten ist Zürich. Die Geschäftsadresse lautet: Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz.</p> <p>Der Garant ist eine an der SIX Swiss Exchange AG börsennotierte Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und ist eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4.</p>
B.19 i.V.m. B.4b	Bekannte Trends	Bekannte Trends, die die Aussichten des Garanten im Geschäftsjahr 2013 beeinflussen könnten, sind nicht bekannt. Die Vontobel-Gruppe rechnet für das laufende Jahr jedoch mit einem weiterhin sehr schwierigen Marktumfeld.
B.19 i.V.m. B.5	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern	<p>Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, welche aus Banken, Kapitalmarktunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen besteht. Der Garant hält sämtliche Anteile am Emittenten.</p> <p>Die Vontobel-Gruppe bietet weltweit ausgerichtete Finanzdienstleistungen auf der Basis schweizerischer Privatbank-Tradition an. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Banking • Asset Management

		<ul style="list-style-type: none"> Investment Banking 																																																			
B.19 i.V.m. B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>– entfällt –</p> <p>Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird in dieser Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 nicht aufgenommen.</p>																																																			
B.19 i.V.m. B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	<p>– entfällt –</p> <p>Es bestehen keine Beschränkungen.</p>																																																			
B.19 i.V.m. B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind jeweils den geprüften Konzern-Jahresabschlüssen des Garanten zum 31. Dezember 2012 und 2011 (jeweils nach IFRS) entnommen. Die mit "*" gekennzeichneten Finanzinformationen sind jeweils den ungeprüften Geschäftsberichten entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgsrechnung</th> <th>Geschäftsjahr per 31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)</th> <th>Geschäftsjahr per 31.12.2011 Mio. CHF (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Betriebsertrag</td> <td>775,0</td> <td>765,7</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsaufwand</td> <td>618,7</td> <td>618,8</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td>130,6</td> <td>113,8</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bilanz</th> <th>31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)</th> <th>31.12.2011 Mio. CHF (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>21.089,2</td> <td>18.691,8</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)</td> <td>1.573,6</td> <td>1.496,6</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Kunden</td> <td>2.478,6</td> <td>1.370,4</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen gegenüber Kunden</td> <td>8.658,9</td> <td>7.538,7</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Banken</td> <td>2.631,1</td> <td>2.417,4</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen gegenüber Banken</td> <td>2.817,6</td> <td>653,8</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BIZ-Kennzahlen¹⁾*</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CET1-Kapitalquote²⁾ (%) *</td> <td>27,2</td> <td>23,3</td> </tr> <tr> <td>Tier-1-Kapitalquote³⁾ (%) *</td> <td>27,2</td> <td>23,3</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (%) *</td> <td>27,2</td> <td>23,3</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Risikokennzahl⁴⁾*</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)</td> <td>14,1</td> <td>23,1</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.</p> <p>²⁾ Die Vontobel-Gruppe verfügt derzeit ausschließlich über hartes Kernkapital (CET1).</p> <p>³⁾ Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken).</p> <p>⁴⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Fi-</p>	Erfolgsrechnung	Geschäftsjahr per 31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)	Geschäftsjahr per 31.12.2011 Mio. CHF (geprüft)	Total Betriebsertrag	775,0	765,7	Geschäftsaufwand	618,7	618,8	Konzernergebnis	130,6	113,8	Bilanz	31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)	31.12.2011 Mio. CHF (geprüft)	Bilanzsumme	21.089,2	18.691,8	Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.573,6	1.496,6	Forderungen gegenüber Kunden	2.478,6	1.370,4	Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.658,9	7.538,7	Forderungen gegenüber Banken	2.631,1	2.417,4	Verpflichtungen gegenüber Banken	2.817,6	653,8	BIZ-Kennzahlen¹⁾*	31.12.2012	31.12.2011	CET1-Kapitalquote ²⁾ (%) *	27,2	23,3	Tier-1-Kapitalquote ³⁾ (%) *	27,2	23,3	Gesamtkapitalquote (%) *	27,2	23,3	Risikokennzahl⁴⁾*	31.12.2012	31.12.2011	Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	14,1	23,1
Erfolgsrechnung	Geschäftsjahr per 31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)	Geschäftsjahr per 31.12.2011 Mio. CHF (geprüft)																																																			
Total Betriebsertrag	775,0	765,7																																																			
Geschäftsaufwand	618,7	618,8																																																			
Konzernergebnis	130,6	113,8																																																			
Bilanz	31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)	31.12.2011 Mio. CHF (geprüft)																																																			
Bilanzsumme	21.089,2	18.691,8																																																			
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.573,6	1.496,6																																																			
Forderungen gegenüber Kunden	2.478,6	1.370,4																																																			
Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.658,9	7.538,7																																																			
Forderungen gegenüber Banken	2.631,1	2.417,4																																																			
Verpflichtungen gegenüber Banken	2.817,6	653,8																																																			
BIZ-Kennzahlen¹⁾*	31.12.2012	31.12.2011																																																			
CET1-Kapitalquote ²⁾ (%) *	27,2	23,3																																																			
Tier-1-Kapitalquote ³⁾ (%) *	27,2	23,3																																																			
Gesamtkapitalquote (%) *	27,2	23,3																																																			
Risikokennzahl⁴⁾*	31.12.2012	31.12.2011																																																			
Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	14,1	23,1																																																			

	<p>Erklärung zu Aussichten beim Garanten</p> <p>Erklärung zu Veränderungen beim Garanten</p>	<p>nancial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.</p> <p>Auf Jahresbeginn 2010 erfolgte eine Systemumstellung, welche eine Weiterentwicklung in der Risikomodellierung darstellt. Aufgrund dieser Weiterentwicklung werden die sog. Emittenten-spezifischen Credit Spread-Risiken miteingeschlossen. Dies führt bei gleichbleibenden Positionen zu höheren Risikomassen. Die Vorjahreszahlen wurden nicht angepasst.</p> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) haben sich die Aussichten des Garanten nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>– entfällt –</p> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garanten eingetreten.</p>
B.19 i.V.m. B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>– entfällt –</p> <p>In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit des Garanten eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Garanten relevant sind.</p>
B.19 i.V.m. B.14	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern/ Abhängigkeit des Garanten von anderen Konzernunternehmen	<p>Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe. Zur Organisationsstruktur siehe im Übrigen unter B.19 i.V.m. B.5</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird daher insbesondere von der Situation und der Tätigkeit der operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst.</p>
B.19 i.V.m. B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Garanten	<p>Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Gesellschaftsstatuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.</p> <p>Die Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank-Gruppe mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig.</p>
B.19 i.V.m. B.16	Beteiligungen am Garanten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	<p>Bedeutende Kapitaleigner des Garanten sind Dr. Hans Vontobel, Ruth de la Cour-Vontobel, die Vontrust AG, weitere Familienaktionäre, die Vontobel-Stiftung, die Pellegrinus Holding AG, die Vontobel Holding AG selbst inklusive aller Tochtergesellschaften (eigene Aktien ohne Stimmrecht) und Führungskräfte (die "Poolmitglieder").</p> <p>Zwischen den Poolmitgliedern besteht ein Aktionärsbindungsvertrag, welcher spezifische, im Vertrag definierte Aktien des Garanten umfasst. Per 31. Dezember 2012 sind 40% der ausgegebenen Aktien im Aktionärsbindungsvertrag gebunden. Veräußerungen von poolverbundenen Aktien des Garanten erfordern vorgängig die Zustimmung der</p>

		<p>Poolpartner. Die übrigen von den Poolmitgliedern gehaltenen Aktien stehen zu deren freien Verfügung.</p> <p>Im Rahmen einer langfristigen Kooperation haben die Poolmitglieder mit der Raiffeisen Schweiz am 07. Juni 2004 einen Beteiligungsvertrag unterzeichnet, wonach die Raiffeisen Schweiz insgesamt 12,5 % an den Aktien des Garanten hält. Am 14. Dezember 2009 wurde die bestehende Kooperation bis mindestens Ende Juni 2017 verlängert.</p>
--	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummern	<p>Die Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber werden [als [Sammelurkunde] [Globalurkunde] verbrieft] [stückelos als Wertrecht registriert] und können gemäß den Regeln und Bestimmungen des anwendbaren Rechts und der Verwahrungsstelle übertragen werden. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>ISIN: ●</p> <p>[WKN: ●]</p> <p>[Valor: ●]</p> <p>Anwendbares Recht:</p> <p>[Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)]</p> <p>[Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)]</p> <p>Form der Wertpapiere:</p> <p>[Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz]</p> <p>[Globalurkunde gemäß Art. 973 b (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p> <p>[Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p> <p>Verwahrungsstelle: ●</p>
C.2	Währung der Emission	<p>Die Währung der Wertpapiere (die <i>Handelswährung</i>) ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]</p>
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>– entfällt –</p> <p>Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und Regeln der <i>Verwahrungsstelle</i> frei übertragbar.</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber [- vorbehaltlich eines vorzeitigen wertlosen Verfalls der Wertpapiere -] das Recht, vom Emittenten die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrages bei Fälligkeit [bzw. Ausübung] [oder Kündigung] zu verlangen, wie in C.15 beschrieben.</p> <p>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist der Emittent berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle des Eintretens einer Marktstörung, kann der Emittent den von der Marktstörung betroffenen Tag verschieben und ge-</p>

		<p>gebenenfalls einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen bestimmen.</p> <p>[Im Falle von <i>Open-End [X-]Turbo-Optionscheinen</i> sowie <i>[X-]Mini-Futures einsetzen</i>: Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich gegen Zahlung eines Geldbetrages zu kündigen und die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig zu beenden.]</p> <p>Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>						
C.11	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>[- entfällt -</p> <p>Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Die Wertpapiere sollen in den Handel der folgenden Börsen einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Handel ist der ●.</p> <table border="0"> <tr> <td><u>Börse:</u></td> <td><u>Marktsegment:</u></td> </tr> <tr> <td>[Frankfurter Wertpapierbörse</td> <td>Scoach Premium (Freiverkehr)]</td> </tr> <tr> <td>[Baden-Württembergische Wertpapierbörse</td> <td>EUWAX (Freiverkehr)]</td> </tr> </table> <p>●]</p>	<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>	[Frankfurter Wertpapierbörse	Scoach Premium (Freiverkehr)]	[Baden-Württembergische Wertpapierbörse	EUWAX (Freiverkehr)]
<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>							
[Frankfurter Wertpapierbörse	Scoach Premium (Freiverkehr)]							
[Baden-Württembergische Wertpapierbörse	EUWAX (Freiverkehr)]							
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	<p>Die Wertpapiere haben eine derivative Komponente, d.h. sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert, ableitet. Anleger haben die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines Basiswerts zu partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert zu erwerben. Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert muss nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden, was einen Hebeleffekt bewirkt. Eine Veränderung des Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen Veränderung des Kurses der Wertpapiere.</p> <p>Mit Wertpapieren, die als Typenbezeichnung <i>Call</i> oder <i>Long</i> haben, können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren, die als Typenbezeichnung <i>Put</i> oder <i>Short</i> haben, auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Je nach Struktur der Wertpapiere entwickeln sich die Wertpapiere für den Anleger positiv, wenn der Basiswert steigt oder fällt.</p> <p>[Bei Optionsscheinen einfügen:</p> <p>Optionsscheine des Typs [<i>Call</i>] [<i>Put</i>] sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem [Anstieg] [Fallen] des Basiswertes gehebelt partizipieren kann.</p> <p><i>Auszahlungsbetrag</i></p> <p>Optionsscheine gewähren einen Anspruch auf Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> am <i>Fälligkeitstag</i>. Die Optionsscheine sehen [nur eine automatische Ausübung am Laufzeitende (<i>europäischer Typ</i>) vor.] [eine amerikanische Ausübung (<i>amerikanischer Typ</i>) vor, d.h. der</p>						

	<p>Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere während der <i>Ausübungsfrist</i> ausüben und so – im Falle einer wirksamen Ausübung – vor dem Laufzeitende die Zahlung des Auszahlungsbetrages verlangen. Erfolgt keine vorzeitige Ausübung werden die Optionsscheine automatisch am <i>Ausübungsfristende</i> ausgeübt.]</p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs, Stand oder Preis des Basiswertes am <i>Bewertungstag</i> (der sog. <i>Referenzpreis</i>, siehe Punkt C.19) den <i>Basispreis</i> [<i>Call</i>: überschreitet] [<i>Put</i>: unterschreitet]. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist ferner das jeweilige <i>Bezugsverhältnis</i> zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:</p> <p>Auszahlungsbetrag =</p> <p>[<i>Call</i>: (Referenzpreis - Basispreis) / Bezugsverhältnis]</p> <p>[<i>Put</i>: (Basispreis - Referenzpreis) / Bezugsverhältnis].]</p> <p>[Bei (X-)Turbo-Optionsscheinen einfügen:</p> <p>[X-]Turbo-Optionsscheine des Typs [Down and Out Call (<i>Call</i>)] [Up and Out Put (<i>Put</i>)] sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem [Anstieg][Fallen] des Basiswertes gehebelt partizipieren kann.</p> <p>[X-]Turbo-Optionsscheine gewähren einen Anspruch auf Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> am <i>Fälligkeitstag</i>, sofern es nicht zu einem <i>Barrieren-Ereignis</i> und einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit durch wertlosen Verfall der Wertpapiere kommt.</p> <p>Das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses ist von der Wertentwicklung des Basiswertes [<i>bei X-Turbo-Optionsscheinen</i>: und zusätzlich von der Entwicklung des <i>X-Index</i>] abhängig.</p> <p>Für die Höhe des Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs, Stand oder Preis des Basiswertes am <i>Bewertungstag</i> (der sog. <i>Referenzpreis</i>, siehe Punkt C.19) den <i>Basispreis</i> [<i>Call</i>: überschreitet] [<i>Put</i>: unterschreitet]. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist ferner das jeweilige <i>Bezugsverhältnis</i> zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:</p> <p>Auszahlungsbetrag =</p> <p>[<i>Call</i>: (Referenzpreis - Basispreis) / Bezugsverhältnis]</p> <p>[<i>Put</i>: (Basispreis - Referenzpreis) / Bezugsverhältnis].]</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses</p> <p>Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der <i>Beobachtungskurs</i> während der <i>Beobachtungszeit</i> die <i>Knock-Out-Barriere</i> berührt oder [<i>Call</i>: unterschreitet] [<i>Put</i>: überschreitet]. Ein einmaliges Berühren bzw. [<i>Call</i>: Unterschreiten] [<i>Put</i>: Überschreiten] reicht für das Auslösen</p>
--	---

	<p>eines Barrieren-Ereignisses. Die Wertpapiere werden automatisch ausgeübt und verfallen unmittelbar wertlos. Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-Ereignisses.]</p> <p><i>[Bei (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss einfügen:</i></p> <p>[X-]Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss des Typs [Down and Out Call (<i>Call</i>)] [Up and Out Put (<i>Put</i>)] sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem [Anstieg] [Fallen] des Basiswertes gehebelt partizipieren kann. Sie verfügen über eine <i>Stop-Loss-Barriere</i>, die bei Ausgabe [<i>Call</i>: über] [Put: unter] dem <i>Basispreis</i> liegt.</p> <p>[X-]Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss gewähren einen Anspruch auf Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> am <i>Fälligkeitstag</i>, sofern es nicht zu einem <i>Barrieren-Ereignis</i> und einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere kommt.</p> <p>Das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses ist von der Wertentwicklung des Basiswertes [<i>bei X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss</i>: und zusätzlich von der Entwicklung des <i>X-Index</i>] abhängig.</p> <p>Für die Höhe des Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs, Stand oder Preis des Basiswertes (der sog. <i>Bewertungskurs</i>, siehe Punkt C.19) den <i>Basispreis</i> [<i>Call</i>: überschreitet] [<i>Put</i>: unterschreitet]. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist ferner das jeweilige <i>Bezugsverhältnis</i> zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:</p> <p>Auszahlungsbetrag = [<i>Call</i>: (Bewertungskurs - Basispreis) / Bezugsverhältnis] [<i>Put</i>: (Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis].</p> <p>Ist kein Barrieren-Ereignis eingetreten, findet der <i>Referenzpreis</i> des Basiswertes am <i>Bewertungstag</i> als Bewertungskurs Anwendung bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages, siehe Punkt C.19.</p> <p><i>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses</i></p> <p>Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der <i>Beobachtungskurs</i> während der <i>Beobachtungszeit</i> die Stop-Loss-Barriere berührt oder [<i>Call</i>: unterschreitet] [<i>Put</i>: überschreitet]. Ein einmaliges Berühren bzw. [<i>Call</i>: Unterschreiten] [<i>Put</i>: Überschreiten] reicht für das Auslösen eines Barrieren-Ereignisses. Der Auszahlungsbetrag wird zwar nach derselben (vorstehenden) Formel wie bei Rückzahlung am Laufzeitende berechnet; an die Stelle des Bewertungskurses tritt allerdings der sog. <i>Stop-Loss-Referenzpreis</i> (siehe Punkt C.19), den die <i>Berechnungsstelle</i> nach billigem Ermessen ermittelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag, insbesondere bei schnell [<i>Call</i>: fallendem] [<i>Put</i>: steigendem] Basiswertkurs, Null beträgt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres</p>
--	--

Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-Ereignisses.]

[Bei *Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen* einfügen:

Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine des Typs [Down and Out Call (*Call*)] [Up and Out Put (*Put*)] sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem [Anstieg] [Fallen] des Basiswertes gehebelt partizipieren kann.

Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des *Auszahlungsbetrages* an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag unter Berücksichtigung eines bestimmten Basiswertkurses. Zur Berechnung und (späteren) Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. *Kündigungsbetrages* kommt es – vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen *Barrieren-Ereignisses* – dann, wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere vorzeitig kündigt.

Das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses ist von der Wertentwicklung des Basiswertes [bei *Open-End X-Turbo-Optionsscheinen*: und zusätzlich von der Entwicklung des *X-Index*] abhängig.

Auch für die Berechnung der Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, wie der maßgebliche Kurs, Stand oder Preis des Basiswertes am Bewertungstag (der sog. **Referenzpreis**) ist.

Bei [X-]Open-End Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass es nach bestimmten Regeln zu einer Anpassung einiger Ausstattungsmerkmale, u.a. auch des *Basispreises* [und sogar des Basiswertes] kommt. Die nachfolgend beschriebene Berechnung des Auszahlungsbetrages bezieht sich daher immer auf den im maßgeblichen Zeitpunkt *Aktuellen Basispreis* [(und *Basiswert*)]. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist folglich maßgeblich, um welchen Betrag der *Referenzpreis* den *Aktuellen Basispreis* [*Call*: überschreitet] [*Put*: unterschreitet].

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist ferner das jeweilige *Bezugsverhältnis* zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag =

[*Call*: (Referenzpreis - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis]

[*Put*: (Aktueller Basispreis - Referenzpreis) / Bezugsverhältnis].

Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses

Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der Beobachtungskurs während der Beobachtungszeit die *Knock-Out-Barriere* berührt oder [*Call*: unterschreitet] [*Put*: überschreitet]. Die *Knock-Out-Barriere* unterliegt ebenfalls einer regelmäßigen Anpassung, sodass es für das Eintreten

	<p>eines Barrieren-Ereignisses immer auf die jeweils <i>Aktuelle Knock-Out-Barriere</i> ankommt. Ein einmaliges Berühren bzw. [Call: Unterschreiten] [Put: Überschreiten] der Aktuellen Knock-Out-Barriere reicht für das Auslösen eines Barrieren-Ereignisses. Die Wertpapiere werden automatisch ausgeübt und verfallen unmittelbar wertlos. Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-Ereignisses. Der Eintritt eines solchen Barrieren-Ereignisses geht grundsätzlich einer Ausübung bzw. Kündigung vor.</p> <p><i>Regelmäßige Veränderung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere</i></p> <p>Bei [X-]Open-End Turbo-Optionsscheinen können sich der Basispreis und die Knock-Out-Barriere der Wertpapiere an einem <i>Anpassungstag</i> nach einer bestimmten Anpassungslogik verändern, wobei beide in der Regel [Call: erhöht] [Put: vermindert] werden (Aktueller Basispreis, <i>Aktuelle Knock-Out-Barriere</i>). Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs in der Regel zu einer kontinuierlichen [Call: Erhöhung] [Put: Senkung] des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, weil sich die Differenz zwischen dem Basiswertkurs und dem Aktuellen Basispreis verkleinert.</p> <p><i>[Zusätzliche Anpassungen bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert durch den sog. Roll-Over</i></p> <p>Zusätzlich zu den eben beschriebenen Anpassungen verändert sich im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert regelmäßig auch der (Aktuelle) Basiswert – und damit das Bezugsobjekt – der Wertpapiere durch den Austausch des Futures bzw. Zinsfutures kurz vor seiner Fälligkeit in einen neuen Future bzw. Zinsfuture (sog. <i>Roll-Over</i>). Damit dieser Roll-Over des Basiswertes weitgehend ohne Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bleibt, werden beim Roll-Over zeitgleich der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out-Barriere angepasst. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen.]]</p> <p><i>[Bei (X-)Mini-Futures einfügen:</i></p> <p>[X-]Mini-Futures des Typs [Long] [Short] sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem [Long: Anstieg] [Short: Fallen] des Basiswertes gehebelt partizipieren kann.</p> <p>[X-]Mini-Futures haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag. Zur Berechnung und (späteren) Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> bzw.</p>
--	--

	<p><i>Kündigungsbetrages</i> kommt es – vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen <i>Barrieren-Ereignisses</i> – dann, wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere vorzeitig kündigt.</p> <p>Das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses ist von der Wertentwicklung des Basiswertes [<i>bei X-Mini-Futures:</i> und zusätzlich von der Entwicklung des <i>X-Index</i>] abhängig.</p> <p>Für die Höhe des Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs, Stand oder Preis des Basiswertes (der sog. <i>Bewertungskurs</i>, siehe Punkt C.19) den <i>Basispreis</i> [<i>Long:</i> überschreitet] [<i>Short:</i> unterschreitet].</p> <p>Bei [X-]Mini-Futures ist zu beachten, dass es nach bestimmten Regeln zu einer Anpassung einiger Ausstattungsmerkmale, u.a. auch des <i>Basispreises</i> [und sogar des Basiswertes] kommt. Die nachfolgend beschriebene Berechnung des Auszahlungsbetrages bezieht sich daher immer auf den im maßgeblichen Zeitpunkt <i>Aktuellen Basispreis</i> [(und <i>Basiswert</i>)]. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist folglich maßgeblich, um welchen Betrag der <i>Bewertungskurs</i> den <i>Aktuellen Basispreis</i> [<i>Long:</i> überschreitet] [<i>Short:</i> unterschreitet].</p> <p>Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist ferner das jeweilige <i>Bezugsverhältnis</i> zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:</p> <p>Auszahlungsbetrag =</p> <p>[<i>Long:</i> (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis] [<i>Short:</i> (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis].</p> <p>Ist kein Barrieren-Ereignis eingetreten, findet der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag als Bewertungskurs Anwendung bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages, siehe Punkt C.19.</p> <p><i>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses</i></p> <p>Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der Beobachtungskurs während der Beobachtungszeit die <i>Stop-Loss-Barriere</i> berührt oder [<i>Long:</i> unterschreitet] [<i>Short:</i> überschreitet]. Die <i>Stop-Loss-Barriere</i> unterliegt ebenfalls einer regelmäßigen Anpassung, sodass es für das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses immer auf die jeweils <i>Aktuelle Stop-Loss-Barriere</i> ankommt. Ein einmaliges Berühren bzw. [<i>Long:</i> Unterschreiten] [<i>Short:</i> Überschreiten] der <i>Aktuellen Stop-Loss-Barriere</i> reicht für das Auslösen eines Barrieren-Ereignisses. Der Auszahlungsbetrag wird zwar nach derselben (vorstehenden) Formel berechnet; an die Stelle des Bewertungskurses tritt allerdings der sog. <i>Stop-Loss-Referenzpreis</i> (siehe Punkt C.19), den die <i>Berechnungsstelle</i> nach billigem Ermessen ermittelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag, insbesondere bei schnell [<i>Long:</i> fallendem] [<i>Short:</i> steigendem] Basiswertkurs, Null beträgt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-</p>
--	---

	<p>Ereignisses. Der Eintritt eines solchen Barrieren-Ereignisses geht grundsätzlich einer Ausübung bzw. Kündigung vor.</p> <p><i>Regelmäßige Veränderung des Basispreises und der Stop-Loss-Barriere</i></p> <p>Bei [X-]Mini-Futures können sich der Basispreis und die Stop-Loss-Barriere der Wertpapiere an bestimmten Anpassungstagen nach einer bestimmten Anpassungslogik verändern, wobei beide in der Regel [Long: erhöht] [Short: vermindert] werden (Aktueller Basispreis, Aktuelle Stop-Loss-Barriere). Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs in der Regel zu einer kontinuierlichen [Long: Erhöhung] [Short: Senkung] des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, weil sich die Differenz zwischen dem Basiswertkurs und dem Aktuellen Basispreis verkleinert.</p> <p><i>[Zusätzliche Anpassungen bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert durch den sog. Roll-Over</i></p> <p>Zusätzlich zu den eben beschriebenen Anpassungen verändert sich im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert regelmäßig auch der (Aktuelle) Basiswert – und damit das Bezugsobjekt – der Wertpapiere durch den Austausch des Futures bzw. Zinsfutures kurz vor seiner Fälligkeit in einen neuen Future bzw. Zinsfuture (sog. <i>Roll-Over</i>). Damit dieser Roll-Over des Basiswertes weitgehend ohne Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bleibt, werden beim Roll-Over zeitgleich der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Stop-Loss-Barriere angepasst. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen.]]</p> <p>Typ: ●</p> <p>Basiswert: ● (nähere Angaben siehe C.20)</p> <p>[X-Index: ●]</p> <p>Basispreis [bei Ausgabe]: ●</p> <p>Bezugsverhältnis: ●</p> <p>[Ausübungsart: ●]</p> <p>[Ausübungsfrist: ●]</p> <p>Laufzeit: ●</p> <p>[Bewertungstag: ●]</p> <p>[Knock-Out-Barriere [bei Ausgabe]: ●]</p> <p>[Stop-Loss-Barriere [bei Ausgabe]: ●]</p>
--	---

		<p>[Beobachtungskurs: ●]</p> <p>[Beobachtungszeit: ●]</p> <p>Siehe ferner die emissionspezifischen Angaben unter C.16.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	<p><i>[Im Falle von Optionsscheinen mit europäischer Ausübung (europäischer Typ) sowie bei (X)-Turbo-Optionsscheinen einfügen:</i></p> <p>Fälligkeitstag ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].]</p> <p><i>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (amerikanischer Typ) einfügen:</i></p> <p>Fälligkeitstag ist,</p> <p>(a) wenn der Bewertungstag dem Ausübungsfristende entspricht, ●;</p> <p>(b) im Übrigen der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.]</p> <p><i>[Im Falle von (X-) Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss sowie Open-End (X-) Turbo-Optionsscheinen und (X-)Mini-Futures einfügen:</i></p> <p>Fälligkeitstag ist [●] [bzw. der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem ein Barrieren-Ereignis – wie unter C. 15 beschrieben – eintritt] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag [bzw. dem Tag an dem ein Barrieren-Ereignis – wie unter C. 15 beschrieben – eintritt]].</p> <p><i>[ggf. modifizierte Definition für Fälligkeitstag einfügen: ●]</i></p> <p>[Bewertungstag [und Ausübungsfristende]: siehe Punkt C. 15]</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	<p>Fällige Beträge werden von der <i>Berechnungsstelle</i> berechnet und über die <i>Zahlstelle(n)</i> am Fälligkeitstag der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.</p> <p>Falls eine fällige Leistung an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen.</p> <p>Berechnungsstelle: ●</p> <p>Zahlstelle(n): ●</p>
C.18	Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Wertpapiere werden [- vorbehaltlich des Eintreten eines Barrieren-Ereignisses] durch Zahlung des Auszahlungsbetrages getilgt. Nähere Angaben, wann es zur Auszahlung kommt und wie dieser Betrag berechnet wird, finden sich unter C.15 bis C.17.</p> <p><i>[Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere (siehe Punkt C.20) ab, einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Handelswährung der Wertpapiere</p>

		<p>umgerechnet.</p> <p><i>[bei Wertpapieren mit Wechselkurssicherung (sog. Quanto-Struktur) einfügen: Die Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1 (sog. Quanto-Struktur).]</i></p> <p>[Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist oder die Wertpapiere nach einem Barrieren-Ereignis (siehe Punkt C.15) unmittelbar wertlos verfallen, wird der Emittent [eine wertlose Ausbuchung der Wertpapiere] [die Zahlung eines Betrags von 0,001 Einheiten in der Handelswährung] veranlassen, was wirtschaftlich einen Totalverlust für den Wertpapierinhaber bedeutet.</p>
<p>C.19</p>	<p>Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</p>	<p><i>[Im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss und (X-)Mini-Futures einfügen: Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt vom Bewertungskurs des Basiswertes ab. Bewertungskurs ist im Falle des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses der Stop-Loss-Referenzpreis; ist kein Barrieren-Ereignis eingetreten dient der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag als Bewertungskurs.</i></p> <p>Stop-Loss Referenzpreis ist [ein Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als Kurs des [Aktuellen] Basiswertes [bzw. des X-Index] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [●]nach Eintreten des Barrieren-Ereignisses bestimmt wird] [<i>ggf. modifizierte Methode zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzpreises einfügen: ●.</i>]</p> <p><i>[Im Falle von Optionsscheinen, (X-)Turbo-Optionsscheinen und Open-End Turbo-Optionsscheinen einfügen:</i></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt [- vorbehaltlich des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses und unmittelbaren wertlosen Verfalls -] vom Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag ab.]</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p><i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i> der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]</p> <p><i>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen:</i> [der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]</p> <p>[der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]]</p> <p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i> [der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]</p> <p>[der am Bewertungstag auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswertes.</p>

		<p>[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]</p> <p>[Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswertes.]</p> <p>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswertes.]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswertes.]</p> <p>[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]</p>
<p>C.20</p>	<p>Beschreibung des Basiswerts/Angabe, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p>	<p>Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist:</p> <p>[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sog. ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]</p> <p>[Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]</p> <p>[Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]</p> <p>[Edelmetall, Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]</p> <p>[Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol,]</p> <p>[Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol]</p> <p>[Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol,]</p> <p>[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]</p> <p>Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität können im Internet unter [●] [http://www.bloomberg.com] [(Symbol: ●)] eingeholt werden.</p>

Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf den Emittenten</p>	<p>Insolvenzrisiko:</p> <p>Die Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ausgesetzt. Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. In einem solchen Fall droht ein Geldverlust bis hin zum Totalverlust unabhängig von der Basiswertentwicklung.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen als Inhaberschuldverschreibungen keiner Einlagensicherung. Zudem ist der Emittent auch keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Das haftende Stammkapital des Emittenten beträgt lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Der Emittent schließt ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab. Daher ist der Emittent mangels Diversifikation hinsichtlich der möglichen Insolvenz seiner Vertragspartner im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften kann somit unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.</p> <p>Marktrisiko:</p> <p>Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).</p>
	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf den Garanten</p>	<p>Insolvenzrisiko:</p> <p>Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.</p> <p>Der Garant ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Geschäftsrisiken:</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidier-</p>

		<p>ten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Diese Einflussfaktoren können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können.</p> <p>Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z.B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere/ Totalverlustrisiko</p>	<p>Verlustrisiko in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswertes:</p> <p>Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert, ableitet. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Bewegt sich der Basiswert in eine für den Anleger nachteilige Richtung, besteht ein Verlustrisiko, bis hin zum Totalverlust.</p> <p>[Bei Wertpapieren mit der Typenbezeichnung <i>[Call]</i> <i>[Long]</i> ist ein Sinken des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswertes für den Anleger nachteilig.] [Bei Wertpapieren mit der Typenbezeichnung <i>[Put]</i> <i>[Short]</i> ist ein Steigen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswertes für den Anleger nachteilig.] Der Einfluss des Basiswertes auf den Wert und die Tilgung der Wertpapiere ist unter Punkt C.15 eingehend beschrieben. Die Wertpapiere sind komplexe Instrumente der Vermögensanlage. Anleger sollten daher sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere (inklusive der Struktur des Basiswertes) und die Emissionsbedingungen verstehen.</p> <p>Hebeleffekt:</p> <p>Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert muss nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden, was einen Hebeleffekt bewirkt. Eine Veränderung des Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen Veränderung des Kurses der Wertpapiere. Dadurch sind mit diesen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden, wenn sich der Basiswert in eine aus Sicht des Anlegers ungünstige Richtung entwickelt.</p> <p><i>[bei allen Wertpapieren außer Optionsscheinen einfügen:]</i></p> <p>Abhängigkeit der Tilgung vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Barrieren-Ereignisses:</p> <p>Bei Eintreten eines sog. <i>Barrieren-Ereignisses</i> durch Erreichen oder <i>[Call und Long: Unterschreiten]</i> <i>[Put und Short: Überschreiten]</i> eines <i>[bei (X-)Turbo-Optionsscheinen (mit Stop-Loss) einfügen: bei Emission für die ganze Laufzeit festgelegten]</i> <i>[bei Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen und (X-)Mini-Futures einfügen: während der Laufzeit veränderlichen]</i> Schwellenwertes (sog. <i>[Knock-Out-Barriere]</i> <i>[Stop-Loss-Barriere]</i>) kommt es zu einer vorzeitigen Fälligkeit und Abrechnung der Wertpapiere. Das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses stellt für den Anleger –</p>

	<p>abgesehen vom Eintreten des Emittentenrisikos – das schlechtmöglichste Szenario dar. [<i>bei (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheinen einfügen:</i> Die Rechte aus den Wertpapieren verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos.] [<i>bei (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss und (X-)Mini-Futures einfügen:</i> In diesem Fall kann es zu einer geringfügigen Zahlung kommen; im Extremfall können die Wertpapiere aber auch wertlos verfallen.]]</p> <p>[<i>bei Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen und (X-)Mini-Futures einfügen:</i></p> <p>Risiko der Kündigung und vorzeitigen Tilgung durch den Emittenten:</p> <p>Der Emittent hat ein ordentliches Kündigungsrecht, daher besteht für den Anleger das Risiko, dass der Emittent die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt kündigt und zurückzahlt, zu welchem der Anleger die Wertpapiere ansonsten nicht verkauft oder ausgeübt hätte. Dadurch erzielt er eventuell nicht den gewünschten Ertrag und kann Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden. Daneben bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten mit den gleichen Risiken für den Anleger wie bei einer ordentlichen Kündigung.]</p> <p>Kursrisiko:</p> <p>Der Kurs der Wertpapiere kann sich negativ entwickeln. Maßgeblich dafür können – wie vorstehend beschrieben – die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und in Abhängigkeit des jeweiligen Wertpapiers weitere kursbestimmende Faktoren (wie z. B. die Volatilität, die allgemeine Zinsentwicklung, die Verschlechterung der Bonität des Emittenten und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sein.</p> <p>Interessenkonflikte:</p> <p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Die wesentlichen möglichen Interessenkonflikte sind unter E.4 aufgeführt.</p> <p>[<i>Sofern die Währung des Basiswertes von der Handelswährung abweicht:</i></p> <p>Währungsrisiko:</p> <p>Sofern bei den Wertpapieren die Währung des Basiswertes von der Handelswährung, in der die Wertpapiere ausgegeben und getilgt werden abweicht, besteht für den Anleger das Risiko einer für ihn nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses zwischen den beiden Währungen.]</p> <p>Liquiditätsrisiko:</p> <p>Der Emittent bzw. der Market Maker ist gegenüber dem Wertpapierinhaber nicht verpflichtet, regelmäßig An- und Verkaufskurse zu stellen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er die Wertpapiere am Markt nicht zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußern kann.</p>
--	---

		<p>Totalverlustrisiko:</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt (bestehend aus dieser Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013) begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Dadurch sind mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden (Totalverlustrisiko). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.</p> <p>Regelmäßige Ausschüttungen, Zinszahlungen oder eine Mindestrückzahlung sind nicht vorgesehen vor. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Der Erlös aus der Begebung der Wertpapiere wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielungsabsicht und sichert sich mit den Emissionserlösen auch gegen die Risiken aus der Emission ab.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Zeichnungsfrist: <input type="checkbox"/></p> <p>Mindest-][/] [Höchstbetrag] der Zeichnung: <input type="checkbox"/></p> <p>Anfänglicher Ausgabepreis: <input type="checkbox"/></p> <p>Ausgabebetrag: <input type="checkbox"/></p> <p>Valuta: <input type="checkbox"/></p> <p>Stückzahl [(bis zu)]: <input type="checkbox"/></p> <p>Mindesthandelsvolumen: 1 Wertpapier</p> <p>Öffentliches Angebot: <input type="checkbox"/> [Nicht anwendbar] <input type="checkbox"/> [in Deutschland ab dem: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> [in Österreich ab dem: <input type="checkbox"/></p> <p><i>[Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist einfügen:</i> Der Ausgabepreis der Wertpapiere wurde durch den Market Maker festgesetzt.]</p> <p><i>[Im Falle eines öffentlichen Angebots mit Zeichnungsfrist einfügen:</i> Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungen zu kürzen oder am Ende der Zeichnungsfrist von der Emission Abstand zu nehmen.]</p>
E.4	Wesentliche Interessen an der	Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die negative Auswirkungen auf den

	<p>Emission/dem Angebot (einschließlich Interessenkonflikte)</p>	<p>Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben können.</p> <p><u>Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p><u>Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</u></p> <p>Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und/ oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen.</p> <p><u>Handeln als Market Maker für die Wertpapiere</u></p> <p>Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder andere Entgelte und ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.</p> <p>Die Bank Vontobel AG wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.</p> <p><u>Zahlung von Provisionen, eigene Interessen Dritter</u></p> <p>Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere Provisionen an Dritte zahlen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten im Zuge einer Anlageentscheidung oder Anlageempfehlung eigene Interessen verfolgen.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem</p>	<p>[Der Anleger kann die Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten</p>

	<p>Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Verkaufspreisen erwerben. Diese Preise enthalten alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten des Emittenten, des Anbieters und des Market Makers (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge).</p> <p>Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten in Rechnung gestellt.]</p> <p><i>[modifizierte Bestimmung für den Fall der Bestimmung eines Ausgabeaufschlages einfügen:]</i></p>
--	---	--

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Rahmen des Basisprospekts können von dem Emittenten Wertpapiere begeben, von der Vontobel Holding AG, Zürich, ("**Garant**") garantiert, und von der Bank Vontobel Europe AG ("**Anbieter**") angeboten werden. Die Wertpapiere können sich auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Edelmetalle, Rohstoffe, Futures, Wechselkurse, Zinssätze oder Investmentanteile beziehen. Sofern in dem dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, ("**Basisprospekt**") auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Wertpapiere (Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open-End Turbo-Optionsscheine und Mini-Futures) und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können, umfassen.

Die in Abschnitt II.5 enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen und die (in den Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigten) Produktbedingungen bilden zusammen die **Emissionsbedingungen**, welche die Rechte der Wertpapierinhaber detailliert regeln.

1. RISIKEN BEZOGEN AUF DIE WERTPAPIERE (INSBESONDERE TOTALVERLUSTRISIKO)

Dieser Abschnitt soll, **zusammen mit den im Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013 in Abschnitt I. enthaltenen Informationen**, insbesondere dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere (Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open-End Turbo-Optionsscheine und Mini-Futures in den verschiedenen Ausgestaltungen) vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, sowie Anleger für die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sensibilisieren, die zu erheblichen Wertveränderungen der Wertpapiere führen können.

Der Basisprospekt (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013) und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb der Wertpapiere in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Anlage-, Rechts- und Steuerberater. Diese Angaben sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung, die auf den jeweiligen Anleger zugeschnitten ist.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise und die entsprechenden Risikofaktoren zu besitzen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem dreiteiligen Basisprospekt begebenen Wertpapiere die nachfolgenden und die im Registrierungsformular beschriebenen Risikofaktoren und Interessenkonflikte, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, **sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten**

Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (**bis hin zu einem Totalverlust** zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) auf den Wert der unter dem dreiteiligen Basisprospekt begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter dem dreiteiligen Basisprospekt begebenen Wertpapiere sowie den mit dem Garanten verbundenen Risiken. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu.

Die nachfolgende Darstellung der Risiken bezogen auf die Wertpapiere ist aufgeteilt in

(i) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

In diesem Abschnitt werden Risiken dargestellt, die grundsätzlich für alle von dieser Wertpapierbeschreibung umfassten Wertpapierarten (Produkttypen) gelten.

(ii) Wesentliche basiswertspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Weitere Risiken für den Anleger – außer den bereits unter (i) beschriebenen – können sich aufgrund der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert ergeben. Sie werden in diesem Abschnitt erläutert.

(iii) Wesentliche wertpapierspezifische Risiken

Ergänzend zu Abschnitt (i) werden hier Risikofaktoren geschildert, die aufgrund der spezifischen Ausstattungsmerkmale nur für bestimmte Produkttypen gelten. Diese Risikofaktoren bilden zusammen mit den allgemeinen produktübergreifenden Risikofaktoren die Risiken für bestimmte Wertpapierarten (Produkttypen) ab.

(iv) Risiken bezogen auf den Garanten

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf die Vontobel Holding AG dargestellt, welche als Garant für Wertpapieremissionen des Emittenten fungiert.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als den beschriebenen Risiken nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Wertpapierbeschreibung zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat. Gleiches trifft auf den Garanten hinsichtlich der ihn betreffenden Risikofaktoren zu.

Sofern nachfolgend auf die "**Emissionsbedingungen**" Bezug genommen wird, handelt es sich um die unter Abschnitt II.5.1 abgedruckten "Allgemeinen Emissionsbedingungen" in Verbindung mit den "Produktbedingungen" (letztere in der Ausgestaltung, die sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten werden).

Sofern nachfolgend auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Wertpapiere (Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open-End Turbo-Optionsscheine und Mini-Futures) und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter dem dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 und dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, ausgegeben werden können, umfassen.

1.1 Wesentliche produktübergreifende Risiken

Grundlegend ist zu beachten, dass die Wertpapiere **besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition** sind welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch sind mit den unter dem dreiteiligen Basisprospekt begebenen Wertpapieren **überproportionale Verlustrisiken** verbunden (**Totalverlustrisiko**). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourttagen. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben (nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere) dem jeweiligen Wertpapierinhaber das Recht auf Zahlung eines Geldbetrages (des sog. Auszahlungsbetrages) gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den allein maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt.

Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis und der von dem Emittenten geleisteten Tilgung. Bei einer vorzeitigen Veräußerung des Wertpapiers bestimmt sich der mögliche Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität der jeweiligen Basiswerte, der Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der jeweiligen Restlaufzeit der Wertpapiere sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst.

Zu den weiteren Faktoren gehören unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen sowie den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen.

Die Wertpapiere stellen keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Art. 7 ff. des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, "KAG") dar und unterstehen deshalb nicht den Vorschriften des KAG. Die Wertpapiere unterliegen daher nicht der Aufsicht und/oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

1.1.1. Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Aufgrund des für die Wertpapiere charakteristischen Hebeleffekts sind mit den Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden. So führt eine für den Anleger ungünstige Veränderung eines für die Wertpapiere wertbestimmenden Faktors, wie beispielsweise dem Kurs des Basiswertes, zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers. Anleger sollten deshalb beachten, dass mit zunehmender Größe des Hebeleffekts der Wertpapiere das Verlustrisiko einer Anlage in die Wertpapiere zunimmt.

1.1.2. Marktpreisrisiken

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit deutlich unter dem Kaufpreis liegen kann.

Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken, wobei sich einzelne Marktfaktoren gegenseitig verstärken oder aufheben, d.h. eine bestimmte Korrelation zueinander aufweisen können:

- Veränderung der Intensität der Kursschwankungen der Basiswerte (Volatilität)
- Wechselkursschwankungen
- Restlaufzeit der Wertpapiere
- Allgemeine Änderungen von Zinssätzen
- Dividendenentwicklung bei Aktien als Basiswert bzw. allgemein Ausschüttungen von Basiswerten

- Abstand eines Basiswertes zu etwaigen Barrieren oder anderen maßgeblichen Kursschwellen
- Ratingänderungen

1.1.3. Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere

Die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert der Wertpapiere infolgedessen ebenfalls sinken.

1.1.4. Korrelationsrisiken

Die Korrelation beschreibt, inwieweit in der Vergangenheit eine bestimmte Abhängigkeit zwischen einem Basiswert und einem Umstand (der etwa die Änderung eines anderen Basiswertes oder eines Indizes sein kann) festgestellt werden konnte. Bewegt sich etwa ein Basiswert bei Veränderung eines bestimmten Umstandes regelmäßig in die gleiche Richtung, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklung des Basiswertes und des Umstandes in sehr hohem Maße gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich der Basiswert genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich war, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen des Basiswertes und des Umstandes zu treffen.

Vor diesem Hintergrund kann es z.B. bei einem fundamental als positiv einzustufenden Basiswert aufgrund einer Änderung der Fundamentaldaten auf Branchen- oder Länderebene zu einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung in einem Basiswert bzw. im Wertpapier kommen.

1.1.5. Volatilitätsrisiko

Unter dem Begriff Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Basiswertes bzw. eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten und bestimmter statistischer Verfahren. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind die Wertschwankungen nach oben und unten. Die Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist demnach grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

1.1.6. Historische Wertentwicklung

Anleger sollten beachten, dass vergangene Wertentwicklungen eines Basiswertes bzw. eines Wertpapiers kein Indikator für die künftige Entwicklung sind. Es lässt sich nicht aufgrund historischer Daten vorhersagen, ob der Marktpreis eines Basiswertes bzw. eines Wertpapiers steigen oder fallen wird.

1.1.7. Finanzierung mit Kredit

Anleger sollten sich bewusst darüber sein, dass wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden muss, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden muss. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.1.8. Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. sich der Wert der Wertpapiere wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

Käufer der Wertpapiere sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb dieser Wertpapiere ausgeschlossen oder begrenzt werden. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

Das vorstehend beschriebene Risiko gilt in besonderem Maße bei den Wertpapierarten, bei denen es zu dem unter II.1.3.2 beschriebenen Barrieren-Ereignis bzw. zu einer Anpassung des Basispreises kommt (d.h. Turbo-Optionsscheine, Open-End Turbo-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss sowie Mini-Futures).

1.1.9. Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes

Anleger sollten bei einer Investition in die Wertpapiere im Hinblick auf die geplante Anlagedauer bzw. Laufzeit und die erwartete Rendite stets eine künftige Geldentwertung berücksichtigen. Der sog. Geldwertschwund wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Rendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder gar negativ.

1.1.10. Konjunkturrisiken

Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert. Kurse von Wertpapieren bzw. Währungen reagieren insbesondere unterschiedlich stark auf angekündigte, beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. So können sich beispielsweise binnenwirtschaftliche bzw. europäische Maßnahmen derart auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes auswirken, dass Rückschläge an Geld- und Kapitalmärkten auftreten, obwohl die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig erachtet wurden oder umgekehrt.

1.1.11. Psychologisches Marktrisiko

Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Diese oft irrationalen Faktoren sind kaum einschätzbar. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswertes verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten (z.B. die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten einer Aktiengesellschaft oder die Nachfrage nach einem Rohstoff) nicht geändert haben müssen.

1.1.12. Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, werden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten gestellt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert.

Der Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten unterliegt zahlreichen gesetzlichen und börsenrechtlichen Regelungen. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den dort anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Regelungen zur Aufhebung von Handelsgeschäften, welche zu nicht marktgerechten Preisen zustande gekommenen sind, sog. Mistrades) vertraut machen.

Die Bank Vontobel AG, Zürich ("**Bank Vontobel AG**") wird sich gegenüber diesen Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. "**Market Making**"). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Anleger, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Potentielle Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere während ihrer gesamten Laufzeit zu halten. Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse des Market Makers statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den Market Maker ausgeführt.

Bei Wertpapieren mit einer festen Laufzeit wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen den Letzten Börsenhandelstag angeben. Anleger sollten beachten, dass dieser vor dem – ebenfalls dort genannten – Bewertungstag liegen kann. Der letzte Börsenhandelstag wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Der außerbörsliche Handel endet spätestens etwa 1 Stunde vor der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. der Basiswerte am Bewertungstag, in der Regel aber spätestens um 12 Uhr MEZ am Bewertungstag.

Anleger sollten ferner beachten, dass sie – wenn in den Endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen ist – darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG als Market Maker die Wertpapiere im Sekundärmarkt zurücknimmt. Ist ein außerbörslicher Handel vorgesehen, sollten sich Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den für das jeweilige Handelssystem anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen keinen Sekundärmarkt vor, sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

Ein Wertpapierinhaber sollte weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei strukturierten Wertpapieren mit größeren sog. Spreads, d.h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, gerechnet werden.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung oder Spreadausweitungen können sich bspw. bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall. Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (beispielsweise außerordentliche Marktbewegungen des Basiswertes oder besondere Situationen am Heimatmarkt) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (beispielsweise Terroranschläge oder ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit – sog. Crash-Situation).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart bestimmten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist darüber hinaus der erwähnte Spread zu beachten.

Die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere bezogen auf den Basiswert bzw. den Basiswert selbst kaufen oder verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Wertpapiere haben.

1.1.13. *Ausgabepreis und Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen*

In dem Ausgabepreis und dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu den in den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesenen Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten (z.B. Provisionen), ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere enthalten sein (sog. fairer Wert). Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbundenen Transaktionskosten und Provisionen und die von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Emittent bzw. der Market Maker für die Emission erhebt und/oder die von dem Emittenten bzw. dem Market Maker ganz oder teilweise an Dritte (wie Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Ausgabeaufschlägen, Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen zu unterscheiden. Platzierungsprovisionen werden umsatzabhängig als einmalige Zahlung oder anteilig über die Laufzeit geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Vertriebsfolgeprovisionen, auch als Bestandsprovisionen bezeichnet, werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Sofern Ausgabeaufschläge vorgesehen sind, fließen diese grundsätzlich dem jeweiligen Vertriebspartner zu.

1.1.14. Risiko bei Besteuerung der Wertpapiere

Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospektes geltenden Gesetzeslage wieder und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus dürfen die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Anleger sollten vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes sowie den darunter erlassenen Verordnungen ("**FATCA**"), könnte der Emittent oder die Zahlstelle unter gewissen Umständen verpflichtet sein, eine U.S. Quellensteuer in Höhe von derzeit 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Kapital der Wertpapiere zu leisten, welche als Durchlaufzahlungen an ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger verhält sich im Einklang mit anwendbaren FATCA-Reportingpflichten. Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder der Emittent noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einhalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge an den Anleger zu bezahlen.

1.1.15. Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch Over-the-Counter-Absicherungsgeschäfte (sog. OTC-Absicherungsgeschäfte bzw. Hedgegeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf

die Wertpapiere bezogenen Hedgegeschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedgegeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere bzw. – bei Wertpapieren mit einer Barriere (wie in II.4.3 beschrieben) – im Rahmen des Erreichens einer Barriere.

Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können – bei Wertpapieren mit einer Barriere – im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert die Barriere erreicht und die Wertpapiere dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen (sog. **Barrieren-Ereignis**, siehe Abschnitt II.4.3). Solche Wertpapiere verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintritt. Bei Mini-Futures und Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Barrieren-Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen An- und Verkaufskursen (sog. Spreads) kommen. Dies kann insbesondere außerhalb der Handelszeiten eines dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswertes an der maßgeblichen Referenzstelle bzw. zu Zeiten in denen der Handel in dem Basiswert auch aus anderen Gründen illiquide oder besonders volatil ist, der Fall sein. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedgegeschäfte vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.1.16. Anpassungen, Marktstörungen, Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Die Art und Weise der Anpassung richtet sich nach dem Basiswert und kann entsprechend unterschiedliche Folgen haben. Bei den Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung ("**Open-End**") – d.h. heißt bei den Open-End Turbo-Optionsscheinen und den Mini-Futures mit Futures oder Zinsfutures als Basiswert – ist der Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall des Auslaufens des Basiswertes oder bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften diesen durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert zu ersetzen.

Anpassungen dienen dem Ziel, nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen (theoretischen) Wert der Wertpapiere vor und nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen Wertpapier und Basiswert zu erhalten. Kann dieses Ziel nach Ansicht des Emittenten durch eine sinnvolle und zumutbare Anpassungsmaßnahme nicht erreicht werden, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch das Recht, die Wertpapiere außerordentlich, das heißt vorzeitig, zu kündigen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich eines Basiswertes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er hierdurch wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

Wenn der Emittent gemäß den Emissionsbedingungen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, ist er nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Zahlung des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Auszahlungsbetrages zurückzuzahlen, sondern lediglich in Höhe des dann ermittelten Marktpreises bzw. eines Betrages, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Dabei besteht das Risiko, dass dieser eventuell deutlich unterhalb des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnden Auszahlungsbetrages liegt und die Anlage im Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung der Wertpa-

piere eine (deutlich) geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit oder bei Ausübung erwartete aufweist. **Im ungünstigsten Fall kann der Wert der Tilgung auch Null betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.**

Bei Open-End-Wertpapieren ist darüber hinaus auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den jeweiligen Emissionsbedingungen vorgesehen. In diesen Fällen wird der Emittent zwar einen Betrag zurückzahlen, der analog zum Auszahlungsbetrag (wie unter II.4.3 für die einzelnen Wertpapierarten eingehend dargestellt) berechnet wird; der Anleger kann jedoch nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier zu diesem Zeitpunkt werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist. Insbesondere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der Börsenhandel schon vor dem Kündigungstag enden kann und der außerbörsliche Handel in der Regel spätestens um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.

Eine Kündigung der Wertpapiere kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern, da die Laufzeit der Wertpapiere spätestens mit der Zahlung des Kündigungsbetrages endet. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Der Emittent kann anhand festgelegter Parameter feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann ferner in bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (z. B. wenn eine Marktstörung über einen gewissen Zeitraum andauert) bestimmte Kurse nach eigenem Ermessen bestimmen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen für die Tilgung oder die Beobachtung des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses (wie unter Abschnitt II.4.3 für bestimmte Wertpapierarten beschrieben) relevant sind.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.1.17. Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen.

Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und/ oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-

Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Bei Wertpapieren mit Schuldverschreibungen als Basiswert können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe durch das Angebot der Wertpapiere bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielen.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben.

Veröffentlichung von Research-Berichten in Bezug auf den Basiswert

Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Eigene Interessen externer Berater

Die von den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegebenenfalls beauftragten externen Berater verfolgen möglicherweise eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit.

Zahlung von Provisionen, eigene Interessen der Vertriebspartner und Anlageberater

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ wird der jeweiligen Vertriebsstelle ein entsprechender Abschlag auf den Verkaufspreis gewährt. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder andere Entgelte und ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere (sog. fairer Wert).

Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpa-

piere erheben. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Bank Vontobel AG wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

1.1.18. Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.1.19. Währungsrisiko (Kosten der Wechselkursabsicherung, Quanto-Struktur)

Soweit der jeweilige Basiswert ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, wie die Umrechnung in die Handelswährung erfolgt und ob die Wertpapiere mit einer sog. "**Quanto-Struktur**" ausgestattet sind.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) als Basiswert(e) beziehen. Außerdem kann sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Bei Wertpapieren **ohne Quanto-Struktur** besteht folgendes Währungsrisiko:

Wird der Referenzpreis für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet, ist der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann.

Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Kurses des Basiswertes und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

Bei Wertpapieren **mit Quanto-Struktur** besteht folgendes Risiko im Hinblick auf die Kosten der Währungsabsicherung:

Eine Absicherung gegen Währungsrisiken mithilfe einer Quanto-Struktur kann sich im Nachhinein als für den Anleger ungünstig erweisen, wenn sich der Wechselkurs – ohne Absicherung – in eine an sich für ihn vorteilhafte Richtung entwickelt hätte, da er an dieser Entwicklung nicht partizipiert.

1.1.20. Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere in einer für den Anleger ungünstigen Art und Weise beeinflussen.

1.1.21. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in dieser Wertpapierbeschreibung beschrieben, kann der Vertrieb der Wertpapiere im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich der Emittent bzw. der Anbieter das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. im Falle einer Zeichnungsphase Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine Wertpapiere bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von Wertpapieren zugeteilt werden. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch können Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgen, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an.

Der antragstellende Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Alternativinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Des Weiteren sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass die Ausgabe der Wertpapiere gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten Ausgabebetrag erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise

se sein, dass sich der Emittent oder der Anbieter das Recht auf Verschiebung des Ausgabetermins vorbehalten oder dass der Emittent den Ausgabetermin nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zum Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013 oder zum dreiteiligen Basisprospekt (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 und dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013) verschiebt, um Anlegern, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Nachtrags Zeichnungsanträge für die Wertpapiere gestellt haben, die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Recht auf Rücknahme ihrer Annahmen Gebrauch zu machen. Im Falle einer solchen Verschiebung des Ausgabetermins laufen bis zum Ausgabetermin der Wertpapiere keine Zinsen auf und wird keine Entschädigung fällig.

1.2 Wesentliche basiswertspezifische Risiken

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert. Als Basiswerte können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Zinssätze bzw. Investmentanteile bestimmt sein. Der Emittent wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, auf welchen Basiswert sich das zu begebende Wertpapier bezieht.

Allen in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswertes kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere (wie nachfolgend unter II.4.3 eingehend beschrieben) kann für den Anleger ein Anstieg bzw. Sinken des Basiswertes ungünstig sein. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert in eine für den jeweiligen Anleger günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Die nachfolgend beschriebenen basiswertspezifischen Risiken werden erfahrungsgemäß überwiegend zu einem fallenden Kurs bzw. Preis des Basiswertes oder im Extremfall zu einem wertlosen Verfall des Basiswertes führen. Für Anleger von den in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapieren mit den Typenbezeichnungen "Call" bzw. "Long" sind solche Entwicklungen des Basiswertes ungünstig und stellen somit ein Risiko in Bezug auf die Wertpapiere dar. Für Anleger von Wertpapieren des Typs "Put" bzw. "Short" besteht das Risiko dagegen in steigenden Kursen bzw. Preisen des Basiswertes. Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers und Auswirkung der nachfolgend dargestellten Risiken auf den Kurs bzw. Preis des Basiswertes kann die Realisierung dieser Risiken für den Anleger zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Fälligkeit, Ausübung oder Kündigung zu zahlenden Beträge werden somit vollständig durch den Preis oder Wert dieser Basiswerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger den Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung der jeweiligen Basiswerte auf das jeweilige Wertpapier bewusst zu machen.

1.2.1. Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

Der Kurs einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines sonstigen Dividendenpapiers (z. B. Genussschein, Partizipationsschein) ist von diversen markt- und branchenspezifischen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Der Aktienkurs kann Schwankungen ausgesetzt sein, wobei die Kursentwicklung von makro-ökonomischen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Zinssatz oder dem Preisniveau auf dem Kapitalmarkt, der Entwicklung der Währung, politischen oder wirtschaftlichen Begebenheiten sowie weiteren Faktoren, die speziell die Gesellschaft betreffen, welche die genannten Wertpapiere emittiert hat (nachfolgend der "Akti-

en-Emittent"). Der Aktien-Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen können insolvent oder zahlungsunfähig werden, und die Aktien dadurch sogar wertlos werden.

Die Intensität der Risiken wird auch von der jeweiligen Marktkapitalisierung beeinflusst. Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Weiterhin sollte die regionale Situation beachtet werden. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre hauptsächliche Betriebstätigkeit in Ländern haben, in welchen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen beispielsweise dem Risiko von nachteiligen und unerwarteten Regierungsmaßnahmen bzw. Verstaatlichungen.

Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem Heimatrecht des Anlegers, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem für den Anleger fremden Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) dem Heimatrecht des Anlegers unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "**ADRs**" ("**American Depositary Receipts**") bzw. "**GDRs**" ("**Global Depositary Receipts**") – als Basiswert sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. GDRs verbriefen ebenfalls einen Anteil an ausländischen Aktien. Die ausländischen Originalaktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien gehalten. Sie unterscheiden sich von den ADRs dadurch, dass sie in der Regel außerhalb der USA öffentlich angeboten bzw. platziert werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. Bezugsmenge). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert der ADRs bzw. GDRs haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit – mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs Put bzw. Short – ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienver-

tretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

1.2.2. Risiken bei Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indizes als Basiswerte für die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapiere werden nicht von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, sondern von anderen Anbietern konzipiert. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indizes erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indizes bilden.

Der Wert des Index ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert seiner Bestandteile nach Maßgabe der Anlage- und Berechnungsgrundsätze. Der Stand eines Index hängt somit maßgeblich von der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Wird der Wert einiger oder aller Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, da der Wert, der Verkaufserlös und die Tilgung der Wertpapiere in der Wertpapierwährung ermittelt werden. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Wert dieses Index-Bestandteils gefallen sein, obwohl sein Kurs in der Währung des Index-Bestandteils an sich gestiegen ist.

Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigen, dass Ausschüttungen und Erträge von einzelnen Indexbestandteilen (z.B. bei Aktienindizes: Dividenden) nicht in die Berechnung des Kurses des Index einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen. Der Anleger in Wertpapiere, welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Index-Bestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Basiswertes.

Im Gegensatz dazu werden bei den sog. Performanceindizes (Total Return, TR) Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstandes von der Indexberechnungsstelle einbezogen. Sofern die Indexberechnungsstelle diese jedoch nicht vollständig einrechnet, sondern diese Ausschüttungen und Erträge um eine fiktive Quellensteuer kürzt, wird die Berechnungsmethode auch als Net-Return bezeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Total-Return und Net-Return wird jedoch nicht markteinheitlich getroffen.

Anleger müssen deshalb die jeweiligen Indexbeschreibungen lesen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ausschüttungen und Erträge einzelner Indexbestandteile bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt werden.

Korrelationsrisiko

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe der Tilgung nach der Wertentwicklung mehrerer Indexbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Indexbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen z. B. sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die

Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung der Tilgungsstruktur erhöht bzw. verringert eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt bzw. angestrebt wird. Eine hohe positive Korrelation der einzelnen Bestandteile kann bei Wertpapieren, die mit einer Barriere ausgestattet sind (wie unter Abschnitt II.4.3 beschrieben), mit einem zusätzlichen Verlustrisiko für den Anleger verbunden sein, da sich die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses erhöhen kann.

1.2.3. Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert

Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als Basiswerte zugrunde liegen, sollten Anleger beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert trägt der Anleger (zusätzlich zum Insolvenzrisiko des Emittenten der in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapiere) das Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen. Die Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen kann zu einer Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen und ggf. der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit, mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs "Put" bzw. "Short", ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

1.2.4. Risiken bei Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Im Fall von Wechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt.

Im Falle von Wertpapieren mit einer Barriere (wie unter II.4.3 beschrieben) ist zudem zu beachten, dass Wechselkurse im sogenannten Interbankenhandel 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Barriere kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Wertpapieren auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Barriere kommt.

1.2.5. Risiken bei Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert

Rohstoffe sind mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl und Gas), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Kaffee, Weizen und Mais) sowie Edel- (wie z. B. Gold, Silber und Platin) und Buntmetalle (wie z. B. Nickel, Zink und Zinn) (nachfolgend zusammen als Rohstoffe bezeichnet). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (etwa im Interbankhandel) weltweit außerbörslich in der Regel in Form von OTC-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien (hohe Volatilität). Insbesondere weisen Rohstoffmärkte in der Regel eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoff-Preisen niederschlagen:

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamttrendite von Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können auch den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. So wirkt sich bspw. eine Verknappung der Verfügbarkeit in der Regel dadurch aus, dass der Preis des Edelmetalls bzw. Rohstoffes steigt, was für Anleger von u in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapieren des Typs "Put" bzw. "Short" ein Risiko darstellt.

Im Falle von Wertpapieren mit einer Barriere (wie unter II.4.3 beschrieben) ist zudem zu beachten, dass Edelmetalle und Rohstoffe im sogenannten Interbankenhandel 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Barriere kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Wertpapieren auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Barriere kommt.

1.2.6. Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert

Futures und Zinsfutures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen, Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures bzw. eines Zinsfutures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sog. Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig (siehe dazu auch die in Abschnitt II.1.2 enthaltenen Risikofaktoren bezogen auf diverse Basiswerte, die Bezugsobjekt eines Futures bzw. Zinsfutures sein können).

Nächstfälliger Terminkontrakt und "Roll-Over"

Da Futures und Zinsfutures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit (Open-End Turbo-Optionsscheine sowie Mini-Futures) zu einem in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future bzw. Zinsfuture ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future bzw. Zinsfuture (so genannter "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future bzw. Zinsfuture existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Future bzw. Zinsfuture zu ersetzen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Over-Tag**") innerhalb eines in den Emissionsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den neuen Basiswert durchgeführt wird, können von dem Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb des in den Emissionsbedingungen bestimmten Rahmen ermittelt werden. Bei Wertpapieren mit einer Barriere (wie in

II.4.3 beschrieben) ist dieser nach billigem Ermessen bestimmte Terminkontrakt dann auch bis zum nächsten Roll-Over maßgeblich für die Beurteilung, ob der Basiswertkurs die jeweiligen Schwellen erreicht hat.

Im Rahmen des Roll-Over wird der Emittent gegebenenfalls eine Anpassung verschiedener in den Emissionsbedingungen näher beschriebener Ausstattungsmerkmale vornehmen. Entscheidend hierfür ist, ob der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über oder unter dem Preis des verfallenden Futures liegt. Bei einem so genannten Contango-Markt liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures. Umgekehrt verhält es sich bei einem so genannten Backwardation-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures. Je nach Kursabweichung und Ausgestaltung des Wertpapiers kann sich die Durchführung des Roll-Overs zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken. Die Anpassungen können zudem zu einer Veränderung des Hebels führen. Da sich die Kurse des bisherigen und des neuen Terminkontraktes in der Regel unterscheiden, besteht für den Anleger das Risiko, dass im Zusammenhang mit der Durchführung des Roll-Overs die Barriere erreicht wird und es zu einer vorzeitigen Tilgung mit ihren – in II.4.3 eingehend beschriebenen – ungünstigen Folgen für den Anleger im Sinne eines vorzeitigen wertlosen Verfalls oder einer deutlich verminderten Tilgung kommt.

Während der Durchführung eines Roll-Overs ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.

1.2.7. Risiken bei Zinssätzen als Basiswert

Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von Wertpapieren mit Zinssätzen als Basiswert bzw. als Bezugsobjekt eines als Basiswert dienenden Zinsfutures diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein festverzinsliches Finanzinstrument, so ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird. So beeinflusst eine Änderung des Marktzinsniveaus die Kursentwicklung eines festverzinslichen Finanzinstruments jeweils in gegensätzlicher Richtung: Bei einer Erhöhung des Marktzinsniveaus sinkt üblicherweise der Kurs des Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht, was für Anleger von Wertpapieren des Typs "Call" bzw. "Long" ungünstig ist. Bei sinkendem Marktzinsniveau steigt umgekehrt der Kurs des festverzinslichen Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Eine solche Entwicklung ist dagegen für Anleger von Wertpapieren des Typs "Put" bzw. "Short" ungünstig.

1.2.8. Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) mög-

licherweise nur an für den Fonds geltenden Feststellungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt, sofern die Endgültigen Angebotsbedingungen dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Exchange Traded Funds ("ETF")

Sofern sich die Wertpapiere auf Anteile eines ETF beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung eines Index, eines Baskets, oder bestimmter Einzelwerte, wie z. B. Gold (Gold-ETF). Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (sogenannter Tracking Error).

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei ETF grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögenswerten durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung der Kurse der einem ETF zugrunde liegenden Vermögenswerte, fällt grundsätzlich der Kurs des ETF.

Der Kurs eines ETF ist neben dem Wert der diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für das Management des ETF erhoben werden und sich so mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

1.3 Wesentliche wertpapierspezifische Risiken

Für jeden Anleger in einem der nachfolgend beschriebenen Wertpapiere besteht wegen der Kopplung an die Wertentwicklung eines Basiswertes das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.

Ist der Auszahlungsbetrag zwar positiv, aber geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann vorgesehen sein, dass der Emittent anstatt einer wertlosen Ausbuchung von Wertpapieren einen Auszahlungsbetrag von 0,001 Einheiten in der Währung des Basiswertes auszahlt, wirtschaftlich entspricht dies aber dennoch einem Totalverlust für den Anleger. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bei Open-End Wertpapieren bezogen auf den entsprechenden Ausübungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Aktien als Basiswert oder vergleichbare Ausschüttungen aus einem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen).

1.3.1. Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrages am Laufzeitende bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber

Call-Optionsscheine

Wenn der Wert des Basiswertes **fällt**, beinhalten Call-Optionsscheine ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung der Tilgung (das heißt des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet.

Put-Optionsscheine

Wenn der Wert des Basiswertes **steigt**, beinhalten Put-Optionsscheine ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, falls der für die Berechnung der Tilgung (d.h. des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) den Basispreis erreicht bzw. überschreitet.

(X-)Turbo-Optionsscheine des Typs "Call" mit und ohne Stop-Loss sowie mit Laufzeitbegrenzung oder Open-End

Wenn der Wert des Basiswertes **fällt**, beinhalten alle Turbo-Optionsscheine des Typs *Call* ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung der Tilgung (d.h. des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit im Falle von Turbo-Optionsscheinen mit Laufzeitbegrenzung bzw. des Auszahlungsbetrages bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber im Falle von Open-End Turbo-Optionsscheinen) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet.

Darüber hinaus kann es während der Laufzeit dieser Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einem **Barrieren-Ereignis** und damit zu einer vorzeitigen Fälligkeit der Wertpapiere kommen (siehe Abschnitt II.1.3.2).

(X-)Turbo-Optionsscheine des Typs "Put" mit und ohne Stop-Loss sowie mit Laufzeitbegrenzung oder Open-End

Wenn der Wert des Basiswertes **steigt**, beinhalten alle Turbo-Optionsscheine des Typs *Put* ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, falls der für die Berechnung der Tilgung (d.h. des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit im Falle von Turbo-Optionsscheinen mit Laufzeitbegrenzung bzw. des Auszahlungsbetrages bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber im Falle von Open-End Turbo-Optionsscheinen) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) den Basispreis erreicht bzw. überschreitet.

Darüber hinaus kann es während der Laufzeit dieser Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einem **Barrieren-Ereignis** und damit zu einer vorzeitigen Fälligkeit der Wertpapiere kommen (siehe Abschnitt II.1.3.2).

(X-)Mini-Futures des Typs "Long"

Wenn der Wert des Basiswertes **fällt**, beinhalten Mini-Futures des Typs *Long* ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung der Tilgung (d.h. des Auszahlungsbetrages bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet.

Darüber hinaus kann es während der Laufzeit dieser Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einem **Barrieren-Ereignis** und damit zu einer vorzeitigen Fälligkeit der Wertpapiere kommen (siehe Abschnitt II.1.3.2).

(X-)Mini-Futures des Typs "Short"

Wenn der Wert des Basiswertes **steigt**, beinhalten Mini-Futures des Typs *Short* ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung der Tilgung (d.h. des Auszahlungsbetrages bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) den Basispreis erreicht bzw. überschreitet.

Darüber hinaus kann es während der Laufzeit dieser Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einem **Barrieren-Ereignis** und damit zu einer vorzeitigen Fälligkeit der Wertpapiere kommen (siehe Abschnitt II.1.3.2).

1.3.2. Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Barrieren-Ereignisses

Bei den folgenden Wertpapierarten

- (X-)Turbo-Optionsscheine
- Open-End (X-)Turbo-Optionsscheine
- (X-)Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss
- (X-)Mini-Futures

kann es innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines sog. Barrieren-Ereignisses.

Tritt ein solches Barrieren-Ereignis ein, bedeutet dies für den Anleger in Abhängigkeit von der Art des Wertpapiers Folgendes:

Bei Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss sowie bei Mini-Futures ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Kurs des Basiswertes (den sog. Stop-Loss-Referenzpreis). **Für den Anleger besteht dennoch (insbesondere bei schnell fallendem bzw. schnell steigendem Basiswertkurs) das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.**

Bei Turbo-Optionsscheinen sowie bei Open-End Turbo-Optionsscheinen verfällt das Wertpapier wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.**

Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, sobald der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnde Beobachtungskurs innerhalb der – ebenfalls durch die Emissionsbedingungen näher definierten – Beobachtungszeit die jeweils maßgebliche Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ *Call* bzw. *Long*) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ *Put* bzw. *Short*). Bei Turbo-Optionsscheinen sowie Open-End Turbo-Optionsscheinen wird diese Barriere als *Knock-Out-Barriere* bezeichnet, bei Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss sowie bei Mini-Futures als *Stop-Loss-Barriere*. **Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (Typ *Call* bzw. *Long*) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Typ *Put* bzw. *Short*) der Barriere durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Wertpapiere führt.** Dem beschriebenen Risiko des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses unterliegen insbesondere Wertpapiere, die sich auf einen Basiswert mit einer hohen Volatilität (siehe Abschnitt II.1.1.5) beziehen. Je höher die Volatilität ist, umso höher ist auch das Risiko des Erreichens bzw. – je nach Produktausgestaltung – Über- oder Unterschreitens der Barriere und damit das Risiko einer für den Anleger ungünstigen Tilgung bzw. eines Totalverlusts.

Anlegern sollte in diesem Zusammenhang ferner bewusst sein, dass es – je nach den Handelszeiten des Basiswertes – auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann.

Das bereits in Abschnitt II.1.1.12 beschriebene Risiko in Bezug auf den Handel in den Wertpapieren hat im Falle des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses zusätzliche Auswirkungen. Anleger sollten beachten, dass mit dem Eintritt eines solchen Barrieren-Ereignisses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Wertpapiere gestellt werden. Für solche Wertpapiere, bei denen die Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises vorgesehen ist (Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss und Mini-Futures), gilt dies bereits für die Phase der Feststellung dieses Referenzpreises. Ferner werden für alle Wertpapiere mit Barrieren-Ereignis außerhalb der Handelszeiten bzw. der Beobachtungszeit des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Barrieren-Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Wertpapiere jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

1.3.3. Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Stop-Loss bzw. Knock-Out-Barriere

Bei den folgenden Wertpapierarten

- Open-End (X-)Turbo-Optionsscheine
- (X-)Mini-Futures

erfolgt – wie in den Emissionsbedingungen vorgegeben – grundsätzlich eine kontinuierliche Erhöhung (Typ *Call* bzw. *Long*) bzw. Verminderung (Typ *Put* bzw. *Short*) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der (jeweils Aktuelle) Basispreis verändert sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entsprechend dem (jeweils) Aktuellen Finanzierungsspread sowie – in Abhängigkeit von dem jeweiligen Basiswert – dem von der Berechnungsstelle bestimmten Referenzzinssatz. Verändert sich der Kurs bzw. Preis des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Wertpapiere mit jedem Tag der Laufzeit.

Im Fall von Futures und Zinsfutures als Basiswert sind in diesem Zusammenhang weitere Risiken zu beachten:

Wertpapiere auf Futures und Zinsfutures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei den Wertpapieren auf Futures und Zinsfutures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures bzw. Zinsfutures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future bzw. Zinsfuture zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future bzw. Zinsfuture zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future- bzw. Zinsfuture-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Basispreises der Wertpapiere auf Futures bzw. Zinsfutures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread bei Wertpapieren des Typs "Call" bzw. "Long" zum Aktuellen Basispreis hinzuaddiert und bei Wertpapieren des Typs "Put" bzw. "Short" vom Aktuellen Basispreis abgezogen, so dass sich die Anpassung des Basispreises sowohl bei Wertpapieren des Typs "Call" bzw. "Long" als auch "Put" bzw. "Short" negativ auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere auswirkt.

Des Weiteren erfolgt zu den in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Anpassungszeiten eine Anpassung der Stop-Loss bzw. Knock-Out-Barriere. Dies kann zum Eintritt eines Barrieren-Ereignisses mit den in Abschnitt II.1.3.2 beschriebenen Folgen für den Anleger führen, auch wenn sich der Kurs bzw. Preis des Basiswertes nicht bewegt hat.

1.3.4. Besonderheiten bei X-Turbo-Optionsscheinen (mit Stop-Loss), Open-End X-Turbo-Optionsscheinen sowie X-Mini-Futures

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten, zu begebenden Wertpapierarten, die im Namen mit einem "X" gekennzeichnet sind, das heißt X-Turbo-Optionsscheine, Open-End X-Turbo-Optionsscheine, X-Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss sowie X-Mini-Futures sollten Anleger beachten, dass für die Feststellung des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses (wie in Abschnitt II.4.3 beschrieben) neben dem Kurs des Basiswertes (z. B. des DAX® Performanceindex) auch der Kurs eines weiteren Index (der in den Emissionsbedingungen als X-Index bezeichnet wird, und – in diesem Beispiel – der X-DAX®) als sog. Beobachtungskurs maßgeblich ist.

Der X-Index wird außerhalb der Berechnungszeiten des (eigentlichen) Basiswertes berechnet. Um bei dem Beispiel von DAX® und X-DAX® zu bleiben: Die Veröffentlichung des DAX® beginnt, sobald aktuelle Kurse für alle 30 im DAX® enthaltenen Aktien vorliegen, spätestens jedoch um 9.03 Uhr, und endet um ca. 17:30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX® wird börsentäglich von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 17:45 Uhr bis 22:00 Uhr ereignisgesteuert berechnet und verteilt. Der Zeitraum, in dem die für das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses maßgebliche Stop-Loss bzw. Knock-Out-Barriere erreicht oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist daher erheblich länger

als bei vergleichbaren Wertpapieren, die sich nur auf den Basiswert und nicht zusätzlich auf einen dazu passenden X-Index beziehen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses mit den für den Anleger unter II.4.3 beschriebenen (ungünstigen) Folgen, da sowohl die Wertentwicklung des Basiswertes selbst als auch die des X-Index zum Eintritt eines Barrieren-Ereignisses führen können.

Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass bei einem X-Index mit einer anderen, z. B. ereignisgesteuerten, Berechnungsmethode (wie z.B. beim X-DAX®) gerechnet werden muss und dadurch das Risiko für Kursausschläge und damit das Risiko des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses erhöht ist.

Sofern sich die Zeiten, zu denen der Basiswert von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, ändern sich diese im Sinne der dieser Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend. Zudem sollte sich der Anleger bewusst sein, dass – sofern in den Produktbedingungen vorgesehen – im Falle einer Ausübung durch den Inhaber oder einer Kündigung durch den Emittenten die Berechnung des Auszahlungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages ausschließlich auf der Grundlage des Basiswertes erfolgt. Die Kurse des entsprechenden X-Index werden hierbei nicht berücksichtigt. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum Basiswert möglicherweise höherer (Long-X-Mini-Futures, Call-X-Turbo-Optionsscheine, Call-X-Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss sowie Open-End Call-X-Turbo-Optionsscheine und Open-End Call-X-Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss) bzw. niedrigerer (im Fall von Short-X-Mini-Futures, Put-X-Turbo-Optionsscheinen, Put-X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss sowie Open-End Put-X-Turbo-Optionsscheinen und Open-End Put-X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss) Kurs des X-Index bleibt daher in diesen Fällen für die Berechnung des Auszahlungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages außer Betracht.

Sofern es sich um Wertpapiere mit Stop-Loss-Funktion (Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss und Mini-Futures wie in Abschnitt II.4.3 beschrieben) handelt, ist zusätzlich folgendes zu beachten: Der Stop-Loss Referenzpreis wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle innerhalb einer Periode von – vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in den Emissionsbedingungen – einer Stunde während der Handelszeiten des Basiswertes und des X-Index nach Eintreten des Barrieren-Ereignisses bestimmt.

1.4 Risiken bezogen auf den Garanten

1.4.1. *Insolvenzrisiko / Rating*

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden. Ein Rating kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Rücknahme, Herabstufung kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

1.4.2. Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert. Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte. Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

2. ANGABEN ZUM GARANTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Garanten vom 22. Februar 2013 verwiesen.

Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1 Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des dreiteiligen Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main –, der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – und der Garant – Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich – gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die Angaben zum Garant (in dem Registrierungsformular des Garanten vom 22. Februar 2013, welches per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen ist), die Angaben zur Garantie (in Abschnitt II.7 dieser Wertpapierbeschreibung) und die Angaben zum Garant in der Zusammenfassung vom 25. April 2013 (dort in Abschnitt B) und den Risikofaktoren (in Kapitel II.1.4 dieser Wertpapierbeschreibung, im Registrierungsformular des Garanten vom 22. Februar 2013 sowie in der Zusammenfassung vom 25. April 2013 in Abschnitt D) ab.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der unter dem dreiteiligen Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in den vorgenannten Teilen des Basisprospekts enthalten sind, lehnen der Emittent, der Anbieter und der Garant jegliche Haftung ab. Die in den drei Teilen des Basisprospekts enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in der Zusammenfassung, dieser Wertpapierbeschreibung oder dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zu den jeweils betroffenen Teilen des Basisprospekts veröffentlichen.

3.2 Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte

Die Interessen und die bestehenden Interessenkonflikte innerhalb der Vontobel-Gruppe wurden im Rahmen des Abschnitts II.1.1.17 bereits dargestellt.

Darüber hinaus können Dritte ein Provisionsinteresse bzw. sonstiges geschäftliches Interesse an den unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, zu begebenden Emissionen haben.

Die von den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegebenenfalls beauftragten externen Berater verfolgen möglicherweise eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit.

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten. Möglicherweise verfolgen die

Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Die Bank Vontobel AG wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

3.3 Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht

Mit der Emission verfolgt der Emittent den Zweck der Gewinnerzielung und sichert sich mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus den jeweiligen Emissionen ab. Der Erlös aus den unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, begebenen Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet.

3.4 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektrichtlinie**") stimmen der Emittent und der Anbieter der Verwendung des dreiteiligen Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, für öffentliche Angebote in Deutschland sowie – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernehmen die Haftung für den Inhalt des dreiteiligen Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der dreiteilige Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des dreiteiligen Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des dreiteiligen Basisprospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen. Der dreiteilige Basisprospekt ist gemäß § 9 WpPG bis zu 12 Monate nach der Billigung der Zusammenfassung vom 25. April 2013 und dieser Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gültig.

Werden während dieses Gültigkeitszeitraums des dreiteiligen Basisprospekts Endgültige Angebotsbedingungen für ein Angebot von Wertpapieren hinterlegt, verlängert sich gemäß § 9 Absatz 2 WpPG der Gültigkeitszeitraum des dreiteiligen Basisprospekts für dieses öffentliche Angebot bis zu dessen Ablauf, höchstens jedoch um weitere zwölf Monate ab Hinterlegung der Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in dieser Wertpapierbeschreibung angegeben.

Jeder den Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den dreiteiligen Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

3.5 Voraussetzungen für das Angebot

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Rahmen dieses Prospekts emittiert, jeweils (aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Emittenten, der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, V.A.E., vom 7. April 2010) von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG, München, angeboten.

Die Bank Vontobel AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe. Bank Vontobel Europe AG und Vontobel Financial Products Ltd sind ebenfalls 100%-ige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG. Die jeweiligen Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich (siehe Abschnitt II.7).

Der Emittent betreibt die Emission von Wertpapieren, wie auch der in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission von Wertpapieren bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabetag, das angebotene Emissionsvolumen sowie der anfängliche Ausgabepreis der unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, zu begebenden Wertpapiere sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine andere von dem Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Basispreis oder Barriere) vom Emittenten unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Ab Börseneinführung bzw. ab Beginn des außerbörslichen Handels – soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – wird der Wertpapierpreis durch den Market Maker fortlaufend festgesetzt werden.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag bzw. im Falle einer Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Bank Vontobel AG an dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag über die angegebenen Clearing-Systeme. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich die Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen über Broker, Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannten Tag des Beginns des öffentlichen Angebots erwerben bzw. zeichnen. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier (sofern nicht abweichend in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben). Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden – vorbehaltlich der Festsetzung eines Ausgabeaufschlages gemäß nachfolgendem Abschnitt II.3.7 – über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten in Rechnung gestellt.

3.6 Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit über Broker, Banken und Sparkassen grundsätzlich außerbörslich und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – börslich erworben bzw. veräußert werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten jeweils die Informationen darüber, ob die im Rahmen dieses Prospekts zu begebenden Wertpapiere in den Handel von Börsen einbezogen werden.

Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den an den jeweiligen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen jeweils anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Börsennotierung

Ist eine Börsennotierung vorgesehen, enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, in die die Wertpapiere einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag. Außerdem sind die Wertpapiere in diesem Fall grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Die Bank Vontobel AG oder eine andere von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Außerbörslicher Handel

Ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die jeweiligen Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

Kein Sekundärmarkt

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere kein Market Making durch die Bank Vontobel AG oder eine andere vom Emittenten beauftragte Stelle durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

3.7 Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können einen Ausgabeaufschlag vorsehen. Ausgabeaufschlag (auch Agio) bezeichnet bei den Wertpapieren den Aufschlag bzw. den Aufpreis, den der Anleger zum anfänglichen Ausgabepreis des Wertpapiers bezahlen muss. Der Ausgabeaufschlag wird in der Regel

als Prozentwert vom anfänglichen Ausgabepreis ausgedrückt. Der Ausgabeaufschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt; alternativ liefert der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle die Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis ohne Ausgabeaufschlag.

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Platzierungsprovision erhalten. Die so genannte Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Verkaufspreis (ohne Ausgabeaufschlag).

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Vertriebsfolgeprovision erhalten. Die so genannte Vertriebsfolgeprovision (auch Bestandsprovision genannt) wird bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers.

Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten, des Anbieters oder des Market Makers. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge gutgeschrieben. Die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen können sich während des Angebotszeitraums der jeweiligen Wertpapiere ändern.

3.8 Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Alle Aussagen in diesem Prospekt, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrundeliegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen oder Prognosen, die dem Emittenten zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und der Emittent übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die vom Emittenten oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

3.9 Hinweis zu Währungsangaben

In dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, und in den Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich "Euro" oder "EUR" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung. Alle Bezugnahmen auf "CHF" beziehen sich auf Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft, alle Bezugnahmen auf "US-Dollar" oder "USD" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, alle Bezugnahmen auf "SEK" beziehen sich auf Schwedische Kronen des Königreichs Schweden, alle Bezugnahmen auf "AUD" beziehen sich auf Dollar des Commonwealth of Australia (Australien), alle Bezugnahmen auf "GBP" beziehen sich auf Pfund des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, alle Bezugnahmen auf "JPY" beziehen sich auf Yen des Kaiserreichs Japan.

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

3.10 Verkaufsbeschränkungen

3.10.1. Allgemeine Grundsätze

Die Verbreitung des dreiteiligen Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sowie das Angebot der hier begebenen Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Wertpapiere dürfen daher in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden bzw. der dreiteilige Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Vermarktungsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, außer in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des dreiteiligen Basisprospektes oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab, beziehungsweise – sofern anwendbar – außerhalb von Österreich und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des dreiteiligen Basisprospektes oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die

Verteilung des dreiteiligen Basisprospektes sowie das Angebot der hierunter begebenen Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, Australien, Singapur, Hong Kong sowie in den USA.

3.10.2. Beschränkungen innerhalb des EWR

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**"), welcher die Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere ab dem Datum des Inkrafttretens (einschließlich) öffentlich angeboten werden, soweit das nach dem geltenden Recht und sonstigen Regelungen zulässig ist, aber nur wenn

- das Öffentliche Angebot innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Tag der Billigung des dreiteiligen Basisprospektes beginnt oder stattfindet und, falls erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, sofern spätestens am Tag des Öffentlichen Angebots Endgültige Angebotsbedingungen in Bezug auf diese Wertpapiere veröffentlicht und diese Endgültigen Angebotsbedingungen bei der zuständigen Behörde hinterlegt sowie, falls erforderlich, an die zuständige Behörde des Aufnahmestaats übermittelt wurden; oder
- eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht, weil Umstände vorliegen, unter denen gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospektes durch den Emittenten oder den Anbieter nicht erforderlich ist.

Der Begriff "**Öffentliches Angebot**" meint dabei eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Anleger müssen beachten, dass das jeweils umsetzende Gesetz der Mitgliedstaaten den Begriff "Öffentliches Angebot" näher definieren kann.

3.10.3. Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Beschränkungen sind im Vereinigten Königreich folgende Umstände zu beachten:

- Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA weder auf den Emittenten noch auf den Anbieter, falls diese keine befugte Personen sind, Anwendung findet.
- Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

3.10.4. Beschränkungen außerhalb des EWR

In einer Rechtsordnung außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Regelung und sonstiger einschlägiger Vorschriften geschieht und soweit der Emittent oder der Anbieter diesbezüglich keine Verpflichtungen eingeht. Weder der Emittent noch der Anbieter haben gegenwärtig Maßnahmen unternommen und werden auch künftig keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen das öffentliche Angebot der Wertpapiere, ihren Besitz oder die Vermarktung der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere gesetzeskonform bzw. zulässig bezogen auf eine Rechtsordnung außerhalb des EWR zu gestalten.

3.10.5. Beschränkungen in den USA

Die Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten sowie an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft, geliefert, gehandelt oder angeboten werden. Eine Registrierung gemäß dem United States Securities Act of 1993 (der "Securities Act") ist nicht vorgesehen und wird nicht erfolgen. Der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) unter dem United States Commodity Exchange Act (CEA) genehmigt. Wertpapiere dürfen daher auch nicht von oder zugunsten einer US-Person ausgeübt oder zurückgezahlt werden. US-Personen sind hierbei insbesondere natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA sowie Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Gebilde, die in oder nach dem US-Recht errichtet sind oder ihre Hauptniederlassung in den USA haben. Territorial gehören dazu auch die Territorien, Besitzungen und sonstige Hoheitsgebiete der USA.

3.11 Form des Prospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument umfasst eine Zusammenfassung (Abschnitt I.) und eine Wertpapierbeschreibung (Abschnitt II.) vom 25. April 2013.

Die Zusammenfassung und die Wertpapierbeschreibung werden gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und sind in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Zusammenfassung und die Wertpapierbeschreibung nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Zusammen mit dem (durch etwaige zukünftige Nachträge ergänzten) Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013 in der jeweils aktuellen Fassung sind die Zusammenfassung und die Wertpapierbeschreibung Teile des dreiteiligen Basisprospekts (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektrichtlinie**"), wie sie durch § 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist.

Die Zusammenfassung beinhaltet eine Einführung zum dreiteiligen Basisprospekt. Das Registrierungsformular enthält die Angaben zum Emittenten. Die Wertpapierbeschreibung umfasst die Angaben zu den Wertpapieren, soweit sie zum Zeitpunkt der Billigung bekannt waren, sowie das per Verweis einbezogene Registrierungsformular des Garanten vom 22. Februar 2013, welches die Angaben zum Garanten enthält. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen des Angebots ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des dreiteiligen Basisprospekts bestimmt werden können.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie die Zusammenfassung, die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular des Emittenten auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de veröffentlicht.

Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden die Zusammenfassung, die Wertpapier-

beschreibung und das Registrierungsformular des Emittenten sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere mit den nachfolgend erläuterten unterschiedlichen Strukturen (die "Wertpapiere" oder auch "Wertpapierarten"). Die Wertpapiere werden jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Die Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich, oder eine vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden. Da das Emissionsvolumen (d.h. die Stückzahl), die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Angebotsbedingungen erst bei Ausgabe und nicht bereits bei Erstellung dieses Prospekts festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend unter II.5 abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen gelesen werden, die den Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, ergänzen und bei Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere. In den Allgemeinen Emissionsbedingungen und den Produktbedingungen (Emissionsbedingungen) werden die Wertpapiere detailliert beschrieben.

Die Beschreibung der Funktionsweise geht grundsätzlich von einem Erwerb zum anfänglichen Ausgabepreis bei Emission des Wertpapiers aus. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker festgelegten Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (sog. Spread).

Der Emittent kann unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, begebene Wertpapiere auch aufstocken.

4.1 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen dem jeweiligen Wertpapierinhaber das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen detailliert geregelt und während der Laufzeit gemäß den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder als Sammelurkunde oder Globalurkunde verbrieft oder stückelos als Wertrecht registriert. Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere ist in § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen beschrieben.

Anleger können mit den Wertpapieren an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Schuldverschreibung, Index, Edelmetall, Future bzw. Zinsfuture, Wechselkurs, Zinssatz oder Investmentanteil) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert direkt erwerben zu müssen. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte Laufzeit (bei Wertpapieren ohne Open-End Struktur), die vorgesehene Zahlung eines Auszahlungsbetrages als Tilgung, der fehlende Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividenden), Bezugsrechte oder sonstige ähnliche Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Wertpapierart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Wertpapiere von einer Direktinvestition unterscheiden.

Insbesondere die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Optionsscheine und (Open-End) Turbo-Optionsscheine mit und ohne Stop-Loss des Typs *Put* sowie Mini-Futures des Typs *Short* sind auch deshalb nicht mit einer Direktinvestition in den Basiswert vergleichbar, weil sich die Wertentwicklung des Wertpapiers umgekehrt zur Wertentwicklung des Basiswertes verhält.

Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung der jeweiligen Basiswerte bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen künftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Erwerb der Wertpapiere kann zu einem Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. **Das Verlustrisiko kann im Extremfall den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten bedeuten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Wertpapiere erzielen nur dann eine positive Rendite, wenn der Auszahlungsbetrag höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Wertpapier (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren). Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren), erleidet der Anleger einen Verlust.

Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Insbesondere bei Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen mit einer Laufzeitbegrenzung, d.h. mit einem bei Ausgabe festgelegten Fälligkeitstag, begeben werden, kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere wieder auf das Niveau des vom Anleger gezahlten Kaufpreises erholen wird.

4.2 Beschreibung der Rechte

Mit dem Erwerb der Wertpapiere gewährt der Emittent jedem Wertpapierinhaber das Recht auf Tilgung, d. h. auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere, sowie – bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung (Open-End Turbo-Optionsscheine und Mini-Futures) – auf Ausübung und Tilgung der Wertpapiere nach Maßgabe der Emissionsbedingungen.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Der Emittent kann sich das Recht einräumen, die Wertpapiere insgesamt ordentlich zu kündigen. Dieses Recht gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat er immer bei den in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Open-End Turbo-Optionsscheinen und Mini-Futures, also bei Wertpapieren ohne feste Begrenzung der Laufzeit.

Neben besonderen Rechten im Falle einer Marktstörung (siehe Abschnitt II.5.1 (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen)) hat der Emittent gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit, in bestimmten in § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschriebenen Fällen die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in Fällen von Veränderungen des Basiswertes, in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der auf den betroffenen Basiswert bezogenen Wertpapiere aus Sicht des Emittenten nicht möglich ist.

Eine detaillierte Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – ist in den Emissionsbedingungen enthalten.

4.3 Funktionsweise der Wertpapiere

4.3.1. Allgemeine produktübergreifende Informationen

Die nachfolgende Darstellung enthält eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise und wesentlichen Merkmale der verschiedenen Wertpapierarten, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Die finalen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sind abschließend in den Emissionsbedingungen geregelt.

Hebeleffekt

Allen in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapierarten ist gemeinsam, dass sie besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage sind, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch eröffnen diese Wertpapiere Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit diesen Wertpapieren aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren, die als Typenbezeichnung *Call* oder *Long* haben, können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren, die als Typenbezeichnung *Put* oder *Short* haben, auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Alle Wertpapierarten haben folglich eine derivative Komponente; sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Finanzinstruments, dem Basiswert, ableitet.

Keine laufenden Erträge

Die Wertpapiere erbringen sämtlich keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag bzw. aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis bei einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Laufzeit, vorzeitige Kündigung

Die nachfolgend erläuterten Wertpapierarten werden entweder mit oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben. Insbesondere wenn die Wertpapiere mit einer begrenzten Laufzeit ausgestattet sind oder die Laufzeit aufgrund einer emittentenseitigen Kündigung oder aus anderen Gründen (wie ggf. unten bei den einzelnen Wertpapierarten beschrieben) vorzeitig endet, kann im Falle einer zuvor für den jeweiligen Anleger im Hinblick auf seinen Kaufpreis nachteiligen Entwicklung des Wertpapiers nicht darauf vertraut werden, dass sich dessen Wert vor dem Ende der Laufzeit wieder auf ein Niveau erholen wird, bei dem der jeweilige Anleger zumindest keinen Verlust erleidet. Die Laufzeit der Produkte endet in allen Fällen mit der Tilgung am jeweils maßgeblichen Tag. Die Partizipation an einer danach erfolgenden Kurserholung des Basiswertes ist ausgeschlossen.

Bezugsverhältnis

Die Emittentin kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, dass die Wertpapiere mit einem Bezugsverhältnis begeben werden. Das Bezugsverhältnis gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Wertpapier bezieht. Bei einem als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnis von bspw. 10:1 bedeutet dies, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswertes beziehen.

Währungsumrechnungen/ Quanto-Struktur

Soweit der Basiswert der Wertpapiere ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrages der jeweilige Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung bedeutsam. Dieser kann sich stetig verändern und sich am Tag der Währungsumrechnung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Der Emittent kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen für alle nachfolgend erläuterten Wertpapierarten vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer Währungssicherung ausgestattet sind, so dass die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung keinen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrages des Wertpapiers hat. Der Emittent bzw. Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("**Quanto-Struktur**") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest.

Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1:1.

Bei Wertpapieren ohne Quanto-Struktur wird der Zahlungsbetrag zum maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung umgerechnet. Der Emittent wird in diesem Fall in den Emissionsbedingungen den für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurs für etwaige Zahlungen aus den Wertpapieren festlegen.

Im Folgenden werden die einzelnen Wertpapierarten (unter Nichtberücksichtigung von Steuern, Abgaben und Transaktionskosten) erläutert. Die dargestellten Zahlungsprofile haben beispielhaften Charakter.

4.3.2. Optionsscheine

Optionsscheine sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem Anstieg (Typ **Call**) oder Fallen des Basiswertes (**Put**) gehebelt partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Abschnitt 5.2.1 der Produktbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Zahlungsbetrages (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswertes der Wertpapiere (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am jeweils relevanten Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt. Darüber hinaus hat der Anleger bei den Optionsscheinen amerikanischen Typs das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), sofern er die Voraussetzungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) für eine wirksame Ausübung erfüllt.

Tilgung

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und gewähren grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung des Zahlungsbetrages am Fälligkeitstag. Die Optionsscheine können eine **europäische** oder eine **amerikanische** Ausübung vorsehen. Der Emittent wird dazu entsprechende Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen machen. In beiden Fällen erfolgt eine automatische Ausübung und Tilgung am Laufzeitende, wenn der – wie nachfolgend beschrieben ermittelte – Zahlungsbetrag positiv ist. Im Falle einer amerikanischen Ausübung kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zudem während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Ausübungsfrist ausüben und so – im Falle einer wirksamen Ausübung – vor dem Laufzeitende die Zahlung des Zahlungsbetrages verlangen. Seine Rechte aus den Wertpapieren erlöschen dann mit der vorzeitigen Tilgung.

Der Zahlungsbetrag der Optionsscheine ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Zahlungsbetrags wird wie folgt ermittelt.

Der Zahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs **Call** aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der **Referenzpreis**) und dem Basispreis.

Beim Typ **Put** errechnet sich der Zahlungsbetrag entsprechend aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages ist folglich maßgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Basispreis überschreitet (beim Typ **Call**) bzw. unterschreitet (beim Typ **Put**).

In beiden Ausübungsvarianten (d.h. europäisch oder amerikanisch) und bei beiden Wertpapierarten (Call oder Put) dienen der Basispreis und der Referenzpreis (also ein bestimmter, bei Ausgabe fest-

gelegter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes an einem bestimmten Tag, dem **Bewertungstag**) als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Für die automatische Ausübung am Laufzeitende wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen bei beiden Ausübungsarten (europäisch bzw. amerikanisch) den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Bewertungstag angeben. Im Falle einer amerikanischen Ausübung ist der Bewertungstag grundsätzlich der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem das Wertpapierrecht durch den Wertpapierinhaber wirksam gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen ausgeübt wird.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag Call-Optionsschein bei europäischer bzw. amerikanischer Ausübung:

(Referenzpreis - Basispreis) / Bezugsverhältnis

Auszahlungsbetrag Put-Optionsschein bei europäischer bzw. amerikanischer Ausübung:

(Basispreis - Referenzpreis) / Bezugsverhältnis.

Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent entsprechend den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder eine wertlose Ausbuchung der Wertpapiere oder die Zahlung eines Betrags von 0,001 Einheiten in der Handelswährung veranlassen, was wirtschaftlich in beiden Fällen einen Totalverlust bedeutet.

Beispiel der Berechnung des Auszahlungsbetrages

Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, emittierten Wertpapiere zu.

Als Annahmen liegen den Beispielszenarien zu Grunde:

- Handelswährung: EUR
- Kaufpreis des Anlegers für das Wertpapier: EUR 1,00
- Basiswert: Aktie
- Währung des Basiswertes: USD
- Basispreis: USD 50,00
- EUR-USD-Wechselkurs am Bewertungstag: USD 1,3100, d.h. EUR 1,00 entspricht USD 1,3100
- Bezugsverhältnis: 10:1

In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag erhält der Inhaber eines

a) Wertpapiers des Typs **Call** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$\max(0 ; (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 2,29	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,29
USD 70,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 63,10	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag

USD 55,00	EUR 0,38	einen Verlust i.H.v. EUR 0,62
USD 45,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 35,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 20,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

b) Wertpapiers des Typs **Put** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$\max(0 ; (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 70,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 46,00	EUR 0,31	einen Verlust i.H.v. EUR 0,69
USD 36,90	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 30,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 25,00	EUR 1,91	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,91

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

4.3.3. Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine

Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine (nachfolgend zusammen **Turbo-Optionsscheine**) sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem Anstieg des Basiswertes (Typ Down and Out Call (**Call**)) oder Fallen des Basiswertes (Typ Up and Out Put (**Put**)) gehebelt partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Abschnitt 5.2.2 der Produktbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages sowie des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswertes der Wertpapiere (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Tilgung am Laufzeitende

Turbo-Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und gewähren einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, **sofern es nicht zu einem Barrieren-Ereignis und einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit durch wertlosen Verfall der Wertpapiere** (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses* beschrieben) **kommt**.

Der Auszahlungsbetrag der Turbo-Optionsscheine ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird wie folgt ermittelt.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs **Call** grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der **Referenzpreis**) und dem Basispreis.

Beim Typ **Put** errechnet sich der Auszahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist folglich maßgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Basispreis überschreitet (beim Typ **Call**) bzw. unterschreitet (beim Typ **Put**).

Bei beiden Wertpapierarten (Call oder Put) dienen der Basispreis und der Referenzpreis (also ein bestimmter, bei Ausgabe festgelegter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes an einem bestimmten Tag, dem **Bewertungstag**) als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages. Beim Typ Call liegt der Basispreis bei Ausgabe unter, beim Typ Put über dem Kurs des Basiswertes.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag Turbo-Optionsschein des Typs Call:

(Referenzpreis - Basispreis) / Bezugsverhältnis

Auszahlungsbetrag Turbo-Optionsschein des Typs Put:

(Basispreis - Referenzpreis) / Bezugsverhältnis

Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent entsprechend den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder eine wertlose Ausbuchung der Wertpapiere oder die Zahlung eines Betrags von 0,001 Einheiten in der Handelswährung veranlassen, was wirtschaftlich in beiden Fällen einen Totalverlust bedeutet.

Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses

Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswertes (der sog. **Beobachtungskurs**) zu einer bestimmten Zeit (die **Beobachtungszeit**) eine bestimmte Kursschwelle (die sog. **Knock-Out-Barriere**) berührt oder unterschreitet (Typ **Call**) bzw. überschreitet (Typ **Put**). Ein einmaliges Berühren bzw. – je nach Wertpapierart – Unter- oder Überschreiten reicht für das Auslösen eines Barrieren-Ereignisses. **Die Wertpapiere werden automatisch ausgeübt und verfallen unmittelbar wertlos. Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-Ereignisses.**

Da die Knock-Out-Barriere dem Basispreis entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag in diesem Fall Null, sofern der Emittent nicht anstelle einer wertlosen Ausbuchung eine geringfügige Zahlung leistet, z.B. in Höhe von 0,001 Einheiten der Handelswährung, was wirtschaftlich einen Totalverlust bedeutet.

Besonderheiten von X-Turbo-Optionsscheinen

Bei den unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, zu begebenden Turbo-Optionsscheinen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Namen mit einem "X" gekennzeichnet sind (X-Turbo-Optionsscheine), ist für die Feststellung des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses (wie soeben beschrieben) neben dem Kurs des Basiswertes auch der Kurs eines weiteren Index, des X-Index, als Beobachtungskurs maßgeblich. Der X-Index wird außerhalb der Berechnungszeiten des (eigentlichen) Basiswertes berechnet. Damit erhöht sich das Risiko des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrages am Laufzeitende bleibt der X-Index außer Betracht (eingehend zum X-Index siehe Abschnitt II.1.3.4).

Beispiel der Berechnung des Auszahlungsbetrages

Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, emittierten Wertpapiere zu.

Als Annahmen liegen den Beispielszenarien zu Grunde:

- Handelswährung: EUR
- Kaufpreis des Anlegers für das Wertpapier: EUR 1,00
- Basiswert: Aktie
- Währung des Basiswertes: USD
- Basispreis: USD 50,00
- EUR-USD-Wechselkurs am Bewertungstag: USD 1,3100, d.h. EUR 1,00 entspricht USD 1,3100
- Bezugsverhältnis: 10:1
- **Kein Barrieren-Ereignis**

In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag erhält der Inhaber eines

a) Wertpapiers des Typs **Call** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\max(0 ; (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 2,29	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,29
USD 70,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 63,10	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 55,00	EUR 0,38	einen Verlust i.H.v. EUR 0,62
USD 45,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 35,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 20,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

b) Wertpapiers des Typs **Put** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\max(0 ; (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 70,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 46,00	EUR 0,31	einen Verlust i.H.v. EUR 0,69
USD 36,90	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 30,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 25,00	EUR 1,91	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,91

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

4.3.4. Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss bzw. X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss

Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss (nachfolgend zusammen "Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss") sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem Anstieg des Basiswertes (Typ Down and Out Call (**Call**)) oder Fallen des Basiswertes (Typ Up and Out Put (**Put**)) gehebelt partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Abschnitt 5.2.3 der Produktbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages sowie des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswertes der Wertpapiere (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Tilgung

Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss haben eine feste Laufzeit und gewähren einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, **sofern es nicht zu einem Barrieren-Ereignis**

und einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit durch Verfall der Wertpapiere (wie nachfolgend unter "Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses" beschrieben) **kommt**.

Der Auszahlungsbetrag der Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird wie folgt ermittelt.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs **Call** grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der **Bewertungskurs**) und dem Basispreis.

Beim Typ **Put** errechnet sich der Auszahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Bewertungskurs.

Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist folglich maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Basispreis überschreitet (beim Typ **Call**) bzw. unterschreitet (beim Typ **Put**).

Bei beiden Wertpapierarten (Call oder Put) dienen der Basispreis und der Bewertungskurs (ein bestimmter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes) als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages. Beim Typ Call liegt der Basispreis bei Ausgabe unter, beim Typ Put über dem Kurs des Basiswertes.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag Turbo-Optionsschein mit Stop-Loss des Typs Call:

$(\text{Bewertungskurs} - \text{Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis}$

Auszahlungsbetrag Turbo-Optionsschein mit Stop-Loss des Typs Put:

$(\text{Basispreis} - \text{Bewertungskurs}) / \text{Bezugsverhältnis}$

Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent entsprechend den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder eine wertlose Ausbuchung der Wertpapiere oder die Zahlung eines Betrags von 0,001 Einheiten in der Handelswährung veranlassen, was wirtschaftlich in beiden Fällen einen Totalverlust bedeutet.

Tilgung am Laufzeitende

Sofern es nicht zu einem Barrieren-Ereignis und einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit durch Verfall der Wertpapiere (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses* beschrieben) **gekommen ist**, dient der **Referenzpreis** (also ein bestimmter, bei Ausgabe festgelegter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes an einem bestimmten Tag, dem **Bewertungstag**) als Bewertungskurs zur Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses

Beide Wertpapierarten (Call oder Put) verfügen über eine Kursschwelle (die sog. **Stop-Loss-Barriere**). Beim Typ Call liegt die Stop-Loss-Barriere bei Ausgabe über dem Basispreis, beim Typ Put unter dem Basispreis.

Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswertes (der sog. **Beobachtungskurs**) zu einer bestimmten Zeit (die **Beobachtungszeit**) eine bestimmte Kursschwelle (die sog. **Stop-Loss-Barriere**) berührt oder unterschreitet (Typ **Call**) bzw. überschreitet (Typ **Put**). Ein einmaliges Berühren bzw. – je nach Wertpapierart – Unter- oder Überschreiten reicht für das Auslösen eines Barrieren-Ereignisses. **Die Wertpapiere werden automatisch ausgeübt und verfallen.**

Der Auszahlungsbetrag wird zwar nach derselben Formel wie bei Tilgung am Laufzeitende berechnet, als Bewertungskurs zur Ermittlung des Auszahlungsbetrages dient jedoch der sog. **Stop-Loss-Referenzpreis**. Dieser Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb einer in den Produktbedingungen bestimmten Zeitspanne nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses ermittelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag, insbesondere bei schnell fallendem (Call) bzw. steigendem (Put) Basiswertkurs, Null beträgt. Leistet der Emittent anstelle einer wertlosen Ausbuchung eine geringfügige Zahlung, z.B. in Höhe von 0,001 Einheiten der Handelswährung, bedeutet dies wirtschaftlich jedoch ebenfalls einen Totalverlust. Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-Ereignisses.

Besonderheiten von X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss

Bei den unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, zu begebenden Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Namen mit einem "X" gekennzeichnet sind (X-Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss), ist für die Feststellung des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses neben dem Kurs des Basiswertes auch der Kurs eines weiteren Index, des X-Index, als Beobachtungskurs maßgeblich. Der X-Index wird außerhalb der Berechnungszeiten des (eigentlichen) Basiswertes berechnet. Damit erhöht sich das Risiko des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrages am Laufzeitende bleibt der X-Index außer Betracht (eingehend zum X-Index siehe Abschnitt II.1.3.4).

Beispiel der Berechnung des Auszahlungsbetrages

Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, emittierten Wertpapiere zu.

Als Annahmen liegen den Beispielszenarien zu Grunde:

- Handelswährung: EUR
- Kaufpreis des Anlegers für das Wertpapier: EUR 1,00
- Basiswert: Aktie der Unternehmen AG
- Währung des Basiswertes: USD
- Basispreis: USD 50,00
- EUR-USD-Wechselkurs am Bewertungstag: USD 1,3100, d.h. EUR 1,00 entspricht USD 1,3100
- Bezugsverhältnis: 10:1
- **Kein Barrieren-Ereignis**

In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag erhält der Inhaber eines

a) Wertpapiers des Typs **Call** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$\max(0 ; (\text{Bewertungskurs} - \text{Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$

Bewertungskurs des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 2,29	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,29
USD 70,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 63,10	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 55,00	EUR 0,38	einen Verlust i.H.v. EUR 0,62
USD 45,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

USD 35,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 20,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

b) Wertpapiers des Typs **Put** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$\max(0 ; (\text{Basispreis} - \text{Bewertungskurs}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$

Bewertungskurs des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 70,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 46,00	EUR 0,31	einen Verlust i.H.v. EUR 0,69
USD 36,90	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 30,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 25,00	EUR 1,91	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,91

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

4.3.5. Open-End Turbo-Optionsscheine bzw. Open-End X-Turbo-Optionsscheine

Open-End Turbo-Optionsscheine bzw. Open-End X-Turbo-Optionsscheine (nachfolgend zusammen Open-End Turbo-Optionsscheine) sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem Anstieg des Basiswertes (Typ Down and Out Call (**Call**)) oder Fallen des Basiswertes (Typ Up and Out Put (**Put**)) gehebelt partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Abschnitt 5.2.4 der Produktbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages sowie des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu außerordentlichen Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswertes der Wertpapiere (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Bei diesen Wertpapieren findet darüber hinaus auch eine laufende Anpassung der Ausstattungsmerkmale nach bestimmten Kriterien statt, die in den Produktbedingungen vorgegeben werden. Darüber hinaus hat der Anleger das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), sofern er die Voraussetzungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen) für eine wirksame Ausübung erfüllt. Der Emittent hat sich bei diesen Wertpapieren ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt (§ 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle einer ordentlichen Kündigung – ebenso wie bei der außerordentlichen – vorzeitig.

Tilgung bei Ausübung oder ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

Open-End Turbo-Optionsscheine haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere nicht börslich oder außerbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Tilgung zu erlangen, wenn er die Open-End Turbo-

Optionsscheine wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere vorzeitig kündigt und es in beiden Fällen dadurch – **vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen Barrieren-Ereignisses** (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses beschrieben*) – zur Zahlung des Auszahlungsbetrages kommt. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen in beiden Fällen mit der Tilgung.

Bei Open-End Turbo-Optionsscheinen ist ferner zu beachten, dass es nach bestimmten, nachfolgend näher beschriebenen Regeln laufend zu einer Anpassung einiger Ausstattungsmerkmale, insb. des Basispreises, der Knock-Out-Barriere und ggf. sogar des Basiswertes kommt. Die nachfolgend beschriebene Berechnung des Auszahlungsbetrages bezieht sich daher immer auf den im maßgeblichen Zeitpunkt **Aktuellen Basispreis** (und **Aktuelle Knock-Out-Barriere** und ggf. **Aktueller Basiswert**).

Der Auszahlungsbetrag der Open-End Turbo-Optionsscheine ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bei wirksamer Ausübung bzw. ordentlicher Kündigung durch den Emittenten wird wie folgt ermittelt.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs **Call** grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der **Referenzpreis**) und dem Aktuellen Basispreis.

Beim Typ **Put** errechnet sich der Auszahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist folglich maßgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet (beim Typ **Call**) bzw. unterschreitet (beim Typ **Put**).

Bei beiden Wertpapierarten (Call oder Put) dienen der Aktuelle Basispreis und der Referenzpreis (also ein bestimmter, bei Ausgabe festgelegter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes an einem bestimmten Tag, dem **Bewertungstag**) als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren durch Ausübung ist der Bewertungstag grundsätzlich der Tag, an dem das Wertpapierrecht durch den Wertpapierinhaber wirksam gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen ausgeübt wird, sodass auch der Referenzpreis entsprechend ermittelt wird. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Bewertungstag und damit der Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten in § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen).

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag Open-End Turbo-Optionsschein des Typs Call:

(Referenzpreis - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis

Auszahlungsbetrag Open-End Turbo-Optionsschein des Typs Put:

(Aktueller Basispreis - Referenzpreis) / Bezugsverhältnis

Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent entsprechend den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder eine wertlose Ausbuchung der Wertpapiere oder die Zahlung eines Betrags von 0,001 Einheiten in der Handelswährung veranlassen, was wirtschaftlich in beiden Fällen einen Totalverlust bedeutet.

Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses

Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswertes (der sog. **Beobachtungskurs**) zu einer bestimmten Zeit (die **Beobachtungszeit**) eine bestimmte Kursschwelle berührt oder

unterschreitet (Typ **Call**) bzw. überschreitet (Typ **Put**). Diese Kursschwelle wird als **Knock-Out-Barriere** bezeichnet. Sie unterliegt ebenfalls der nachfolgend beschriebenen regelmäßigen Anpassung, sodass es für das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses immer auf die jeweils **Aktuelle Knock-Out-Barriere** ankommt. Die Aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht stets dem Aktuellen Basispreis und liegt bei Wertpapieren des Typs **Call** bei Emission unter dem Kurs des Basiswertes bzw. bei Wertpapieren des Typs **Put** über dem Kurs des Basiswertes.

Ein einmaliges Berühren bzw. – je nach Wertpapiertyp – Unter- oder Überschreiten der Aktuellen Knock-Out-Barriere reicht für das Auslösen eines Barrieren-Ereignisses. **Die Wertpapiere werden automatisch ausgeübt und verfallen unmittelbar wertlos.** Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-Ereignisses.

Der Eintritt eines solchen Barrieren-Ereignisses geht nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einer Ausübung (siehe Abschnitt II.5.1, § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder Kündigung (siehe Abschnitt II.5.1, § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) grundsätzlich vor.

Da die Aktuelle Knock-Out-Barriere dem Aktuellen Basispreis entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag in diesem Fall Null, sofern der Emittent nicht anstelle einer wertlosen Ausbuchung eine geringfügige Zahlung leistet, z.B. in Höhe von 0,001 Einheiten der Handelswährung, was wirtschaftlich einen Totalverlust bedeutet.

Besonderheiten von Open-End X-Turbo-Optionsscheinen

Bei den unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, zu begebenden Open-End Turbo-Optionsscheinen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Namen mit einem "X" gekennzeichnet sind (Open-End X-Turbo-Optionsscheine), ist für die Feststellung des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses neben dem Kurs des Basiswertes auch der Kurs eines weiteren Index, des X-Index, als Beobachtungskurs maßgeblich. Der X-Index wird außerhalb der Berechnungszeiten des (eigentlichen) Basiswertes berechnet. Damit erhöht sich das Risiko des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrages bleibt der X-Index außer Betracht (eingehend zum X-Index siehe Abschnitt II.1.3.4).

Regelmäßige Veränderung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere

Anleger müssen bei Open-End Turbo-Optionsscheinen beachten, dass sich der Basispreis und die Knock-Out-Barriere der Wertpapiere an bestimmten, in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Tagen (z.B. jedem Handelstag) nach einer bestimmten Anpassungslogik verändern kann, wobei beide in der Regel bei Wertpapieren des Typs **Call** erhöht und bei Wertpapieren des Typs **Put** vermindert werden (Aktueller Basispreis und Aktuelle Knock-Out-Barriere).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs **Call** in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs **Call** auswirkt. Die Auswirkungen beim Typ **Put** hängen davon ab, ob nach Maßgabe der in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehenen Anpassungsregel der sog. Referenzzinssatz Berücksichtigung findet, was von dem jeweiligen Basiswert, auf den sich das Wertpapier bezieht, abhängt.

Wird ein Referenzzinssatz berücksichtigt (bei allen Basiswerten mit Ausnahme von Futures und Zinsfutures), gilt Folgendes: Beim Typ **Put** kann es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs **Put** kommen. Eine Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs **Put** tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der dann ebenfalls in die Berechnung einfließende Aktuelle Finanzierungsspread den zur Anwendung gelangenden Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Wertpapiere des Typs **Put** kommen.

Wird dagegen kein Referenzzinssatz berücksichtigt (bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert) gilt Folgendes: Beim Typ **Put** kommt es durch die kontinuierliche Senkung des Aktuellen Basispreises zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere.

Zusätzliche Anpassungen bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert durch den sog. Roll-Over

Zusätzlich zu den eben beschriebenen Anpassungen verändert sich im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert regelmäßig auch der (Aktuelle) Basiswert der Wertpapiere. Da Futures bzw. Zinsfutures stets einen bestimmten Verfalltermin haben, bedarf es bei Wertpapieren bezogen auf diese Basiswerte regelmäßig eines sog. **Roll-Overs**, der an dem in den maßgeblichen Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt (dem **Roll-Over-Tag**) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert ((Zins-)Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktpezifikationen aufweist, ersetzt.

Um wirtschaftlich weitestgehend unverändert den Wert der Wertpapiere zu gewährleisten, wird gleichzeitig der Aktuelle Basispreis und damit zugleich die Knock-Out-Barriere angepasst werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen (im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung jederzeit möglich).

Beispiel der Berechnung des Auszahlungsbetrages

Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, emittierten Wertpapiere zu.

Als Annahmen liegen den Beispielszenarien zu Grunde:

- Handelswährung: EUR
- Kaufpreis des Anlegers für das Wertpapier: EUR 1,00
- Basiswert: Aktie
- Währung des Basiswertes: USD
- Aktueller Basispreis: USD 50,00
- EUR-USD-Wechselkurs am Bewertungstag: USD 1,3100, d.h. EUR 1,00 entspricht USD 1,3100
- Bezugsverhältnis: 10:1
- **Kein Barrieren-Ereignis**

In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag erhält der Inhaber eines

a) Wertpapiers des Typs **Call** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\max(0 ; (\text{Referenzpreis} - \text{Aktueller Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 2,29	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,29
USD 70,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 63,10	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 55,00	EUR 0,38	einen Verlust i.H.v. EUR 0,62
USD 45,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 35,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 20,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

b) Wertpapiers des Typs **Put** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$\max(0 ; (\text{Aktueller Basispreis} - \text{Referenzpreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 70,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 46,00	EUR 0,31	einen Verlust i.H.v. EUR 0,69
USD 36,90	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 30,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 25,00	EUR 1,91	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,91

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

4.3.6. *Mini-Futures und X-Mini-Futures*

Mini-Futures bzw. X-Mini-Futures (nachfolgend zusammen **Mini-Futures**) sind Wertpapiere mit denen der Anleger an einem Anstieg des Basiswertes (Typ **Long**) oder Fallen des Basiswertes (**Short**) gehebelt partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Abschnitt 5.2.5 der Produktbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages sowie des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu außerordentlichen Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswertes der Wertpapiere (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Bei diesen Wertpapieren findet darüber hinaus auch eine laufende Anpassung der Ausstattungsmerkmale nach bestimmten Kriterien statt, die in den Produktbedingungen vorgegeben werden. Darüber hinaus hat der Anleger das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), sofern er die Voraussetzungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen für eine wirksame Ausübung erfüllt. Der Emittent hat sich bei diesen Wertpapieren ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt (§ 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle einer ordentlichen Kündigung – ebenso wie bei der außerordentlichen – vorzeitig.

Tilgung

Mini-Futures haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere nicht börslich oder außerbörslich verkaufen kann oder will, hat er grundsätzlich nur die Möglichkeit eine Tilgung zu erlangen, wenn er die Mini-Futures wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere vorzeitig kündigt und es in beiden Fällen dadurch – **vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen Barrieren-Ereignisses** (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses beschrieben*) – zur

Zahlung des Auszahlungsbetrages kommt. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen in allen Fällen mit der Tilgung.

Bei Mini-Futures ist ferner zu beachten, dass es nach bestimmten, nachfolgend näher beschriebenen Regeln laufend zu einer Anpassung einiger Ausstattungsmerkmale, insb. des Basispreises, der Stop-Loss-Barriere und ggf. sogar des Basiswertes kommt. Die nachfolgend beschriebene Berechnung des Auszahlungsbetrages bezieht sich daher immer auf den im maßgeblichen Zeitpunkt **Aktuellen Basispreis** (und **Aktuelle Stop-Loss-Barriere** und **Aktueller Basiswert**).

Der Auszahlungsbetrag der Mini-Futures ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird wie folgt ermittelt.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs **Long** grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der **Bewertungskurs**) und dem Aktuellen Basispreis.

Beim Typ **Short** errechnet sich der Auszahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Bewertungskurs.

Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist folglich maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis überschreitet (beim Typ **Long**) bzw. unterschreitet (beim Typ **Short**).

Bei beiden Wertpapierarten (Long oder Short) dienen der Aktuelle Basispreis und der Bewertungskurs (ein bestimmter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes) als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, d.h. als Formel ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag Mini-Futures des Typs Long:

$(\text{Bewertungskurs} - \text{Aktueller Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis}$

Auszahlungsbetrag Mini-Futures des Typs Short:

$(\text{Aktueller Basispreis} - \text{Bewertungskurs}) / \text{Bezugsverhältnis}$

Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent entsprechend den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder eine wertlose Ausbuchung der Wertpapiere oder die Zahlung eines Betrags von 0,001 Einheiten in der Handelswährung veranlassen, was wirtschaftlich in beiden Fällen einen Totalverlust bedeutet.

Tilgung bei Ausübung oder ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren durch Ausübung sowie im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten dient der **Referenzpreis** (also ein bestimmter, bei Ausgabe festgelegter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes an einem bestimmten Tag, dem **Bewertungstag**) als Bewertungskurs zur Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren durch Ausübung ist der Bewertungstag grundsätzlich der Tag, an dem das Wertpapierrecht durch den Wertpapierinhaber wirksam gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen ausgeübt wird, sodass auch der Bewertungskurs entsprechend ermittelt wird. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Bewertungstag und damit der Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses nach dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten in § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen).

Vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses

Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswertes (der sog. **Beobachtungskurs**) zu einer bestimmten Zeit (die **Beobachtungszeit**) eine bestimmte Kursschwelle berührt oder unterschreitet (Typ **Long**) bzw. überschreitet (Typ **Short**). Diese Kursschwelle wird als **Stop-Loss-Barriere** bezeichnet. Sie unterliegt ebenfalls der nachfolgend beschriebenen regelmäßigen Anpassung, sodass es für das Eintreten eines Barrieren-Ereignisses immer auf die jeweils **Aktuelle Stop-Loss-Barriere** ankommt.

Die Stop-Loss-Barriere liegt bei Mini-Futures des Typs **Long** stets über dem Aktuellen Basispreis. Bei Emission wird die Barriere unterhalb des Kurses des Basiswertes festgelegt. Bei Wertpapieren des Typs **Short** liegt die Stop-Loss-Barriere stets unter dem Aktuellen Basispreis, bei Emission wird sie über dem Kurs des Basiswertes bestimmt. Ein einmaliges Berühren bzw. – je nach Wertpapierart – Über- oder Unterschreiten der Aktuellen Stop-Loss-Barriere reicht für das Auslösen eines Barrieren-Ereignisses. **Die Wertpapiere werden automatisch ausgeübt und verfallen.**

Der Auszahlungsbetrag wird zwar nach derselben (vorstehenden) Formel wie bei der Ausübung bzw. ordentlichen Kündigung berechnet. Als Bewertungskurs zur Ermittlung des Auszahlungsbetrages dient jedoch der sog. **Stop-Loss-Referenzpreis**. Dieser Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswertes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb einer in den Produktbedingungen bestimmten Zeitspanne nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses ermittelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag, insbesondere bei schnell fallendem (Long) bzw. steigendem (Short) Basiswertkurs, Null beträgt. Leistet der Emittent anstelle einer wertlosen Ausbuchung eine geringfügige Zahlung, z.B. in Höhe von 0,001 Einheiten der Handelswährung, bedeutet dies wirtschaftlich jedoch ebenfalls einen Totalverlust. Die Laufzeit der Wertpapiere endet ohne weiteres Tätigwerden des Wertpapierinhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Barrieren-Ereignisses.

Der Eintritt eines solchen Barrieren-Ereignisses geht nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einer Ausübung (siehe Abschnitt II.5.1, § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder Kündigung (siehe Abschnitt II.5.1, § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) grundsätzlich vor.

Besonderheiten von X-Mini-Futures

Bei den unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, zu begebenden Mini-Futures, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Namen mit einem "X" gekennzeichnet sind (X-Mini-Futures), ist für die Feststellung des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses neben dem Kurs des Basiswertes auch der Kurs eines weiteren Index, des X-Index, als Beobachtungskurs maßgeblich. Der X-Index wird außerhalb der Berechnungszeiten des (eigentlichen) Basiswertes berechnet. Damit erhöht sich das Risiko des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrages bleibt der X-Index außer Betracht (eingehend zum X-Index siehe Abschnitt II.1.3.4).

Regelmäßige Veränderung des Basispreises und der Stop-Loss-Barriere

Anleger müssen bei Mini-Futures beachten, dass sich der Basispreis der Wertpapiere an bestimmten, in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Tagen (z.B. jedem Handelstag) nach einer bestimmten Anpassungslogik verändern kann, wobei er in der Regel bei Wertpapieren des Typs **Long** erhöht und bei Wertpapieren des Typs **Short** vermindert wird (Aktueller Basispreis).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs **Long** in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs **Long** auswirkt. Die Auswirkungen beim Typ **Short** hängen davon ab, ob nach Maßgabe der in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehenen Anpassungsregel der sog. Referenzzinssatz Berücksichtigung findet, was von dem jeweiligen Basiswert, auf den sich das Wertpapier bezieht, abhängt.

Wird ein Referenzzinssatz berücksichtigt (bei allen Basiswerten mit Ausnahme von Futures und Zinsfutures), gilt Folgendes: Beim Typ **Short** kann es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs **Short** kommen. Eine Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs **Short** tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der dann ebenfalls in die Berechnung einfließende Aktuelle Finanzierungsspread diesen Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Wertpapiere des Typs **Short** kommen.

Wird dagegen kein Referenzzinssatz berücksichtigt (bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert) gilt Folgendes: Beim Typ **Short** kommt es durch die kontinuierliche Senkung des Aktuellen Basispreises zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere.

Die Stop-Loss-Barriere wird ebenfalls nach einer in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen zeitlichen Regel (z.B. jeweils zum Monatsanfang) und zusätzlich bei einem Roll-Over des Basiswertes (wie nachfolgend beschrieben) an den veränderten Basispreis angepasst, indem sie entsprechend eines sog. Stop-Loss-Puffers in Abhängigkeit vom Aktuellen Basispreis festgelegt wird; die Stop-Loss-Barriere bleibt sodann grundsätzlich für den vorgesehenen Anpassungszeitraum gleich. Der Stop-Loss-Puffer kann von der Berechnungsstelle im Rahmen der Produktbedingungen verändert werden. Darüber hinaus kann, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle auch an jedem Handelstag angepasst werden.

Zusätzliche Anpassungen bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert durch den sog. Roll-Over

Zusätzlich zu den eben beschriebenen Anpassungen verändert sich im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert regelmäßig auch der (Aktuelle) Basiswert der Wertpapiere. Da Futures bzw. Zinsfutures stets einen bestimmten Verfalltermin haben, bedarf es bei Wertpapieren bezogen auf diese Basiswerte regelmäßig eines sog. **Roll-Overs**, der an dem in den maßgeblichen Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt (dem **Roll-Over-Tag**) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert ((Zins-)Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt.

Um wirtschaftlich weitestgehend unverändert den Wert der Wertpapiere zu gewährleisten, wird gleichzeitig der Aktuelle Basispreis und damit zugleich die Stop-Loss-Barriere angepasst werden.

Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen (im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung jederzeit möglich).

Beispiel der Berechnung des Auszahlungsbetrages

Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, emittierten Wertpapiere zu.

Als Annahmen liegen den Beispielszenarien zu Grunde:

- Handelswährung: EUR
- Kaufpreis des Anlegers für das Wertpapier: EUR 1,00
- Basiswert: Aktie
- Währung des Basiswertes: USD
- Aktueller Basispreis: USD 50,00
- EUR-USD-Wechselkurs am Bewertungstag: USD 1,3100, d.h. EUR 1,00 entspricht USD 1,3100
- Bezugsverhältnis: 10:1

- **Kein Barrieren-Ereignis**

In Abhängigkeit des Bewertungskurses des Basiswertes am Bewertungstag erhält der Inhaber eines

a) Wertpapiers des Typs **Call** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\max(0 ; (\text{Bewertungskurses} - \text{Aktueller Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 2,29	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,29
USD 70,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 63,10	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 55,00	EUR 0,38	einen Verlust i.H.v. EUR 0,62
USD 45,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 35,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 20,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

b) Wertpapiers des Typs **Put** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\max(0 ; (\text{Aktueller Basispreis} - \text{Bewertungskurses}) / \text{Bezugsverhältnis} / \text{EUR-USD-Wechselkurs})$$

Referenzpreis des Basiswertes	Der Inhaber erhält	Der Inhaber erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 70,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 46,00	EUR 0,31	einen Verlust i.H.v. EUR 0,69
USD 36,90	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 30,00	EUR 1,53	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,53
USD 25,00	EUR 1,91	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,91

Für den Anleger **positive** / **neutrale** / **negative** Entwicklung.

4.4 Allgemeine Beschreibung des Basiswertes

Die Wertpapiere können sich jeweils auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Wechselkurse, Zinssätze und Investmentanteile beziehen.

Die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen werden den jeweiligen Basiswert festlegen und Informationen über den jeweiligen Basiswert beinhalten bzw. angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind.

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

4.5 Aufstockung von Emissionen

Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, begebenen Wertpapiere bilden diese zusätzlichen Wertpapiere zusammen mit den ursprünglich begebenen Wertpapieren eine einheitliche Serie von Wertpapieren.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter einem Basisprospekt emittiert wurden, der vor dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde, werden für diese zusätzlichen Wertpapiere (die "**Zusätzlichen Wertpapiere**") Endgültige Angebotsbedingungen auf Basis des in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Musters erstellt. Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den ursprünglichen Wertpapieren (die "**Ursprünglichen Wertpapiere**") eine einheitliche Serie von Wertpapieren. Die Abschnitte II.4.1 bis II.4.3 in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten gemeinsam mit den Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Der Emittent wird für die Zusätzlichen Wertpapiere rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die mit den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen für die Ursprünglichen Wertpapiere identisch sind. Die in der Wertpapierbeschreibung dieses dreiteiligen Basisprospektes enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Zusätzlichen Wertpapiere nicht relevant. Die Emissionsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**" (Abschnitt 5.1) gelten grundsätzlich für alle unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere. Die Ausgestaltung der Wertpapiere und insbesondere das genaue Wertpapierrecht werden jeweils in den "**Produktbedingungen**" (Abschnitt 5.2) angegeben. Die Produktbedingungen ergänzen die Allgemeinen Emissionsbedingungen um die produkt- und emissionspezifischen Produktmerkmale.

Die in den Produktbedingungen unter 5.2 mit einem Platzhalter ● oder durch eckige Klammern [] als Option gekennzeichneten Produktmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Sofern im Falle eines Angebots von Wertpapieren während einer Zeichnungsfrist Einzelheiten der jeweiligen Wertpapiere erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist festgelegt werden, werden diese Einzelheiten in der in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Die Produktbedingungen in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht werden, müssen zusammen mit den unter 5.1 abgedruckten Allgemeinen Emissionsbedingungen gelesen werden und bilden zusammen mit den Allgemeinen Emissionsbedingungen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**"). Die Allgemeinen Emissionsbedingungen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht wiederholt.

Im Falle von Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen zwischen den Allgemeinen Emissionsbedingungen und den Produktbedingungen sind die Produktbedingungen für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich.

Sofern in dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, oder in den Endgültigen Angebotsbedingungen auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, soll dieser Begriff jegliche Wertpapiere und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgegeben werden, umfassen.

5.1 Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie

(1) Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere. Der Ausgabetag, das Emissionsvolumen sowie die Wertpapierkennnummern (z. B. ISIN, WKN und/oder Valor) und die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden jeweils in den Produktbedingungen angegeben. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, wie sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht werden, bilden zusammen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**").

(2) Jedes durch seine jeweiligen Wertpapierkennnummern gekennzeichnete Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") begründet einen Anspruch des Wertpapierinhabers, von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, ("**Emittent**") die Tilgung des Wertpapiers nach Maßgabe von § 3 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch den Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Emissionsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, ("**Garant**") garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich speziellerer Regelungen in den Produktbedingungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ausgabetag	ist der in den Produktbedingungen angegebene Tag, an welchem die Wertpapiere vom Emittenten begeben werden.
Ausstattungsmerkmale	sind der Basispreis, der Basiswert, das Bezugsverhältnis, die Knock-Out-Barriere und die Stop-Loss-Barriere wie nachfolgend definiert.
Ausübungstag(e)	sind im Falle des Bestehens eines Ausübungsrechts gemäß § 4 die in den Produktbedingungen bestimmten Tage, an denen der Wertpapierinhaber die Wertpapiere einlösen und so die Zahlung des Ausübungsbetrages verlangen kann.

Der Emittent wird in den Produktbedingungen den **Ersten Ausübungstag**

und die **Ausübungsfrist** (sofern anwendbar) angeben.

Darüber hinaus wird der Emittent die **Ausübungsstelle** und den **Ausübungszeitpunkt** in den Produktbedingungen angeben.

Bankarbeitstag	ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementsysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börsen in Frankfurt am Main und Zürich geöffnet sind.
Barrieren-Ereignis	hat die in den Produktbedingungen 5.2.2 bis 5.2.5 angegebene Bedeutung.
Basispreis	ist der in den Produktbedingungen angegebene Betrag.
Basiswert	ist der in den Produktbedingungen angegebene Basiswert.
Beobachtungskurs	ist der in den Produktbedingungen 5.2.2 bis 5.2.5 angegebene Kurs des Basiswertes, der zur Feststellung des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses maßgeblich ist.
Beobachtungszeit	ist der in den Produktbedingungen 5.2.2 bis 5.2.5 angegebene Zeitraum, während dessen ein Barrieren-Ereignis eintreten kann.
Bewertungstag(e)	ist der bzw. sind die nach Maßgabe der Produktbedingungen für die Ermittlung des Referenzpreises maßgebliche(n) Tag(e) vorbehaltlich einer Verschiebung nach § 7.
Bezugsverhältnis	<p>ist das in den Produktbedingungen angegebene, als Bruch ausgedrückte Verhältnis zwischen Wertpapier und Basiswert, d.h.:</p> <p>Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte.</p> <p>Es drückt aus, wie viele Wertpapiere benötigt werden, um eine bestimmte Anzahl an Basiswerten abzubilden. Das Bezugsverhältnis ist vor allem für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblich.</p>
Börsentag	hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
Fälligkeitstag	ist der in den Produktbedingungen angegebene Bankarbeitstag, an dem der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrages an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere vornimmt.
Handelstag	ist ein Tag, an dem die Börsen in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Handelswährung	ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung, in der das Wertpapier ausgegeben wird.
ISIN	ist die einem Wertpapier in den Produktbedingungen zugewiesene International Securities Identification Number.
Knock-Out-Barriere	Knock-Out-Barriere bzw. Aktuelle Knock-Out-Barriere hat die in den Produktbedingungen 5.2.2. bzw. 5.2.4. angegebene Bedeutung.
Kündigungstag(e)	<p>sind im Falle des Bestehens eines Ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten gemäß § 5 die Tage, an denen der Emittent die Wertpapiere kündigen und so die Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrages veranlassen kann.</p> <p>Der Emittent wird in den Produktbedingungen entweder feste Kündi-</p>

	gungstage oder den Ersten Kündigungstag sowie die Regel zur Feststellung der nachfolgenden Kündigungstage angeben.
Laufzeit	ist der in den Produktbedingungen angegebene Zeitraum. Laufzeitbeginn ist stets der Ausgabetag.
Mindestausübungsmenge	ist die in den Produktbedingungen angegebene Mindestzahl an Wertpapieren, die zum Zwecke einer wirksamen Ausübung ausgeübt werden müssen.
Referenzpreis	ist der in den Produktbedingungen angegebene maßgebliche Kurs des Basiswertes am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Berechnungsstelle für die Berechnung des Auszahlungsbetrages im Sinne von § 3 herangezogen wird.
Referenzstelle	hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
Stop-Loss-Barriere	Stop-Loss-Barriere bzw. Aktuelle Stop-Loss-Barriere hat die in den Produktbedingungen 5.2.3 bzw. 5.2.5 angegebene Bedeutung.
Stückzahl	ist die in den Produktbedingungen angegebene Gesamtstückzahl der Emission.
Terminbörse	ist jede Terminbörse oder jedes Handelssystem, welche(s) zum Zwecke der Feststellung von Marktstörungen gemäß § 7, der Durchführung von Anpassungen gemäß § 6 oder der Bestimmung des Referenzpreises in den Produktbedingungen für den Basiswert bestimmt worden ist und deren Rechtsnachfolger und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welches der Handel in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert übertragen worden ist. Ist in den Produktbedingungen keine Terminbörse bestimmt worden, so ist Terminbörse für die Zwecke der Emissionsbedingungen diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Basiswert bezogenen Options- und Terminkontrakten.
Umrechnungskurs	ist im Falle einer notwendigen Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung des Wertpapiers der in den Produktbedingungen angegebene Umrechnungskurs.
Valor	ist die einem Wertpapier in den Produktbedingungen zugewiesene Wertpapierkennnummer.
Währung des Basiswertes	ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung, in der der Basiswert gehandelt bzw. sein Kurs oder Preis festgestellt wird.
WKN	ist die einem Wertpapier in den Produktbedingungen zugewiesene Wertpapierkennnummer.

§ 3 Tilgung, Fälligkeit

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung des Emittenten gemäß § 6 Absatz (3) und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Emissionsbedingungen begründet jedes Wertpapier einen Anspruch des Wertpapierinhabers gegen den Emittenten auf Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung eines Geldbetrages (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag.

Der Anspruch des Wertpapierinhabers wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, d.h. dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen berechnet, fällig und ausgezahlt.

(1) Optionsscheine (europäischer und amerikanischer Typ)

- (a) Sofern die Produktbedingungen vorsehen, dass die Wertpapiere als Optionsschein "**europäischen Typs**" ausgegeben werden, gelten die Wertpapierrechte, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist.
- (b) Sofern die Produktbedingungen vorsehen, dass die Wertpapiere als Optionsschein "**amerikanischen Typs**" ausgegeben werden, gelten die Wertpapierrechte, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am letzten Tag der Ausübungsfrist automatisch ausgeübt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist und der Wertpapierinhaber die Optionsscheine nicht zuvor wirksam nach Maßgabe von § 4 ausgeübt und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags verlangt hat.
- (c) Sofern der Auszahlungsbetrag am jeweils relevanten Bewertungstag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Produktbedingungen wird der Emittent für diese Fälle statt einer wertlosen Ausbuchung der Wertpapiere die Zahlung eines Betrages von 0,001 Einheiten der Handelswährung vorsehen.
- (d) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter 5.2.1. abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages und den jeweiligen Zeitpunkten der Tilgung.

(2) Turbo-Optionsscheine und X-Turbo-Optionsscheine

- (a) Sobald während der Beobachtungszeit ein Barrieren-Ereignis eintritt, werden die Wertpapiere automatisch ausgeübt und verfallen wertlos.
- (b) Sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, gelten die Wertpapierrechte, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist. Sofern der Auszahlungsbetrag am Bewertungstag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.
- (c) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Produktbedingungen wird der Emittent im Falle eines wertlosen Verfalles gemäß den vorstehenden Absätzen statt einer wertlosen Ausbuchung der Wertpapiere die Zahlung eines Betrages von 0,001 Einheiten der Handelswährung vorsehen.
- (d) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter 5.2.2. abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages und den jeweiligen Zeitpunkten der Tilgung.

(3) Turbo-Optionsscheine und X-Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss

- (a) Sobald während der Beobachtungszeit ein Barrieren-Ereignis eintritt, werden die Wertpapiere automatisch ausgeübt und verfallen. Inwieweit der Wertpapierinhaber in diesem Falle einen (ggf. nur geringfügigen) Auszahlungsbetrag erhält, hängt von der Höhe des nach Maßgabe der Produktbedingungen berechneten Stop-Loss-Referenzpreises ab.
- (b) Sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, gelten die Wertpapierrechte, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist. Sofern der Auszahlungsbetrag am Bewertungstag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.

- (c) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Produktbedingungen wird der Emittent im Falle eines wertlosen Verfalles gemäß den vorstehenden Absätzen statt einer wertlosen Ausbuchung der Wertpapiere die Zahlung eines Betrages von 0,001 Einheiten der Handelswährung vorsehen.
- (d) Für diesen Wertpapierotyp sind die unter 5.2.3. abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages und den jeweiligen Zeitpunkten der Tilgung.

(4) Open-End Turbo-Optionsscheine und Open-End X-Turbo-Optionsscheine

- (a) Sobald während der Beobachtungszeit ein Barrieren-Ereignis eintritt, werden die Wertpapiere automatisch ausgeübt und verfallen wertlos.
- (b) Sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kann die Tilgung, d.h. die Zahlung des Auszahlungsbetrages, nur durch wirksame Ausübung der Wertpapierrechte durch den Wertpapierinhaber gemäß § 4 in Verbindung mit den Produktbedingungen herbeigeführt werden.
- (c) Der Emittent ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, die Wertpapiere gemäß § 5 ordentlich zu kündigen. Die ordentliche Kündigung gibt dem Wertpapierinhaber ebenfalls das Recht, die Tilgung des Wertpapiers, d.h. die Zahlung des Auszahlungsbetrages, zu verlangen.
- (d) Vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7 wird die Höhe des Auszahlungsbetrages am jeweils relevanten Bewertungstag ermittelt. Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.
- (e) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Produktbedingungen wird der Emittent im Falle eines wertlosen Verfalles gemäß den vorstehenden Absätzen statt einer wertlosen Ausbuchung der Wertpapiere die Zahlung eines Betrages von 0,001 Einheiten der Handelswährung vorsehen.
- (f) Für diesen Wertpapierotyp sind die unter 5.2.4. abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages und den jeweiligen Zeitpunkten der Tilgung.

(5) Mini-Futures und X-Mini-Futures

- (a) Sobald während der Beobachtungszeit ein Barrieren-Ereignis eintritt, werden die Wertpapiere automatisch ausgeübt und verfallen wertlos. Inwieweit der Wertpapierinhaber in diesem Falle einen (ggf. nur geringfügigen) Auszahlungsbetrag erhält, hängt von der Höhe des nach Maßgabe der Produktbedingungen berechneten Stop-Loss-Referenzpreises ab.
- (b) Sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kann die Tilgung, d.h. die Zahlung des Auszahlungsbetrages, nur durch wirksame Ausübung der Wertpapierrechte durch den Wertpapierinhaber gemäß § 4 in Verbindung mit den Produktbedingungen herbeigeführt werden.
- (c) Der Emittent ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, die Wertpapiere gemäß § 5 ordentlich zu kündigen. Die ordentliche Kündigung gibt dem Wertpapierinhaber ebenfalls das Recht, die Tilgung des Wertpapiers, d.h. die Zahlung des Auszahlungsbetrages, zu verlangen.
- (d) Vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7 wird die Höhe des Auszahlungsbetrages am jeweils relevanten Bewertungstag ermittelt. Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.

- (e) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Produktbedingungen wird der Emittent im Falle eines wertlosen Verfalles gemäß den vorstehenden Absätzen statt einer wertlosen Ausbuchung der Wertpapiere die Zahlung eines Betrages von 0,001 Einheiten der Handelswährung vorsehen.
- (f) Für diesen Wertpapierotyp sind die unter 5.2.5. abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages und den jeweiligen Zeitpunkten der Tilgung.

§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers

*Sofern die Produktbedingungen ein **Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers** nach den Bestimmungen dieses § 4 vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) Der Inhaber eines Wertpapiers kann das Wertpapierrecht an jedem Ausübungstag ausüben.

Die Ausübung des Wertpapierrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gibt dem Inhaber das in § 3 in Verbindung mit den Produktbedingungen bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten nach § 5 (sofern in den Produktbedingungen vorgesehen), hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, das Wertpapierrecht an einem Ausübungstag bis zum ordentlichen Kündigungstag (ausschließlich) auszuüben. Eine nach diesem Tag zugegangene Ausübungserklärung ist unwirksam.

Der Eintritt eines Barrieren-Ereignisses (sofern für den jeweiligen Wertpapierotyp anwendbar) geht der Ausübung durch den Wertpapierinhaber vor. Nach einem Barrieren-Ereignis ist eine Ausübung des Wertpapierrechts durch den Wertpapierinhaber ausgeschlossen.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Wertpapierrechts muss der Inhaber über seine handelnde Bank am jeweiligen Ausübungstag der Ausübungsstelle sowohl per Telefon als auch per Fax bis spätestens zum Ausübungszeitpunkt eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Das Wertpapierrecht des Inhabers kann nur entsprechend der Mindestausübungsmenge oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestausübungsmenge ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Überschüssige Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen.

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers des Wertpapiers, hiermit sein Wertpapierrecht auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Wertpapierrechte ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird an diesem Ausübungstag wirksam, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze (2) bis (4) bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind. Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

Sofern der Basiswert eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier oder ein sonstiges Dividendenpapier ist, verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächsten Börsentag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig.

(7) Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den ausgeübten Wertpapieren.

§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

*Sofern die Produktbedingungen ein **ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten** nach den Bestimmungen dieses § 5 vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt zu den in den Produktbedingungen genannten Kündigungstagen ordentlich zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").

(2) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Bekanntmachung nach § 12. Vorbehaltlich einer modifizierten Bestimmung in den Produktbedingungen wird der Emittent die Ordentliche Kündigung mindestens einen (1) Handelstag vor dem Kündigungstag ("**Kündigungsfrist**") bekanntmachen, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Ordentliche Kündigungstag**"). Die Bekanntmachung muss den Ordentlichen Kündigungstag nennen und ist unwiderruflich.

(3) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung endet die Laufzeit der Wertpapiere am Ordentlichen Kündigungstag. Der Emittent wird an die Wertpapierinhaber den Ordentlichen Kündigungsbetrag (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") zahlen. Die Berechnung und Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrages eines jeden Wertpapiers erfolgt wie im Falle der Berechnung und Zahlung des Auszahlungsbetrages bei Ausübung gemäß § 4 in Verbindung mit den Produktbedingungen; der Ordentliche Kündigungstag tritt in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrages.

(4) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausübung der Wertpapiere zu einem dem Ordentlichen Kündigungstag vorausgehenden Ausübungstag zu verlangen, bleibt unberührt. Eine danach zugehende Ausübungserklärung ist unwirksam.

(5) Sofern es sich um Wertpapiere handelt, bei denen es nach Maßgabe der Produktbedingungen zum Eintritt eines Barrieren-Ereignisses kommen kann, geht der Eintritt eines solchen Ereignisses - bis zur Feststellung des zur Berechnung des ordentlichen Kündigungsbetrages maßgeblichen Referenzpreises - der Kündigung durch den Emittenten vor.

§ 6 Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) oder sonstige Dividendenpapiere** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder sonstiger Dividendenpapiere gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,

- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, wird sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) erfolgen. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Kontrakt-Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen Basiswert des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht ver-

pflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.

(6) Sofern es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.

(7) Sofern es sich bei dem Basiswert um sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussschein, Partizipationschein) handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Indizes** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf das maßgebliche Konzept und die Berechnung des Basiswertes während der Laufzeit, mit der Folge, dass nach Auffassung

des Emittenten das maßgebliche Konzept oder die maßgebliche Berechnung des Basiswertes nicht mehr mit denen am Ausgabetag vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Basiswertes ergibt.

- (b) Aufhebung des Basiswertes und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept,
- (c) oder aus einem sonstigen Grund,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) und unter Berücksichtigung ihres letzten festgestellten Kurses anpassen und zu diesem Zweck angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Der Emittent wird sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Index) erfolgen. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und festgestellt bzw. veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Indexes berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deut-*

schem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Schuldverschreibungen** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf bzw. (vorzeitige) Rückzahlung des Basiswertes durch dessen Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels im Basiswert oder Ersetzung des Emittenten des Basiswertes,
- (c) Insolvenz des Emittenten des Basiswertes,
- (d) Einschränkung der Handelbarkeit des Basiswertes,
- (e) negative Ratingveränderung des Basiswertes bzw. dessen Emittenten,
- (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem Basiswert,
- (g) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von dem Emittenten des Basiswertes entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen bzw. an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Schuldverschreibung) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z.B. ein Basiswert (Schuldverschreibung) durch einen anderen Basiswert (Schuldverschreibung) oder Schuldverschreibungskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als

neue Referenzstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Edelmetalle oder Rohstoffe** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt oder
- (b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent orientiert sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich daran, wie von der Referenzstelle bzw. von der Terminbörse entsprechende Anpassungen des Basiswertes selbst oder von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle bzw. der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Futures oder Zinsfutures** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle,
- (b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent orientiert sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich daran, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle bzw. der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie auf eine Ersetzung des Basiswertes beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis sowie um die Erhaltung der Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrages gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Wechselkurse** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswertes,
- (b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent orientiert sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich an der Art und Weise, in der entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen. Der Emittent kann sich dabei daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrages gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

(a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswertes,

(b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent orientiert sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich daran, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrages gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Investmentanteile** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- (b) Einschränkungen in der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (c) Änderung der Währung, in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (d) Veränderung der Anzahl der Investmentanteile im Fonds, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (e) jedes andere mit (a) bis (d) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) bis (d) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten erforder-

lich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle bzw. der Fondsgesellschaft von dieser entsprechende Anpassungen des Basiswertes selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er bzw. seine Sicherungsgeber aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder liegt ein außerordentliches Fondseignis gemäß Absatz (4) vor, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

Der Emittent zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrages gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Ein "**Außerordentliches Fondseignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;
- (c) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für den Fonds;
- (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;

- (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
- (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des Basiswertes voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

(5) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Fondsgesellschaft.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn am Bewertungstag oder an einem Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in Absatz (6) definiert, eintritt oder vorliegt, oder der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt wird, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt bzw. der Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt wird. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist der bzw. ein Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

(4) Wenn während einer in den Produktbedingungen festgelegten Beobachtungszeit eine Marktstörung gemäß Absatz (6) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob ein in den Produktbedingungen vorgesehenes Barrieren-Ereignis eingetreten ist, nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten ausgesetzt; der Emittent wird sich bemühen, eine solche Aussetzung unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung für die nach Absatz (4) in Verbindung mit den Produktbedingungen notwendige Beobachtung des Kurses eines Basiswertes anstelle des in den Produktbedingungen bestimmten Beobachtungskurses des Basiswertes nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) einen anderen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen.

(5) Entspricht das Ende der Beobachtungszeit dem Bewertungstag, und verschiebt sich der Bewertungstag gemäß Absatz (1) und (2), so verschiebt sich das Ende der Beobachtungszeit entsprechend.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) bzw. sonstige Dividendenpapiere** handelt, gilt folgender Absatz (6):*

(6) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle allgemein;
- (b) in dem Basiswert an der Referenzstelle; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Indizes** handelt, gilt folgender Absatz (6):*

(6) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile oder in Options- oder sonstigen Terminkontrakten bezogen auf einzelne oder mehrere Indexbestandteile;
- (b) bezogen auf den Basiswert; oder
- (c) in Options- oder sonstigen Terminkontrakten in Bezug auf den Basiswert oder die Indexbestandteile an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Schuldverschreibungen** handelt, gilt folgender Absatz (6):*

(6) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der Basiswert gehandelt wird;
- (b) in dem Basiswert bzw. in der dem Basiswert ggf. zugrunde liegenden Referenzgröße bzw. in den Aktien des Emittenten des Basiswertes an ihrer jeweils maßgeblichen Börse;
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem Basiswert ggf. zugrunde liegende Referenzgröße bzw. auf die Aktien des Emittenten des Basiswertes an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstö-

rung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Edelmetalle oder Rohstoffe** handelt, gilt folgender Absatz (6):*

(6) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) des Basiswertes am Interbankenmarkt für den Basiswert; oder

(b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Futures oder Zinsfutures** handelt, gilt folgender Absatz (6):*

(6) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Referenzstelle; oder

(b) in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Wechselkurse** handelt, gilt folgender Absatz (6):*

(6) Eine "**Marktstörung**" liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt folgender Absatz (6):

(6) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn die Feststellung des Basiswertes, aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um **Investmentanteile** handelt, gilt folgender Absatz (6):

(6) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn an einem Börsentag der Wert des Basiswertes von der Referenzstelle nicht festgestellt wird.

Die in § 6 Absätzen (1) und (4) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.

§ 8 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Sofern die Produktbedingungen als Form der Wertpapiere *Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz* oder *Globalurkunde gemäß Art. 973 b (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)* bestimmen (jeweils eine "**Urkunde**"), gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben.
- (b) Während der Laufzeit ist das Wertpapierrecht in einer Urkunde verbrieft. Die Form der Urkunde ist in den Produktbedingungen bestimmt (Form der Wertpapiere). Die Urkunde ist bei der in den Produktbedingungen bestimmten Verwahrungsstelle hinterlegt und wird solange von der Verwahrungsstelle verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Urkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln der Verwahrungsstelle sowie in Übereinstimmung mit dem in den Produktbedingungen bestimmten anwendbaren Recht übertragbar sind.
- (c) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

(2) Sofern die Produktbedingungen als Form der Wertpapiere *Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)* bestimmen, gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.
- (b) Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der in den Produktbedingungen bestimmten Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie des in den Produktbedingungen bestimmten anwendbaren Rechts übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Der Emittent und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Globalurkunde oder in physische Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von physischen Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Bucheffekten. In Bezug auf Bucheffekten, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Bucheffekten in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Bucheffekten auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Bucheffekten. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder ein Finanzintermediär, welcher eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

- (c) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 9 Zahlungen

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle(n) für alle von ihm begebenen Wertpapiere am Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Die fälligen Leistungen werden von der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet, es sei denn der Emittent zahlt nach Maßgabe von § 3 in Verbindung mit den Produktbedingungen einen Betrag von 0,001 Einheiten der Handelswährung.

(4) Alle auszahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Die erforderlichen Umrechnungen finden zum Umrechnungskurs gemäß § 2 in Verbindung mit den Produktbedingungen statt.

(5) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(6) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, nationalen und internationalen Transaktionssteuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am Ausübungs-, Bewertungs-, Kündigungs-, bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(8) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle(n) sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 10 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich, Schweiz. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (*für Wertpapiere nach deutschem Recht*) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München (Hauptzahlstelle und deutsche Nebenzahlstelle werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt). Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (*für Wertpapiere nach deutschem Recht*) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

§ 11 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>). Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

(2) Soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachung zudem durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind.

(3) Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder den Produktbedingungen,

nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 13 Aufstockung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG, Zürich) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Verschiedenes

(1) Sofern nach Maßgabe der Produktbedingungen für die Wertpapiere Deutsches Recht für anwendbar erklärt wird, gilt Folgendes unter Absatz (1) lit. (a) bis (e) sowie den Regelungen der Absätze (3) und (4):

- (a) Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (c) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.
- (d) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.
- (e) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.

(2) Sofern nach Maßgabe der Produktbedingungen für die Wertpapiere Schweizerisches Recht für anwendbar erklärt wird, gilt Folgendes unter Absatz (2) lit. (a) bis (c) sowie den Regelungen der Absätze (3) und (4):

- (a) Die Wertpapiere unterliegen Schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt Schweizerischem Recht.
- (b) Der Emittent und der Garant unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Wertpapiere unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich 1. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Der Emittent und der Garant verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (Forum non conveniens). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Inhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.
- (c) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Bedingungen (i) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie (ii) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen des Emittenten notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Inhaber nicht wesentlich verschlechtern. Vorbehalten bleibt das Recht des Emittenten zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Der Emittent und der Garant bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bzw. in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den Emittenten und den Garanten weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der Emittent und der Garant verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland bzw. der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12 bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Verbreitung des Prospektes und der Endgültigen Angebotsbedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen, d. h. der Allgemeinen Emissionsbedingungen und der Produktbedingungen, und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen, d.h. der Allgemeinen Emissionsbedingungen und der Produktbedingungen, und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

5.2 Produktbedingungen

Die in den nachfolgenden Produktbedingungen dargestellten Ausstattungsmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. In Abhängigkeit der jeweils zu begebenden Wertpapierart wird für die Zwecke der einzelnen Emission der jeweils relevante Abschnitt aus 5.2.1 bis 5.2.5 in Abschnitt II der Endgültigen Angebotsbedingungen übernommen und werden die Leerstellen und Platzhalter ausgefüllt und die relevanten Optionen ausgewählt.

5.2.1. Produktbedingungen für Optionsscheine (europäischer und amerikanischer Typ)

[

ISIN [/ WKN] [/ Valor]	• [/ •] [/ •]
Ausgabepreis	•
Ausgabebetrag	•
Stückzahl [(bis zu)]	•
Typ	[Call] [Put]
Basiswert	<p>[<i>Bezeichnung Basiswert einfügen: •</i>]</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Währung: •]</p> <p>[<i>Im Falle von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p>[<i>Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i></p>

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Maßeinheit: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Zinsfutures** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswertes durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Basiswährung / Strikewährung: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Referenzseite: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]

[Die "Währung des Basiswertes" entspricht der Strikewährung.]]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Referenzseite: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]

	<p>[Währung: ●]]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]</p>
Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	●
Basispreis	●
Bezugsverhältnis	●
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	<p>Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) entspricht</p> <p><i>[Im Falle von Call-Optionsscheinen einfügen:</i></p> <p>der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>$(\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis}$</p> <p><i>[Im Falle von Put-Optionsscheinen einfügen:</i></p> <p>der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>$(\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) / \text{Bezugsverhältnis}$.</p> <p>Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.</p> <p>[Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent anstelle einer wertlosen Ausbuchung die Zahlung eines Betrags von [Handelswährung einfügen] [0,001] [●] veranlassen.]</p>
Ausübungsart:/ Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	<p><i>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung ("amerikanischer Typ") einfügen:</i></p> <p>Amerikanische Option:</p> <p>Das Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers findet Anwendung. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere innerhalb der Ausübungsfrist nach Maßgabe des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit diesen Produktbedingungen einlösen.</p> <p>Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.]</p> <p><i>[Im Falle von Optionsscheinen mit europäischer Ausübung "europäischer</i></p>

	<p>Typ") einfügen:</p> <p>Europäische Option:</p> <p>Der Wertpapierinhaber hat kein Recht zur Ausübung der Wertpapiere.]</p>
<p>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung einfügen: Ausübungsstelle</p>	<p>ist [Bank Vontobel AG, z.H. Corporate Actions, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz] [●]</p> <p>Telefon: [+41 (0)58 283 74 69] [●]</p> <p>Fax: [+41 (0)58 283 51 60] [●]</p>
<p>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung einfügen: Ausübungszeitpunkt</p>	<p>ist bis spätestens ● Uhr (MEZ).]</p>
<p>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung einfügen: Ausübungsfrist</p>	<p>● ("Erster Ausübungstag") bis ● ("Ausübungsfristende")]</p>
<p>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung einfügen: Ausübungstag</p>	<p>Ausübungstag ist jeder [Handelstag] [●] innerhalb der Ausübungsfrist (Erster Ausübungstag und Ausübungsfristende jeweils einschließlic).]</p>
<p>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung einfügen: Mindestausübungsmenge</p>	<p>●]</p>
<p>Referenzpreis</p>	<p>Der Referenzpreis ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswertes und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]</p> <p>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen: [der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der von der Referenzstelle festgestell-</p>

te und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]]

*[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:*

[(a) der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]

*[(a) der am Bewertungstag auf Seite [*Bildschirmseite* •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswertes.*

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der am Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].

]

*[Im Falle von **Edelmetallen** und **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswertes.]

*[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswertes.]

*[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswertes (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

*[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

*[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswertes.]

[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

Bewertungstag

[Im Falle von *Optionsscheinen mit europäischer Ausübung ("europäischer Typ")* einfügen:

Bewertungstag ist ●.

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [den diesem Tag vorausgehenden Börsentag desselben Kalendermonats. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der ursprüngliche Bewertungstag, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den folgenden Börsentag]

[ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●.]

[Im Falle von *Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung ("amerikanischer Typ")* einfügen:

Bewertungstag ist

- (a) jeweils im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber ein Ausübungstag, an dem das Wertpapierrecht gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt wird;
- (b) im Übrigen das Ausübungsfristende, an dem das Wertpapierrecht gemäß § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als automatisch ausgeübt gilt.

[Sollte der Bewertungstag (i) kein Börsentag sein oder (ii) trifft im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber die Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle erst nach Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle am Bewertungstag ein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsentag]

[ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●.]

Börsentag

[Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird [und an dem der Handel in [Optionen] [Futures] auf den Basiswert nicht nach besonderen Bestimmungen der Terminbörse (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist].]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[Im Falle von **Edelmetallen und Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet

	<p>wird.]</p> <p>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswertes üblicherweise festgestellt wird.]</p> <p>[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]</p>
Laufzeit	Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabetag (einschließlich) und endet - vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen - am Bewertungstag.
Fälligkeitstag	<p>[Im Falle von Optionsscheinen mit europäischer Ausübung ("europäischer Typ") einfügen: Fälligkeitstag ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].]</p> <p>[Im Falle von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung ("amerikanischer Typ") einfügen: Fälligkeitstag ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn der Bewertungstag dem Ausübungsfristende entspricht, ●; (b) im Übrigen der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.] <p>[ggf. modifizierte Definition für Fälligkeitstag einfügen: ●]</p>
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
[Umrechnungskurs	<p>[bei nicht währungsgesicherten Wertpapieren einfügen:</p> <p>Für die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere ist [der ● Kurs für den Bewertungstag zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint,]</p>

	<p>[<i>ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: ●</i>] maßgeblich.</p> <p>Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p>[<i>bei währungsgesicherten Wertpapieren (Quanto) einfügen:</i></p> <p>Die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswertes entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").].]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)]</p> <p>[Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)]</p>
Verwahrungsstelle	<p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p>
Form der Wertpapiere	<p>[Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz]</p> <p>[Globalurkunde gemäß Art. 973 b (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p> <p>[Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p>
Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p> <p>[<i>weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●</i>].</p>
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	<p>Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Edelmetalle oder Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].</p>

]

5.2.2. Produktbedingungen für (X-)Turbo-Optionsscheine

[

ISIN [/ WKN] [/ Valor]	• [/ •] [/ •]
Ausgabepreis	•
Ausgabetag	•
Stückzahl [(bis zu)]	•
Typ	[Down and Out Call (" Call ") [Up and Out Put (" Put ")]
Basiswert	<p>[<i>Bezeichnung Basiswert einfügen: •</i>]</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Währung: •]</p> <p>[<i>Im Falle von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p>[<i>Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Maßeinheit: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i></p>

	<p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Terminbörse: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p><i>[Im Falle von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswertes durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p><i>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswertes" entspricht der Strikewährung.]]</p> <p><i>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p><i>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]</p>
<p><i>[Im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen:</i></p> <p>X-Index</p>	<p>●</p> <p>ISIN X-Index: ●</p> <p>Bloomberg Symbol: ●</p> <p>Währung: ●</p>

	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des X-Index.]
Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	•
Basispreis	•
Bezugsverhältnis	•
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	<p>Sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen)</p> <p><i>[Im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen:</i></p> <p>der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>$(\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis}$</p> <p><i>[Im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen:</i></p> <p>der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>$(\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) / \text{Bezugsverhältnis}$.</p> <p>Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.</p> <p>[Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent anstelle einer wertlosen Ausbuchung die Zahlung eines Betrags von <i>[Handelswährung einfügen]</i> [0,001] [•] veranlassen.]</p>
Barrieren-Ereignis	<p>Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der Beobachtungskurs [während] [zu] der Beobachtungszeit [und der üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert <i>[im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen:</i> und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird,] die Knock-Out-Barriere [berührt oder] <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen:</i> unterschreitet] <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen:</i> überschreitet], wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und unmittelbar wertlos verfallen.</p> <p>Mit dem Eintritt eines Barrieren-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.</p> <p>Anstelle einer wertlosen Ausbuchung wird der Emittent die Zahlung eines</p>

	<p>Betrags von <i>[Handelswahrung einfugen]</i> [0,001] [●] veranlassen.</p> <p>Der Eintritt des Barrieren-Ereignisses wird nach Magabe des § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.</p>
Knock-Out-Barriere	<ul style="list-style-type: none"> ●
Beobachtungszeit	<p>Die Beobachtungszeit [ist von ● bis ● (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am ●] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [●] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive).]</p> <p><i>[im Falle von Wechselkursen, Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert zustzlich einfugen:</i></p> <p>Die Beobachtungszeit (jeder Tag, 24 Stunden tglich) ist jedoch beschrnkt auf Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit).]</p> <p><i>[andere Beobachtungszeit einfugen]</i></p>
Beobachtungskurs	<p>ist</p> <p><i>[im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfugen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle festgestellte und veroffentlichte Kurs des Basiswertes</p> <p><i>[im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen zustzlich einfugen:</i> und des X-Index].</p> <p><i>[im Falle von Schuldverschreibungen, Edelmetallen, Rohstoffen, Zinsstzen als Basiswert einfugen:</i></p> <p>der Kurs im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen <i>[fur Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)]</i> festgestellt.]</p> <p><i>[im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfugen:</i></p> <p>jeder von der Berechnungsstelle wahrend der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen <i>[fur Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)]</i> bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen fur den Basiswert ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden.]</p> <p><i>[andere Bestimmung des Beobachtungskurses fur einen Basiswert einfugen]</i></p> <p>[Falls sich die Zeiten, zu denen der Basiswert <i>[im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen zustzlich einfugen:</i> und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veroffentlicht wird, andern, so andert sich der Beobachtungskurs im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.]</p> <p>[Fur die Feststellung [der Beruhrung oder] des <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfugen:</i> Unterschreitens] <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfugen:</i> berschreitens] der Knock-Out-Barriere durch den Beobachtungskurs ist jede Kursfeststellung des Basiswertes <i>[im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen zustzlich einfugen:</i> oder des X-Index]] durch die [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [wahrend] [zu] der Beobachtungszeit mageblich [,</p>

	<p>und zwar, vorbehaltlich etwaiger künftiger Veränderungen der Berechnungszeiten durch die Referenzstelle, zu den üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert [<i>im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen:</i> und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird.]]</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswertes und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p><i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i> der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]</p> <p><i>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen:</i> [der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.] [der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]]</p> <p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i> [(a) der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert] [(a) der am Bewertungstag auf Seite [<i>Bildschirmseite</i> •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswertes. [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der am Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]] [, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]</p> <p><i>[Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i> der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswertes.]</p> <p><i>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i> der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffent-</p>

	<p>lichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswertes.]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswertes (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswertes.]</p> <p>[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]</p>
Bewertungstag	<p>Bewertungstag ist •.</p> <p>Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [den diesem Tag vorausgehenden Börsentag desselben Kalendermonats. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der ursprüngliche Bewertungstag, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den folgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: •].]</p>
Börsentag	<p>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird [und an dem der Handel in [Optionen] [Futures] auf den Basiswert nicht nach besonderen Bestimmungen der Terminbörse (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist].]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]</p> <p>[Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und</p>

	<p>an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]</p> <p>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswertes üblicherweise festgestellt wird.]</p> <p>[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]</p>
Laufzeit	Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabetag (einschließlich) und endet - vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen - am Bewertungstag.
Fälligkeitstag	Fälligkeitstag ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
[Umrechnungskurs	<p>[bei nicht währungsgesicherten Wertpapieren einfügen:</p> <p>Für die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere ist [der ● Kurs für den Bewertungstag zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint,] [ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: ●] maßgeblich.</p> <p>Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p>[bei währungsgesicherten Wertpapieren (Quanto) einfügen:</p> <p>Die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h.</p>

	eine Einheit der Wahrung des Basiswertes entspricht einer Einheit der Handelswahrung des Wertpapiers (" Quanto-Struktur ").]]
Anwendbares Recht	[Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)] [Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)]
Verwahrungsstelle	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [SIX SIS AG, Brandschenkestrae 47, 8002 Zurich, Schweiz]
Form der Wertpapiere	[Sammelurkunde gema § 9 a (Deutsches) Depotgesetz] [Globalurkunde gema Art. 973 b (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)] [Wertrecht gema Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]
Clearing System	ist [jeweils]: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und] [SIX SIS AG, Brandschenkestrae 47, 8002 Zurich, Schweiz] [weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfugen: •].
Anwendbare Anpassungs- und Marktstorungsregeln	Fur dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstorungsregeln fur [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Edelmetalle oder Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssatze] [Investmentanteile].

]

5.2.3. Produktbedingungen für (X-)Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss

[

ISIN [/ WKN] [/ Valor]	• [/ •] [/ •]
Ausgabepreis	•
Ausgabetag	•
Stückzahl [(bis zu)]	•
Typ	[Down and Out Call ("Call")] [Up and Out Put ("Put")]
Basiswert	<p>[<i>Bezeichnung Basiswert einfügen:</i> •]</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Währung: •]</p> <p>[<i>Im Falle von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p>[<i>Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Maßeinheit: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i></p>

	<p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Terminbörse: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p><i>[Im Falle von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswertes durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p><i>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswertes" entspricht der Strikewährung.]]</p> <p><i>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p><i>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]</p>
<p><i>[Im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen:</i></p> <p>X-Index</p>	<p>●</p> <p>ISIN X-Index: ●</p> <p>Bloomberg Symbol: ●</p> <p>Währung: ●</p>

	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des X-Index.]
Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	•
Basispreis	•
Bezugsverhältnis	•
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	<p>Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) entspricht</p> <p><i>[Im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss des Typs "Call" einfügen:</i></p> <p>der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Bewertungskurs den Basispreis überschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>$(\text{Bewertungskurs} - \text{Basispreis}) / \text{Bezugsverhältnis}$</p> <p><i>[Im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss des Typs "Put" einfügen:</i></p> <p>der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Bewertungskurs den Basispreis unterschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>$(\text{Basispreis} - \text{Bewertungskurs}) / \text{Bezugsverhältnis}$.</p> <p>Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.</p> <p>[Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent anstelle einer wertlosen Ausbuchung die Zahlung eines Betrags von <i>[Handelswährung einfügen]</i> [0,001] [•] veranlassen.]</p>
Barrieren-Ereignis	<p>Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der Beobachtungskurs [während] [zu] der Beobachtungszeit [und der üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert <i>[im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen:</i> und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird,] die Stop-Loss-Barriere [berührt oder] <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss des Typs "Call" einfügen:</i> unterschreitet] <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss des Typs "Put" einfügen:</i> überschreitet], wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und verfallen.</p> <p>Der Bewertungskurs für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages entspricht bei einem Barrieren-Ereignis dem Stop-Loss-Referenzpreis.</p>

	<p>Mit dem Eintritt eines Barrieren-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.</p> <p>Der Eintritt des Barrieren-Ereignisses wird nach Maßgabe des § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.</p>
Stop-Loss-Barriere	<ul style="list-style-type: none"> •
Beobachtungszeit	<p>Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive).]</p> <p><i>[im Falle von Wechselkursen, Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Die Beobachtungszeit (jeder Tag, 24 Stunden täglich) ist jedoch beschränkt auf Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit).]</p> <p><i>[andere Beobachtungszeit einfügen]</i></p>
Beobachtungskurs	<p>ist</p> <p><i>[im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswertes</p> <p><i>[im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen: und des X-Index].</i></p> <p><i>[im Falle von Schuldverschreibungen, Edelmetallen, Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>der Kurs im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen <i>[für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)]</i> festgestellt.]</p> <p><i>[im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen <i>[für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)]</i> bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den Basiswert ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden.]</p> <p><i>[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen]</i></p> <p>[Falls sich die Zeiten, zu denen der Basiswert <i>[im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen: und der X-Index]</i> durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, so ändert sich der Beobachtungskurs im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.]</p> <p>[Für die Feststellung [der Berührung oder] des <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss des Typs "Call" einfügen: Unterschreitens]</i> <i>[im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss des Typs "Put" einfügen: Überschreitens]</i> der Stop-Loss--Barriere durch den Beobachtungskurs ist jede Kursfeststellung des Basiswertes <i>[im Falle von</i></p>

	<p><i>X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen:</i> oder des X-Index]] durch die [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [während] [zu] der Beobachtungszeit maßgeblich [, und zwar, vorbehaltlich etwaiger künftiger Veränderungen der Berechnungszeiten durch die Referenzstelle, zu den üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert [<i>im Falle von X-Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen:</i> und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird.]]</p>
Bewertungskurs	<p>Der Bewertungskurs ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswertes und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[Der Bewertungskurs ist im Falle des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses der Stop-Loss-Referenzpreis. Ist während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten entspricht der Bewertungskurs dem Referenzpreis am Bewertungstag.] [<i>ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Bewertungskurses einfügen: ●</i>]</p>
Stop-Loss Referenzpreis	<p>ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswertes, sofern während der Beobachtungszeit ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Stop-Loss Referenzpreis ist [ein Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [<i>für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)</i>] unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle als Kurs des Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [●] während der Handelszeiten des Basiswertes [<i>im Falle von X-Turboscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen:</i> und des X-Index] nach Eintreten des Barrieren-Ereignisses bestimmt wird. Falls ein Barrieren-Ereignis weniger als [eine Stunde] [●] vor dem Ende der Handelszeit des Basiswertes [<i>im Falle von X-Turboscheinen mit Stop-Loss zusätzlich einfügen:</i> und des X-Index] eintreten sollte, so wird diese Periode auf den nächsten Börsentag entsprechend ausgedehnt] [<i>ggf. modifizierte Methode zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzpreises einfügen: [●]</i>].</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswertes, sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i> der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]</p> <p>[<i>Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen:</i> [der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der von der Referenzstelle festgestell-</p>

te und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

[(a) der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]

[(a) der am Bewertungstag auf Seite [Bildschirmseite •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswertes.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der am Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].

]

[Im Falle von **Edelmetallen** und **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswertes.]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswertes.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswertes (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswertes.]

[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen:
•]

Bewertungstag	<p>Bewertungstag ist</p> <p>(a) • bzw.</p> <p>(b) im Falle eines Barrieren-Ereignisses, der Tag, an dem das Barrieren-Ereignis eintritt.</p> <p>Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [den diesem Tag vorausgehenden Börsentag desselben Kalendermonats. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der ursprüngliche Bewertungstag, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den folgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: •].]</p>
Börsentag	<p>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird [und an dem der Handel in [Optionen] [Futures] auf den Basiswert nicht nach besonderen Bestimmungen der Terminbörse (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist].]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]</p> <p>[Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]</p> <p>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswertes üblicherweise festgestellt wird.]</p>

	[<i>ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●</i>]
Laufzeit	Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabetag (einschließlich) und endet - vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen - am Bewertungstag.
Fälligkeitstag	Fälligkeitstag ist [●] [bzw. der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem ein Barrieren-Ereignis eintritt] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag [bzw. dem Tag, an dem ein Barrieren-Ereignis eintritt]].
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [<i>Erläuterung der Währung einfügen: ●</i>] zu verstehen.]
[Umrechnungskurs	<p>[<i>bei nicht währungsgesicherten Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>Für die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere ist [der ● Kurs für den Bewertungstag zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint,] [<i>ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: ●</i>] maßgeblich.</p> <p>Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p>[<i>bei währungsgesicherten Wertpapieren (Quanto) einfügen:</i></p> <p>Die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswertes entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)]</p> <p>[Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)]</p>
Verwahrungsstelle	<p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p>
Form der Wertpapiere	<p>[Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz]</p> <p>[Globalurkunde gemäß Art. 973 b (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p> <p>[Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p>

Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p> <p>[weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●].</p>
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	<p>Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Edelmetalle oder Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].</p>

]

5.2.4. Produktbedingungen für Open-End (X-)Turbo-Optionsscheine

[
ISIN [/ WKN] [/ Valor]	• [/ •] [/ •]
Ausgabepreis	•
Ausgabetag	•
Stückzahl [(bis zu)]	•
Typ	[Down and Out Call ("Call")] [Up and Out Put ("Put")]
Basiswert	<p>[<i>Bezeichnung Basiswert einfügen:</i> •]</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Währung: •]</p> <p>[<i>Im Falle von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p>[<i>Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Maßeinheit: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i></p>

	<p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Terminbörse: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p><i>[Im Falle von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswertes durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p><i>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswertes" entspricht der Strikewährung.]]</p> <p><i>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p><i>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]</p>
<p><i>[Im Falle von Open-End X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen:</i></p> <p>X-Index</p>	<p>●</p> <p>ISIN X-Index: ●</p> <p>Bloomberg Symbol: ●</p> <p>Währung: ●</p>

	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des X-Index.]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Basiswert bei Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Bloomberg Symbol: •]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Aktueller Basiswert	<p>[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.</p> <p>Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]</p>
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswertes an der Referenzstelle. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswertes vor dessen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswertes.] [andere Definition eines Roll-Over-Tages einfügen: •]]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Roll-Over-Monat[e]	[ist] [sind] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].
Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	•
Basispreis am Ausgabetag	•
Anpassungstag	ist [jeder Handelstag – beginnend mit dem ersten auf den Ausgabetag folgenden Handelstag] [andere Festlegung des Anpassungstags einfügen: •].
Aktueller Basispreis/ Anpassung des Aktuellen Basispreises	Der Aktuelle Basispreis entspricht am Ausgabetag dem Basispreis am Ausgabetag. Der Aktuelle Basispreis wird von der Berechnungsstelle [am Ende eines jeden Anpassungstages] [andere Anpassungszeit einfügen: •]]

angepasst.

Die Anpassung des Aktuellen Basispreises erfolgt gemäß folgender Formel:

[Im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen:

$$[FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div]$$

[ggf. modifizierte Berechnungsformel einfügen, insb. bei **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert ist der Referenzzinssatz r aus der Formel zu entfernen: ●]

[Im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen:

$$[FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div]$$

[ggf. modifizierte Berechnungsformel einfügen, insb. bei **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert ist der Referenzzinssatz r aus der Formel zu entfernen: ●]

wobei:

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a: Basispreis vor der Anpassung.

[**r**: Referenzzinssatz: [der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen: der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Strikewährung (Währung des Basiswertes) abzüglich des von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmten aktuellen Money Market Zinssatzes für Overnight Deposits in der Basiswährung (wie vorstehend genannt):
 $r = r(\text{Strikewährung}) - r(\text{Basiswährung}).$]

[ggf. abweichenden Zinssatz bestimmen: ●]

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem Maximalen Finanzierungsspread an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

[**divf**: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen

	<p>Gebühren Rechnung zu tragen.</p> <p>div: [<i>im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i> Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) des Basiswertes zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).] [<i>im Falle von Indizes als Basiswert einfügen:</i> Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) von Basiswertbestandteilen (sofern der Basiswert ein Kursindex ist) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive). Umfasst der Basiswert mehr als 100 Bestandteile, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen [<i>für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)</i>] einen entsprechend geglätteten Faktor div bei der handelstäglichen Anpassung anzusetzen.] [<i>ggf. modifizierte Methode zur Behandlung von Dividenden und Ausschüttungen einfügen: ●</i>]</p> <p>Das Ergebnis der Berechnung wird [<i>im Falle von Open-End (X)- Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen:</i> einer Aufrundung] [<i>im Falle von Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen:</i> einer Abrundung] zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen. Die Rundung des Basispreises ist ●.</p>
Finanzierungsspread/ Maximaler Finanzierungsspread	<p>Der Finanzierungsspread am Ausgabebetag beträgt ●.</p> <p>Der Maximale Finanzierungsspread beträgt ●.</p>
[<i>im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i> Aktueller Basispreis nach Roll-Over	<p>Der Aktuelle Basispreis wird an jedem Roll-Over-Tag zusätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt unmittelbar nach der soeben definierten Anpassung des Aktuellen Basispreises und wird gemäß folgender Formel durchgeführt:</p> <p>[<i>Im Falle von Open-End Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen:</i></p> $FL_{ns} = FL_n - (RORP_a - ROF) + (RORP_n + ROF)]$ <p>[<i>Im Falle von Open-End Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen:</i></p> $FL_{ns} = FL_n - (RORP_a + ROF) + (RORP_n - ROF)]$ <p>wobei:</p> <p>FL_{ns}: Aktueller Basispreis nach Roll-Over FL_n: Aktueller Basispreis vor Roll-Over RORPa: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert vor Roll-Over RORPn: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert nach Roll-Over ROF: Roll-Over-Gebühr</p>
[<i>im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert</i>	<p>Der "Roll-Over-Referenzpreis" wird an jedem Roll-Over-Tag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [<i>für Wertpapiere nach deutschem</i></p>

<p><i>zusätzlich einfügen:</i> Roll-Over-Referenzpreis</p>	<p><i>Recht:</i> (§§ 315, 317 BGB)] basierend auf den an der Referenzstelle gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Abrechnungspreises (Settlement Price) von diesem bestimmt.]</p>
<p><i>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i> Roll-Over-Gebühr</p>	<p>Die "Roll-Over-Gebühr" ist [ein Betrag in der Währung des Basiswertes, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen <i>[für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)]</i> im Bereich zwischen Null und der Maximalen Roll-Over-Gebühr. Diese hängt insbesondere von der Liquidität des Basiswertes ab.] <i>[ggf. modifizierte Bestimmung einfügen: ●]</i></p> <p>Die "Maximale Roll-Over-Gebühr" wird am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit festgelegt und beträgt ●.</p> <p>Die "Initiale Roll-Over-Gebühr" beträgt ●.]</p>
<p>Bezugsverhältnis</p>	<p>●</p>
<p>Abwicklungsart</p>	<p>Zahlung (Cash Settlement)</p>
<p>Auszahlungsbetrag</p>	<p>Sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen)</p> <p><i>[Im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen</i> der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>(Referenzpreis - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis]</p> <p><i>[Im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen</i> der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>(Aktueller Basispreis - Referenzpreis) / Bezugsverhältnis].</p> <p>Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.</p> <p>[Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent anstelle einer wertlosen Ausbuchung die Zahlung eines Betrags von <i>[Handelswährung einfügen]</i> [0,001] [●] veranlassen.]</p>
<p>Barrieren-Ereignis</p>	<p>Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der Beobachtungskurs [während] [zu] der Beobachtungszeit [und der üblichen Zeiten, zu denen der [Aktuelle] Basiswert <i>[im Falle von Open-End X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen:</i> und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird,] die Aktuelle Knock-Out-Barriere [berührt oder] <i>[im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen:</i></p>

		<p>unterschreitet] <i>[im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen: überschreitet]</i>, wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und unmittelbar wertlos verfallen.</p> <p>Anstelle einer wertlosen Ausbuchung wird der Emittent die Zahlung eines Betrages von <i>[Handelswährung einfügen]</i> [0,001] [●] veranlassen.</p> <p>Der Eintritt eines Barrieren-Ereignisses geht einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor. Mit dem Eintritt eines Barrieren-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.</p> <p>Der Eintritt des Barrieren-Ereignisses wird nach Maßgabe des § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.</p>
Knock-Out-Barriere	am Ausgabetag	●
Aktuelle Barriere	Knock-Out-Barriere	Die Aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis.
Beobachtungszeit		<p>Die Beobachtungszeit ist jeder Tag ab dem [Ausgabetag] [●] [(inklusive)].</p> <p><i>[im Falle von Wechselkursen, Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Die Beobachtungszeit (jeder Tag, 24 Stunden täglich) ist jedoch beschränkt auf Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit).]</p> <p><i>[andere Beobachtungszeit einfügen]</i></p>
Beobachtungskurs		<p>ist</p> <p><i>[im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des [Aktuellen] Basiswertes</p> <p><i>[im Falle von Open-End X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen: und des X-Index].</i></p> <p><i>[im Falle von Schuldverschreibungen, Edelmetallen, Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>der Kurs im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen <i>[für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)]</i> festgestellt.]</p> <p><i>[im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen <i>[für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)]</i> bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den Basiswert ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden.]</p> <p><i>[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen]</i></p>

	<p>gen]</p> <p>[Falls sich die Zeiten, zu denen der [jeweils Aktuelle] Basiswert [im Falle von Open-End X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen: und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, so ändert sich der Beobachtungskurs im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.]</p> <p>[Für die Feststellung [der Berührung oder] des [im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Call" einfügen: Unterschreitens] [im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen des Typs "Put" einfügen: Überschreitens] der Aktuellen Knock-Out-Barriere durch den Beobachtungskurs ist jede Kursfeststellung des [Aktuellen] Basiswertes [im Falle von Open-End X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen: oder des X-Index]] durch die [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [während] [zu] der Beobachtungszeit maßgeblich [, und zwar, vorbehaltlich etwaiger künftiger Veränderungen der Berechnungszeiten durch die Referenzstelle, zu den üblichen Zeiten, zu denen der [Aktuelle] Basiswert [im Falle von Open-End X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen: und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird.]]</p>
Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	<p>Das Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers findet Anwendung. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere ab dem Ersten Ausübungstag nach Maßgabe des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen einlösen.</p> <p>Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.</p>
Ausübungsstelle	<p>ist [Bank Vontobel AG, z.H. Corporate Actions, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz] [●]</p> <p>Telefon: [+41 (0)58 283 74 69] [●]</p> <p>Fax: [+41 (0)58 283 51 60] [●]</p>
Ausübungszeitpunkt	ist bis spätestens ● Uhr (MEZ).
Erster Ausübungstag	●
Ausübungstag	Ausübungstag ist jeder [Handelstag] [●] ab dem Ersten Ausübungstag.
Mindestausübungsmenge	●
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des [Aktuellen] Basiswertes und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffent-</p>

lichte Schlusskurs des Basiswertes.]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

[(a) der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]

[(a) der am Bewertungstag auf Seite [*Bildschirmseite* •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswertes.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der am Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].

]

[Im Falle von **Edelmetallen** und **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswertes.]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Aktuellen Basiswertes.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswertes (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswertes.]

	<p>[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]</p>
Bewertungstag	<p>Bewertungstag ist</p> <p>(a) jeweils im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber ein Ausübungstag, an dem das Wertpapierrecht gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt wird;</p> <p>(b) im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen der Ordentliche Kündigungstag gemäß § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen.</p> <p>[Sollte der Bewertungstag (i) kein Börsentag sein oder (ii) trifft im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber die Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle erst nach Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle am Bewertungstag ein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsentag]</p> <p>[ggf. modifizierte Regelung einfügen: •].</p>
Börsentag	<p>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]</p> <p>[Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]</p> <p>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Aktuelle Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</p>

	<p>Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswertes üblicherweise festgestellt wird.]</p> <p>[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]</p>
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet Anwendung. Die Berechnung und Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrages erfolgt gemäß § [einfügen] der Allgemeinen Emissionsbedingungen wie im Falle einer wirksamen Ausübung.
Erster Kündigungstag	●
Kündigungstage	Kündigungstag ist jeder [Handelstag] [●] ab dem Ersten Kündigungstag.
Laufzeit	Die Laufzeit beginnt mit dem Ausgabetag und ist vorbehaltlich des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses und einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten unbegrenzt (open-end).
Fälligkeitstag	Fälligkeitstag ist der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Tag an dem ein Barrieren-Ereignis eintritt.
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
[Umrechnungskurs	<p>[bei nicht währungsgesicherten Wertpapieren einfügen:</p> <p>Für die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere ist [der ● Kurs für den Bewertungstag zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint,] [ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: ●] maßgeblich.</p> <p>Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p>[bei währungsgesicherten Wertpapieren (Quanto) einfügen:</p> <p>Die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswertes entspricht einer Einheit der</p>

	Handelswährung des Wertpapiers (" Quanto-Struktur ").]
Anwendbares Recht	[Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)] [Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)]
Verwahrungsstelle	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz]
Form der Wertpapiere	[Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz] [Globalurkunde gemäß Art. 973 b (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)] [Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]
Clearing System	ist [jeweils]: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und] [SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz] [weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: •].
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Edelmetalle oder Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].
[Kündigungsfrist	Entgegen der Bestimmung in § 5 Absatz 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird der Emittent die Ordentliche Kündigung mindestens • Handelstage vor dem Kündigungstag bekanntmachen.]

]

5.2.5. Produktbedingungen für (X-)Mini-Futures

[
ISIN [/ WKN] [/ Valor]	• [/ •] [/ •]
Ausgabepreis	•
Ausgabetag	•
Stückzahl [(bis zu)]	•
Typ	["Long"] ["Short"]
Basiswert	<p>[<i>Bezeichnung Basiswert einfügen: •</i>]</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Währung: •]</p> <p>[<i>Im Falle von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p>[<i>Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Terminbörse: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Maßeinheit: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[<i>Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i></p>

	<p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Terminbörse: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p><i>[Im Falle von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i></p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswertes durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswertes.]]</p> <p><i>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswertes" entspricht der Strikewährung.]]</p> <p><i>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p><i>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</i></p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]</p>
<p><i>[Im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen:</i></p> <p>X-Index</p>	<p>●</p> <p>ISIN X-Index: ●</p> <p>Bloomberg Symbol: ●</p> <p>Währung: ●</p>

	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des X-Index.]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Basiswert bei Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Bloomberg Symbol: •]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Aktueller Basiswert	<p>[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.</p> <p>Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]</p>
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswertes an der Referenzstelle. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswertes vor dessen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswertes.] [andere Definition eines Roll-Over-Tages einfügen: •]]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Roll-Over-Monat[e]	[ist] [sind] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].
Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	•
Basispreis am Ausgabetag	•
Anpassungstag	ist [jeder Handelstag – beginnend mit dem ersten auf den Ausgabetag folgenden Handelstag] [andere Festlegung des Anpassungstags einfügen: •].
Aktueller Basispreis/ Anpassung des Aktuellen Basispreises	Der Aktuelle Basispreis entspricht am Ausgabetag dem Basispreis am Ausgabetag. Der Aktuelle Basispreis wird von der Berechnungsstelle [am Ende eines jeden Anpassungstages] [andere Anpassungszeit einfügen: •]]

angepasst.

Die Anpassung des Aktuellen Basispreises erfolgt gemäß folgender Formel:

[Im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs "**Long**" einfügen:

$$[FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div]$$

[ggf. modifizierte Berechnungsformel einfügen, insb. bei **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert ist der Referenzzinssatz r aus der Formel zu entfernen: ●]

[Im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs "**Short**" einfügen:

$$[FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div]$$

[ggf. modifizierte Berechnungsformel einfügen, insb. bei **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert ist der Referenzzinssatz r aus der Formel zu entfernen: ●]

wobei:

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a: Basispreis vor der Anpassung.

[**r**: Referenzzinssatz: [der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen: der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Strikewährung (Währung des Basiswertes) abzüglich des von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmten aktuellen Money Market Zinssatzes für Overnight Deposits in der Basiswährung (wie vorstehend genannt):
 $r = r(\text{Strikewährung}) - r(\text{Basiswährung}).$]

[ggf. abweichenden Zinssatz bestimmen: ●]

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem Maximalen Finanzierungsspread an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

[**divf**: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

	<p>div: [im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) des Basiswertes zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).] [im Falle von Indizes als Basiswert einfügen: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) von Basiswertbestandteilen (sofern der Basiswert ein Kursindex ist) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive). Umfasst der Basiswert mehr als 100 Bestandteile, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] einen entsprechend geglätteten Faktor div bei der handelstäglichen Anpassung anzusetzen.] [ggf. modifizierte Methode zur Behandlung von Dividenden und Ausschüttungen einfügen: ●]</p> <p>Das Ergebnis der Berechnung wird [im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs "Long" einfügen: einer Aufrundung] [im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs "Short" einfügen: einer Abrundung] zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen. Die Rundung des Basispreises ist ●.</p>
<p>Finanzierungsspread/ Maximaler Finanzierungsspread</p>	<p>Der Finanzierungsspread am Ausgabebetag beträgt ●.</p> <p>Der Maximale Finanzierungsspread beträgt ●.</p>
<p>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Aktueller Basispreis nach Roll-Over</p>	<p>Der Aktuelle Basispreis wird an jedem Roll-Over-Tag zusätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt unmittelbar nach der soeben definierten Anpassung des Aktuellen Basispreises und wird gemäß folgender Formel durchgeführt:</p> <p>[Im Falle von Mini-Futures des Typs "Long" einfügen:</p> $FL_{ns} = FL_n - (RORP_a - ROF) + (RORP_n + ROF)]$ <p>[Im Falle von Mini-Futures des Typs "Short" einfügen:</p> $FL_{ns} = FL_n - (RORP_a + ROF) + (RORP_n - ROF)]$ <p>wobei:</p> <p>FL_{ns}: Aktueller Basispreis nach Roll-Over FL_n: Aktueller Basispreis vor Roll-Over RORP_a: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert vor Roll-Over RORP_n: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert nach Roll-Over ROF: Roll-Over-Gebühr</p>
<p>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</p>	<p>Der "Roll-Over-Referenzpreis" wird an jedem Roll-Over-Tag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] basierend auf den an der Referenzstelle gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes inner-</p>

Roll-Over-Referenzpreis	halb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Abrechnungspreises (Settlement Price) von diesem bestimmt.]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Roll-Over-Gebühr	Die "Roll-Over-Gebühr" ist [ein Betrag in der Währung des Basiswertes, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] im Bereich zwischen Null und der Maximalen Roll-Over-Gebühr. Diese hängt insbesondere von der Liquidität des Basiswertes ab.] [ggf. modifizierte Bestimmung einfügen: ●] Die "Maximale Roll-Over-Gebühr" wird am Ausgabebetrag für die gesamte Laufzeit festgelegt und beträgt ●. Die "Initiale Roll-Over-Gebühr" beträgt ●.]
Bezugsverhältnis	●
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) entspricht [Im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs " Long " einfügen der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis überschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h. $\text{(Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis}$ [Im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs " Short " einfügen der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis unterschreitet, dividiert durch das Bezugsverhältnis, d.h. $\text{(Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis}$. Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet. [Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, wird der Emittent anstelle einer wertlosen Ausbuchung die Zahlung eines Betrags von [Handelswährung einfügen] [0,001] [●] veranlassen.]
Barrieren-Ereignis	Ein Barrieren-Ereignis tritt ein, wenn der Beobachtungskurs [während] [zu] der Beobachtungszeit [und der üblichen Zeiten, zu denen der [Aktuelle] Basiswert [im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen: und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird,] die Aktuelle Stop-Loss-Barriere [berührt oder] [im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs " Long " einfügen: unterschreitet] [im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs " Short " einfügen: überschreitet], wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und verfallen.

		<p>Der Bewertungskurs für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages entspricht bei einem Barrieren-Ereignis dem Stop-Loss-Referenzpreis.</p> <p>Der Eintritt eines Barrieren-Ereignisses geht einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor. Mit dem Eintritt eines Barrieren-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.</p> <p>Der Eintritt des Barrieren-Ereignisses wird nach Maßgabe des § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.</p>
Bewertungskurs		<p>Der Bewertungskurs ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswertes und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Der Bewertungskurs ist – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Barrieren-Ereignisses – der Stop-Loss-Referenzpreis (wie in diesen Produktbedingungen jeweils definiert).</p>
Stop-Loss-Barriere am Ausgabetag		•
Stop-Loss Puffer am Ausgabetag		•%.
Maximaler Stop-Loss Puffer		•%.
Aktuelle Stop-Loss-Barriere		<p>entspricht am Ausgabetag der Stop-Loss-Barriere am Ausgabetag. Die Stop-Loss-Barriere wird von der Berechnungsstelle [an] [mit Wirkung zu] jedem Stop-Loss-Barriere Anpassungstag angepasst.</p> <p><i>[Im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs "Long" einfügen:</i></p> <p>Die Aktuelle Stop-Loss-Barriere wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss-Barriere aufgerundet:</p> $StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)]$ <p><i>[Im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs "Short" einfügen:</i></p> <p>Die Aktuelle Stop-Loss-Barriere wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss-Barriere abgerundet:</p> $StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)]$ <p>StL: Aktuelle Stop-Loss-Barriere. FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis. StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.</p> <p>Rundung der Stop-Loss-Barriere ist •.</p>

<p>Stop-Loss-Barriere Anpassungstag</p>	<p>ist [der erste Handelstag jedes Monats [und jeder Tag, an dem der Basiswert an der Referenzstelle ex - d.h. ohne - Dividende oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes gehandelt wird (<<Ex-Dividend Tag>> des Basiswertes)] [und jeder Roll-Over-Tag]. [Nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Wertpapiere möglich] [andere Festlegung des Stop-Loss-Barriere Anpassungstags einfügen: ●].</p>
<p>Aktueller Stop-Loss Puffer</p>	<p>Der Aktuelle Stop-Loss Puffer ist ein an jedem Stop-Loss-Barriere Anpassungstag von der Berechnungsstelle bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer.</p>
<p>Beobachtungszeit</p>	<p>Die Beobachtungszeit ist jeder Tag ab dem [Ausgabetag] [●] [(inklusive)]. [im Falle von Wechselkursen, Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert zusätzlich einfügen: Die Beobachtungszeit (jeder Tag, 24 Stunden täglich) ist jedoch beschränkt auf Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit).] [andere Beobachtungszeit einfügen]</p>
<p>Beobachtungskurs</p>	<p>ist [im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen: der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des [Aktuellen] Basiswertes [im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen: und des X-Index]. [im Falle von Schuldverschreibungen, Edelmetallen, Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen: der Kurs im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.] [im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den Basiswert ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden.] [andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen] [Falls sich die Zeiten, zu denen der [jeweils Aktuelle] Basiswert [im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen: und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, so ändert sich der Beobachtungskurs im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] [Für die Feststellung [der Berührung oder] des [im Falle von (X-)Mini-Futures des Typs "Long" einfügen: Unterschreitens] [im Falle von (X-</p>

	<p>)Mini-Futures des Typs "Short" einfügen: Überschreitens] der Aktuellen Stop-Loss-Barriere durch den Beobachtungskurs ist jede Kursfeststellung des [Aktuellen] Basiswertes [im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen: oder des X-Index]] durch die [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [während] [zu] der Beobachtungszeit maßgeblich [, und zwar, vorbehaltlich etwaiger künftiger Veränderungen der Berechnungszeiten durch die Referenzstelle, zu den üblichen Zeiten, zu denen der [Aktuelle] Basiswert [im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen: und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird.]]</p>
Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	<p>Das Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers findet Anwendung. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere ab dem Ersten Ausübungstag nach Maßgabe des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen einlösen.</p> <p>Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.</p>
Ausübungsstelle	<p>ist [Bank Vontobel AG, z.H. Corporate Actions, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz] [●]</p> <p>Telefon: [+41 (0)58 283 74 69] [●]</p> <p>Fax: [+41 (0)58 283 51 60] [●]</p>
Ausübungszeitpunkt	ist bis spätestens ● Uhr (MEZ).
Erster Ausübungstag	●
Ausübungstag	Ausübungstag ist jeder [Handelstag] [●] ab dem Ersten Ausübungstag.
Mindestausübungsmenge	●
Referenzpreis	<p>Referenzpreis ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des [Aktuellen] Basiswertes, sofern während der Beobachtungszeit kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]</p> <p>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen: der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [(a) der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und als</p>

Schlusskurs veröffentlichte Wert]

[(a) der am Bewertungstag auf Seite [*Bildschirmseite* •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswertes.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der am Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].

]

[*Im Falle von **Edelmetallen** und **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswertes.]

[*Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Aktuellen Basiswertes.]

[*Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswertes (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[*Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[*Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:*

der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswertes.]

[*ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen:*
•]

Stop-Loss Referenzpreis

ist der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des [Aktuellen] Basiswertes, sofern während der Beobachtungszeit ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und wird wie folgt ermittelt:

Stop-Loss Referenzpreis ist [ein Betrag, der von der Berechnungsstelle

	<p>nach billigem Ermessen [<i>für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)</i>] unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle als Kurs des [Aktuellen] Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [●] während der Handelszeiten des [Aktuellen] Basiswertes [<i>im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen: und des X-Index</i>] nach Eintreten des Barrieren-Ereignisses bestimmt wird. Falls ein Barrieren-Ereignis weniger als [eine Stunde] [●] vor dem Ende der Handelszeit des Basiswertes [<i>im Falle von X-Mini-Futures zusätzlich einfügen: und des X-Index</i>] eintreten sollte, so wird diese Periode auf den nächsten Börsentag entsprechend ausgedehnt] [<i>ggf. modifizierte Methode zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzpreises einfügen: [●]</i>].</p>
Bewertungstag	<p>Bewertungstag ist</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) jeweils im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber ein Ausübungstag, an dem das Wertpapierrecht gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt wird; (b) im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen der ordentliche Kündigungstag; c) im Falle eines Barrieren-Ereignisses der Tag, an dem das Barrieren-Ereignis eintritt. <p>[Sollte der Bewertungstag (i) kein Börsentag sein oder (ii) trifft im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber die Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle erst nach Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle am Bewertungstag ein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsentag]</p> <p>[<i>ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●</i>].</p>
Börsentag	<p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[<i>Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]</p> <p>[<i>Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]</p> <p>[<i>Im Falle von Edelmetallen und Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]</p>

	<p>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Aktuelle Basiswert gehandelt wird.]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen: Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswertes üblicherweise festgestellt wird.]</p> <p>[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]</p>
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet Anwendung. Die Berechnung und Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrages erfolgt gemäß § 5 Absatz (3) der Allgemeinen Emissionsbedingungen wie im Falle einer wirksamen Ausübung.
Erster Kündigungstag	●
Kündigungstage	Kündigungstag ist jeder [Handelstag] [●] ab dem Ersten Kündigungstag.
Laufzeit	Die Laufzeit beginnt mit dem Ausgabetag und ist vorbehaltlich des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses und einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten unbegrenzt (open-end).
Fälligkeitstag	Fälligkeitstag ist der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Tag an dem ein Barrieren-Ereignis eintritt.
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
[Umrechnungskurs	<p>[bei nicht währungsgesicherten Wertpapieren einfügen:</p> <p>Für die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere ist [der ● Kurs für den Bewertungstag zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint,] [ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen</p>

	<p><i>Umrechnungskurses einfügen:</i> ●] maßgeblich.</p> <p>Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p><i>[bei währungsgesicherten Wertpapieren (Quanto) einfügen:</i></p> <p>Die Umrechnung des Auszahlungsbetrages in die Handelswährung der Wertpapiere erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswertes entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").].]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)]</p> <p>[Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)]</p>
Verwahrungsstelle	<p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p>
Form der Wertpapiere	<p>[Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz]</p> <p>[Globalurkunde gemäß Art. 973 b (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p> <p>[Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht)]</p>
Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p> <p><i>[weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●].</i></p>
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	<p>Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Edelmetalle oder Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].</p>
[Kündigungsfrist	<p>Entgegen der Bestimmung in § 5 Absatz 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird der Emittent die Ordentliche Kündigung mindestens ● Handelstage vor dem Kündigungstag bekanntmachen.]</p>

]

6. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

6.1 Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Auffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellten Wertpapierstrukturen.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

6.1.1. Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Wertpapiere, um einen an den Anleger gezahlten Geldbetrag, beispielsweise in Form eines Auszahlungsbetrags, eines Barausgleich oder eines Bonusbetrags, eine Verzinsung, oder Kuponzahlungen handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Wertpapiere liegt, spielt für die Besteuerung keine Rolle.

a) Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so kann die Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle einbehalten und abgeführt werden. Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, wird die Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Anlegers hin einbehalten. Hat der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag bei seinem Kreditinstitut gestellt, ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen, die ab dem 1.1.2014 zufließen, werden die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ("**BZSt**") gespeichert und der auszahlenden Stelle zur Verfügung gestellt. Diesem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit kann der Anleger gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk), in diesem Fall ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Hat der Kirchensteuerpflichtige für Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2013 zufließen den Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt oder hat er für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2014 zufließen, dem Datenabruf gegenüber dem BZSt nicht widersprochen, wird die Abgeltungssteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert. Dadurch wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw.

dem ausgezahlten Betrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten andererseits. Sollten die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zur Veranlagung zum Abgeltungssteuersatz. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der Anspruch aus den Wertpapieren mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswertes, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und abhängig von bestimmten Beschränkungen, negative Kapitalerträge mit Ausnahme von Aktien, die der Anleger über die auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt grundsätzlich auch für gezahlte Stückzinsen. Veräußerungsverluste aus Aktiengeschäften sind nur mit Aktiengewinnen ausgleichsfähig und soweit noch nicht im laufenden Jahr ausgeglichen in den Folgejahren verrechenbar.

Die von der auszahlenden Stelle erhobene Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem jeweiligen Anleger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der dem Anleger zustehende Geldbetrag oder die ihm zustehenden Zinsen (bzw. Kuponzahlungen) oder der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere dem Anleger gutgeschrieben wird.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, wenn der Anleger ihr eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für den Anleger zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für den Anleger aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

Hat der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag zur Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (siehe nachfolgend in Abschnitt II.6.1.1.c)) erteilt, nimmt die auszahlende Stelle in entsprechender Höhe keinen Steuerabzug vor.

Wird der jeweilige Basiswert an den Anleger geliefert, setzen sich nach § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG die Anschaffungskosten der Wertpapiere in dem jeweiligen tatsächlich gelieferten Basiswert fort. Die Übertragung des jeweiligen Basiswerts ist also grundsätzlich steuerneutral. Ein steuerpflichtiger Gewinn oder ein entsprechender Verlust entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Anleger den gelieferten Basiswert veräußert. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 auch für die Wertpapiere, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, beispielsweise eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher ist ("Vollrisikozertifikate", BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl. 2010 I S. 94, Tz. 105).

Erhält der Anleger zusätzlich einen Spitzenausgleichsbetrag für ihm rechnerisch zustehende Bruchteile des jeweiligen Basiswerts, die ihm nach den Emissionsbedingungen nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen werden, ist diese Zahlung grundsätzlich als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen und unterliegt bereits im Zeitpunkt der Auszahlung in voller Höhe der Kapitalertragsteuer (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl. 2010 I S. 94 (Tz. 106)).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vorsehen, der Emittent also von vornherein einen konkreten Aufteilungsmaßstab für die Anschaffungskosten vorgibt, und am Ende der Laufzeit entsprechend verfahren wird (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl. 2010 I S. 94 (Tz. 107) und 16. November 2010, BStBl. 2010 I S. 1305 (Tz. 8a)). Nur dann werden die Anschaffungskosten der Wertpapiere sämtlichen rechnerisch auf den Anleger entfallenden Basiswerten, einschließlich der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile, zugerechnet und die Auszahlung des Spitzenausgleichsbetrags als (steuerneutrale) Veräußerung der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile behandelt. Dadurch reduzieren sich entsprechend die auf die tatsächlich gelieferten Basiswerte entfallenden Anschaffungskosten, was - bei einer späteren Veräußerung der gelieferten Basiswerte - zu einem höheren (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn oder einem geringeren Veräußerungsverlust führen kann.

b) Verluste durch die Wertpapiere

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Geldbetrag hinter den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Wertpapiere zurückbleibt oder aus von dem Anleger etwaig entrichteten Stückzinsen, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts i.S.d. § 43a Abs. 3 S.4 EStG, die er bei der die Wertpapiere verwahrenden auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Anderenfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr.

Sofern der Anleger Verluste durch die Veräußerung von gelieferten Aktien realisiert, können diese Verluste nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Aktiengewinnen, die der Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, kann aber nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Der Anleger benötigt hierzu eine Bescheinigung über die Höhe seines nicht ausgeglichenen Verlusts. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Aktienverlust von der auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen Aktiengewinnen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr. Als Aktien gelten auch ADRs, GDRs und IDRs sowie Anteile an REIT-Aktiengesellschaften, nicht jedoch eigenkapital- und rentenähnliche Genussrechte sowie Wandelanleihen und Gewinnobligationen. (BMF-Schreiben vom 8. Juli 2011, IV C 1-S 2400/11/10002:001).

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren oder aus gelieferten Basiswerten, insbesondere in Form von Aktien realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste aus den Wertpapieren oder aus den gelieferten Basiswerten zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung

mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

Bei Wertpapieren mit einer Stop-Loss- oder Knock-Out-Barriere, deren Laufzeit mit Eintritt eines Barrieren-Ereignisses automatisch endet, ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitiger Verwaltungsauffassung keine steuerlich zu berücksichtigenden Verluste vorliegen, wenn ein Anleger am Ende der Laufzeit eines Zertifikats deshalb keine Zahlung erhält, weil ein diesem Zertifikat zugrundeliegender Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl. 2010 I S. 94 in der Fassung der Ergänzung durch BMF-Schreiben vom 16. November 2010, BStBl. 2010 I S. 1305 (Tz. 8a)). Die Finanzverwaltung bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf Zertifikate mit einer "Knock-out"-Struktur, die typischerweise wertlos verfallen, hat in der Vergangenheit allerdings auch Produkte erfassen wollen, bei denen Anleger nur einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten zurückerhalten und deshalb wirtschaftlich nur ein zu vernachlässigender Vermögensschutz gewährleistet ist (OFD Münster vom 13. Juli 2009, Kurzinfor Est 21/2009). Bei den Wertpapieren mit einer Stop-Loss- oder Knock-Out-Barriere besteht daher das Risiko, dass die Finanzverwaltung durch den Anleger erlittene Verluste steuerlich nicht anerkennt, wenn der erzielte Erlös aus den Wertpapieren aufgrund eines Barrieren-Ereignisses Null beträgt oder der Anleger nur einen Bruchteil seiner Anschaffungskosten zurückerhält.

c) *Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag*

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt.

d) *Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers*

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und sie auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung), der Anleger den Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft hat oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle.

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Anleger die Erträge aus den Wertpapieren in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall grundsätzlich dem 26,375%igen Abgeltungsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, beispielsweise weil der Anleger keinen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle gestellt hat oder er dem Datenabruf gegenüber dem BZSt widersprochen hat, muss der Anleger die auf die Erträge aus den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

6.1.2. Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, so behält die auszahlende Stelle 26,375% Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nur von den an den Anleger gezahlten Zinsen bzw. Kuponzahlungen (sowie einem etwaig gezahlten Spitzenausgleichsbetrag, sofern dieser als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen ist, siehe Abschnitt II.6.1.1.a)) ein, nicht aber gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG von bestimmten Kapitalerträgen wie Stillhalterprämien, Veräußerungsgewinne bei Anteilen, Genussrechten, Zinsscheinen u.ä. und bei Erträge aus Termingeschäften. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren dem 26,375%igen Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen, hat dieser bei unbeschränkt Steuerpflichtigen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers auf die von dem Anleger zu zahlende Steuer angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe Abschnitt II.6.1.1.b)) und beim Werbungskostenabzug (siehe II.6.1.1.d)) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern der jeweilige Anleger körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch in der Regel der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer kann weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus, soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Personengesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Ist die Personengesellschaft selbst nicht gewerbesteuerpflichtig und hält die natürliche Person die Beteiligung an ihr im Betriebsvermögen, unterfällt der Ertrag der Gewerbesteuer auf Ebene des Gesellschafters. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unterliegen die Erträge der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig, unterliegen die den Körperschaften zuzurechnenden Erträge aus den Wertpapieren der Gewerbesteuer auf Ebene der Körperschaften.

6.1.3. Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als bestimmte, mit inländischem Grundbesitz o.ä. besicherten Kapitalforderungen, § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) EStG oder als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv, soweit die deutsche Kapitalertragsteuer nicht aufgrund eines anwendbaren Doppelsteuerungsabkommens oder nach Maßgabe von § 44a Abs. 9 EStG zu erstatten ist.

6.1.4. Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

6.1.5. Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil das Vermögen des Emittenten nicht, wie von § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG, § 1 Satz 2 InvG vorausgesetzt, zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung

angelegt ist und die Wertpapiere darüber hinaus auch nicht als Beteiligung (Investmentanteil) zu qualifizieren sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den Abschnitten II.6.1.1 bis II.6.1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

6.1.6. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie dessen Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt. Sind weder der Erblasser, Schenker oder Erwerber im maßgeblichen Zeitpunkt Inländer, so kann jedoch das deutsche Inlandsvermögen der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen, so z.B. Wertpapiere, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind oder Kapitalforderungen, die mit inländischem Grundvermögen besichert sind.

Übertragungen von Kapitalanlagen gelten grundsätzlich als entgeltliches Veräußerungsgeschäft, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Teilt der Anleger der auszahlenden Stelle unter Angabe der in § 43 Abs. 1 S. 5 EStG bezeichneten Daten mit, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen handelt, so ist die auszahlende Stelle für Übertragungsvorgänge ab dem 1. Januar 2012 verpflichtet, diesen Umstand und die mitgeteilten Daten der Finanzverwaltung zu übermitteln. In diesem Fall unterbleibt der Kapitalertragsteuereinbehalt, da der neue Gläubiger der Kapitalerträge steuerlich bezüglich der Anschaffungskosten in die Rechtstellung des bisherigen Anlegers tritt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird der steuerpflichtige Erwerb nach Berücksichtigung von Freibeträgen – abhängig von der Steuerklasse, die von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert.

6.1.7. Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren noch keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer. Bisher ist noch nicht abzusehen, welche Finanztransaktionen besteuert werden sollen, wie hoch der Steuersatz sein wird oder wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird.

6.2 Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine (europäischer bzw. amerikanischer Typ), (Open-End)(X-) Turbo Optionsscheine (mit Stop-Loss) und (X-)Mini-Futures (die "Wertpapiere") in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung der Emittentin auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

6.2.1. Natürliche Personen

a) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Es ist zu beachten, dass die Auslegung des Gesetzes seitens der Finanzverwaltung nicht abschließend geklärt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Praxis durch die Finanzverwaltung eine das Gesetz ausweitende oder einschränkende Handhabe gewählt wird. Es wird dem Anleger dringend empfohlen, sich angesichts dieser Unsicherheiten vor einer Investition in die Wertpapiere durch seinen persönlichen Steuerberater beraten zu lassen.

Die Wertpapiere werden steuerlich von der Finanzverwaltung als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG beurteilt. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (**Endbesteuerungswirkung**) wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Zinserträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die Kapitalertragsteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Veranlagungsweg zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz gemäß

§ 27a Abs 1 EStG ("Sondersteuersatz von 25%") besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische depotführende oder auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zu einem Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KEST-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw. des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

b) Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Wertpapiere auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten treffen, wenn (i) die Wertpapiere nicht zu mehr als 50% des Nennbetrages oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Wertpapieren Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer bzw. der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

c) *Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich*

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das die Kapitalerträge an den Anleger zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35% für Zahlungen seit 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Die Erträge aus Optionsscheinen unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis in Österreich nicht der EU-Quellensteuer, dies unabhängig vom Basiswert.

Bei als Zertifikate qualifizierten Wertpapieren ist generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

6.2.2. Kapitalgesellschaften

Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw. vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

6.2.3. Privatstiftungen

Die Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen bei Privatstiftungen nicht dem Sondersteuersatz von 25% sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

6.2.4. Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

6.2.5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für seit dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben.

An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

7. GARANTIE

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "**Garantin**") garantiert hiermit den Inhabern (die "**Gläubiger**") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "**Schuldnerin**") unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), unbedingt und unwiderruflich gemäß Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße Zahlung aller gemäss den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Wertpapieren die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

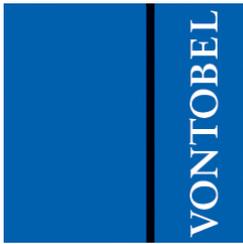
Zürich, den 25. April 2013

Vontobel Holding AG

Bruno Kohli: _____

Florian Bättig: _____

8. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN



Endgültige Angebotsbedingungen [Nr. ●] vom [●]

*[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen:
(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● ersetzen)]*

für die Emission von

[Wertpapierart: ●]

bezogen auf

[Basiswert: ●]

[ISIN ●]

(die "Wertpapiere")

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main

(Emittent)

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz

(Garant)

Bank Vontobel Europe AG

München

(Anbieter)

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I. EINLEITUNG

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

III. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

I. EINLEITUNG

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem (gegebenenfalls um Nachträge ergänzten) dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus dem (gegebenenfalls um Nachträge ergänzten) Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013 sowie der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 zu lesen.

Der dreiteilige Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular, der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Angebotsbedingungen werden auf der Webseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht.

Es ist zu beachten, dass der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung, der Zusammenfassung vom 25. April 2013 sowie dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. April 2013, in Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen ist, um sämtliche Angaben über den Emittenten, den Garanten und die angebotenen Wertpapiere zu erhalten.

Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden zum Zwecke des öffentlichen Angebots von [Optionsscheinen ([europäischer] [amerikanischer] Typ)] [[X-]Turbo-Optionsscheinen] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen] [[X-]Mini-Futures] erstellt.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem dreiteiligen Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen:

Diese Wertpapiere bilden zusammen mit den Wertpapieren (ISIN ●) vom [Ausgabetag der ursprünglichen Emission: ●] eine einheitliche Serie von Wertpapieren.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter einem Basisprospekt emittiert wurden, der vor dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde, einfügen:

Diese Wertpapiere (die "Zusätzlichen Wertpapiere") bilden zusammen mit den Wertpapieren (ISIN ●) vom [Ausgabetag der ursprünglichen Emission: ●] (die "Ursprünglichen Wertpapiere") eine einheitliche Serie von Wertpapieren.

Die Abschnitte II.4.1 bis II.4.3 in der Wertpapierbeschreibung enthalten gemeinsam mit diesen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Der Emittent wird für die Zusätzlichen Wertpapiere rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die mit den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen für die Ursprünglichen Wertpapiere identisch sind. Die in der Wertpapierbeschreibung des dreiteiligen Basisprospektes enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Zusätzlichen Wertpapiere nicht relevant. Die Emissionsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.]

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Produktbedingungen ergänzen die in der Wertpapierbeschreibung vom 25. April 2013 unter Abschnitt 5.1 abgedruckten Allgemeinen Emissionsbedingungen um die produktspezifischen Merkmale der unter diesen Endgültigen Angebotsbedingungen zu begebenden Wertpapiere. In der Gestalt, die sie in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten, bilden sie zusammen mit den Allgemeinen Emissionsbedingungen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**").

Anwendbare Produktbedingungen: **Produktbedingungen für**
[Optionsscheine (europäischer und amerikanischer Typ)]
[(X-)Turbo-Optionsscheine]
[(X-)Turbo-Optionsscheine mit Stop-Loss]
[Open-End (X-)Turbo-Optionsscheine]
[(X-)Mini-Futures]

[Im Falle von Optionsscheinen Tabelle aus Abschnitt II.5.2.1 einfügen]

[Im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen Tabelle aus Abschnitt II.5.2.2 einfügen]

[Im Falle von (X-)Turbo-Optionsscheinen mit Stop-Loss Tabelle aus Abschnitt II.5.2.3 einfügen]

[Im Falle von Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen Tabelle aus Abschnitt II.5.2.4 einfügen]

[Im Falle von (X-)Mini-Futures Tabelle aus Abschnitt II.5.2.5 einfügen]

III. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist:

[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sog. ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]

[Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]

[Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Indexdisclaimer, Angabe, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]

[Edelmetall, Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Kurzbeschreibung]

[Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung]

[Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung]

[Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung]

[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung]

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität können im Internet unter [●] [<http://www.bloomberg.com>] [(Symbol: ●)] eingeholt werden.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Börsennotierung und Handelsmodalitäten

Börsennotierung: [Entfällt] [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium [Asia])] [und] [im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [●] wird beantragt.]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen: ●]

[Mit Eintreten eines Barrieren-Ereignisses wird die Preisfeststellung einge-

stellt.]

- [Weitere bestehende Börsenzulassungen] [Löschen, wenn nicht anwendbar]
[Im Falle der Aufstockung angeben, dass die ursprünglichen Wertpapiere bereits zugelassen sind: ●]]
- [Market Making: Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch An- und Verkaufspreis bereitstellen, verpflichtet haben: ●]
- [Letzter Börsenhandeltag: ●]

2. Angebotsbedingungen

[Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist einfügen

Der Ausgabepreis der Wertpapiere wurde durch den Market Maker festgesetzt und ist Abschnitt II. Emissionsbedingungen zu entnehmen. Der Beginn des öffentlichen Angebots ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Im Falle eines öffentlichen Angebots mit Zeichnungsfrist einfügen

Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten; die Zeichnungsfrist ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben. Der Ausgabepreis [wird am [●] (Ende der Zeichnungsfrist) festgesetzt werden] [beträgt [höchstens] [EUR] [●]] [ergibt sich aus Abschnitt II. Emissionsbedingungen]. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungen zu kürzen oder am Ende der Zeichnungsfrist von der Emission Abstand zu nehmen.]

- [Zeichnungsfrist ●
- [Mindest-][/] [Höchst]betrag der Zeichnung ●]

Valutatag [Datum Valutatag]

Öffentliches Angebot: [Nicht anwendbar]
[Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts:
[in Deutschland ab dem:]
[in Österreich ab dem:]

[Das öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Wertpapiere[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] [●].] Das Ende der Laufzeit ergibt sich aus Abschnitt II. Emissionsbedingungen.

[

3. Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

- [Platzierungsprovision ●]
- [Vertriebsfolgeprovision ●]
- [Ausgabeaufschlag (Agio) ●]]

ANHANG

Emissionsspezifische Zusammenfassung

9. PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In dieser Wertpapierbeschreibung wird auf die folgenden Angaben gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil der Wertpapierbeschreibung gelten.

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 22. Februar 2013	Veröffentlichung auf der Internetseite des Emittenten: www.vontobel-zertifikate.de	Seite 54

III. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 25. April 2013

gez. Dr. Wolfgang Gerhardt
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Anton Hötzl
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 25. April 2013

gez. Dr. Andrea Vathje
Bank Vontobel Europe AG

gez. Roger Alan Krüger
Bank Vontobel Europe AG

Zürich, den 25. April 2013

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG